



2024/90156

11.3.2024

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 193 vom 21. Juli 2022)

Seite 132, ANHANG IX, neuer ANHANG XXVII

Anstatt:

„ANHANG XXVII

LISTE DER GÜTER GEMÄß ARTIKEL 3o ABSATZ 3

	KN code	Bezeichnung der Güter
Ex	7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
Ex	7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen“

*muss es heißen:*

„ANHANG XXVII

LISTE DER GÜTER GEMÄß ARTIKEL 30 ABSATZ 3

	KN code	Bezeichnung der Güter
Ex	7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Gold oder die Gold enthalten oder aus Goldplattierungen
Ex	7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Gold oder die Gold enthalten oder aus Goldplattierungen“



2024/850

11.3.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/850 DES RATES**

**vom 7. März 2024**

**zur Ernennung eines vom Königreich Dänemark vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/853 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der dänischen Regierung,

nach Anhörung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 300 Absatz 2 des Vertrags setzt sich der Wirtschafts- und Sozialausschuss zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.
- (2) Am 2. Oktober 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2020/1392 <sup>(2)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025 angenommen.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Frau Bente SORGENFREY ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden.
- (4) Die dänische Regierung hat Frau Kristina AALTONEN, *EU-konsulent hos Danmarks Lærerforening (DLF) og leder af Danske Lærereorganisationer Internationals kontor (DLI), Fagbevægelsens Hovedorganisation (FH)* (EU-Beraterin im dänischen Lehrerverband (DLF) und Leiterin der dänischen Lehrgewerkschaften (DLI), dänischer Gewerkschaftsbund (FH)), für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2025, als Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Frau Kristina AALTONEN, *EU-konsulent hos Danmarks Lærerforening (DLF) og leder af Danske Lærereorganisationer Internationals kontor (DLI), Fagbevægelsens Hovedorganisation (FH)* (EU-Beraterin im dänischen Lehrerverband (DLF) und Leiterin der dänischen Lehrgewerkschaften (DLI), dänischer Gewerkschaftsbund (FH)), wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2025, als Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 15.

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2020/1392 des Rates vom 2. Oktober 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025 und zur Aufhebung und Ersetzung des am 18. September 2020 erlassenen Beschlusses des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025 (ABl. L 322 vom 5.10.2020, S. 1).

Geschehen zu Brüssel am 7. März 2024

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
D. CLARINVAL

---



**BESCHLUSS (EU) 2024/851 DES RATES**

**vom 4. März 2024**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 12. Sitzung des vorbereitenden Ausschusses für die Errichtung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmateriale und auf der ersten Tagung der Aufsichtsbehörde, die gemäß dem Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmateriale errichtet wird, zu vertreten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat in Bezug auf ihre Zuständigkeiten das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommene Protokoll zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmateriale (im Folgenden „Protokoll von Luxemburg“) mit dem Beschluss 2014/888/EU des Rates <sup>(1)</sup> genehmigt und den Status einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Rahmen des Protokolls erworben.
- (2) Auf ihrer ersten Tagung am 8. März 2024 wird die Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel XII des Protokolls von Luxemburg errichtet wurde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“), voraussichtlich unter anderem ihre Satzung und ihre Geschäftsordnung, eine Vereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) über die Funktionen des Sekretariats der Aufsichtsbehörde sowie andere Akte im Zusammenhang mit der Errichtung und Funktionsweise des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmateriale (im Folgenden „Internationales Register gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (im Folgenden „Übereinkommen von Kapstadt“), insbesondere die Registerordnung und Verfahren des Internationalen Registers und die im Rahmen des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa entwickelten Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmateriale (im Folgenden „Musterregeln“), annehmen.
- (3) Auf seiner 12. Sitzung am 7. März 2024 wird der vorbereitende Ausschuss für die Errichtung des Internationalen Registers voraussichtlich den endgültigen Entwurf der Rechtsakte, die von der ersten Sitzung der Aufsichtsbehörde angenommen werden sollen, prüfen und genehmigen.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union auf der 12. Sitzung des vorbereitenden Ausschusses und auf der ersten Tagung der Aufsichtsbehörde zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Union Vertragspartei des Protokolls von Luxemburg ist und die von der Aufsichtsbehörde zu fassenden Beschlüsse zur Annahme völkerrechtlich verbindlicher Akte führen können, die geeignet sind, die Beteiligung der Union an dem genannten Gremium sowie den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen, und zwar der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, der Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>, des Beschlusses 2012/757/EU der Kommission <sup>(4)</sup> und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission <sup>(5)</sup>.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2014/888/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmateriale, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde (ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 9).

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahngesetz der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

<sup>(4)</sup> Beschluss 2012/757/EU der Kommission vom 14. November 2012 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Änderung der Entscheidung 2007/756/EG (ABl. L 345 vom 15.12.2012, S. 1).

<sup>(5)</sup> Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung von Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53).

- (5) Der Satzungsentwurf der Aufsichtsbehörde, legt unter anderem ihre Rechtspersönlichkeit, Aufgaben und Verwaltungsrahmen fest, wie dies im Übereinkommen von Kapstadt und im Protokoll von Luxemburg gefordert wird. Die Annahme des Satzungsentwurfs ist eine Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Aufsichtsbehörde und sollte daher unterstützt werden. Es sollte eine geringfügige Änderung der Bestimmung über die Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen werden, um den Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls von Luxemburg, nämlich Artikel XII Absatz 1, zu präzisieren.
- (6) Der Geschäftsordnungsentwurf der Aufsichtsbehörde legt unter anderem ihre Sitzungsregeln, Vertretungsregeln, Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsverfahren fest. Der derzeitige Geschäftsordnungsentwurf steht jedoch nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Luxemburg, in denen der Status von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration als gleichwertig mit dem von Vertragsstaaten anerkannt wird, denn der Entwurf führt ungerechtfertigte Unterscheidungen ein zwischen einerseits Vertragsstaaten an sich, die berechtigt sind, vertreten zu werden und über von der Aufsichtsbehörde zu fassende Beschlüsse abzustimmen, und andererseits Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die nicht ausdrücklich als Mitglieder der Aufsichtsbehörde bezeichnet werden. Es ist daher erforderlich, Änderungen des Geschäftsordnungsentwurfs vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedschaft und die Stimmrechte der Union innerhalb der Aufsichtsbehörde im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Luxemburg tatsächlich vorgesehen sind, einschließlich Abstimmungsregeln in Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs der Geschäftsordnung sollten jedoch unterstützt werden.
- (7) Gemäß Artikel XII Absatz 6 des Protokolls von Luxemburg ist es Aufgabe der OTIF, die Rolle des Sekretariats der Aufsichtsbehörde zu übernehmen, sobald das Protokoll in Kraft tritt. In der geplanten Vereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und der OTIF sind die genauen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Sekretariats der Aufsichtsbehörde festgelegt. Die Annahme dieser Vereinbarung ist notwendig, um die gute Verwaltung der Arbeiten der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, und sollte daher unterstützt werden.
- (8) Gemäß Artikel 17 des Übereinkommens von Kapstadt und Artikel XII des Protokolls von Luxemburg sorgt die Aufsichtsbehörde für die Errichtung des Internationalen Registers. Sie stellt ferner sicher, dass ein wirksames, auf Mitteilungen basierendes elektronisches Registrierungssystem zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Kapstadt und des Protokolls von Luxemburg besteht, indem erforderlichenfalls Registerordnung und Verfahren für das Internationale Register erstellt, überarbeitet und geändert werden. Diese Registerordnung und Verfahren werden von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben d bis e des Übereinkommens von Kapstadt und im Einklang mit den Artikeln XIV, XV, XVI und XVII des Protokolls von Luxemburg festgelegt. Sie sind erforderlich, um den Rechtsrahmen für die Führung des Internationalen Registers zu schaffen, insbesondere im Hinblick auf die Beantragung und Zuweisung der Kennung des Systems zur eindeutigen Identifizierung von Schienenfahrzeugen (Unique Rail Vehicle Identification System, URVIS). Innerhalb der Union ist die Registrierung und Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial auch durch die Richtlinie (EU) 2016/797 und den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 geregelt, die unter anderem Spezifikationen für eine europäische Fahrzeugnummer (EVN) und ein europäisches Fahrzeugeinstellungsregister (EVR) enthalten. Obwohl das im Unionsrecht und das im Protokoll von Luxemburg vorgesehene System die Identifizierung und Registrierung von rollendem Eisenbahnmaterial betreffen, dienen sie jeweils unterschiedlichen Zielen und Zwecken, nämlich Ersteres operativen (technischen) und Letzteres finanziellen. Infolgedessen stehen die Vorschriften derzeit nicht im Widerspruch zueinander, und die beiden Systeme können nebeneinander bestehen. Es sollte daher möglich sein, dass die Union eine dauerhafte Komplementarität zwischen diesen Registern und Identifizierungssystemen anstrebt. Da die Annahme dieser Registerordnung und Verfahren erforderlich ist, um die Führung des Internationalen Registers zu gewährleisten, und da sie mit dem Rechtsrahmen der Union vereinbar sind und mit diesem im Einklang stehen, sollte ihre Annahme durch die Aufsichtsbehörde unterstützt werden.
- (9) Um sein Ziel zu erreichen, muss sich das Protokoll von Luxemburg auf ein klares Identifizierungs- und Kennzeichnungssystem für rollendes Eisenbahnmaterial stützen, das auf internationalen Normen beruht. Die geplanten Musterregeln schaffen einen Rahmen für die Zuweisung der URVIS-Kennung und ihre Anbringung an rollendem Eisenbahnmaterial. Gemäß den Musterregeln erfolgt die Anbringung der URVIS-Kennung zusätzlich zu einem etwaigen anderen bestehenden Kennzeichnungssystem wie dem System gemäß dem Beschluss 2012/757/EU. Die Musterregeln stehen nicht im Widerspruch zum Rechtsrahmen der Union. Daher ist es angezeigt, ihre Annahme durch die Aufsichtsbehörde zu unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 12. Sitzung des vorbereitenden Ausschusses für die Errichtung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial und auf der ersten Tagung der Aufsichtsbehörde des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Geringfügige Änderungen der im Anhang dargelegten Standpunkte können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union in dem vorbereitenden Ausschuss und der Aufsichtsbehörde vereinbart werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschlusstritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
T. VAN DER STRAETEN

## ANHANG

**1. Einleitung**

Die 1. Tagung der Aufsichtsbehörde des am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommenen Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials (im Folgenden „Protokoll von Luxemburg“) findet am 8. März 2024 statt, direkt im Anschluss an die 12. und letzte Sitzung des vorbereitenden Ausschusses, die am 7. März 2024 stattfinden wird.

**2. Zuständigkeit der EU**

Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Protokolls von Luxemburg. In Bezug auf die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung, bei denen die Aufsichtsbehörde aufgerufen ist, rechtswirksame Akte im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV zu erlassen — nämlich die Tagesordnungspunkte 3 (soweit er die Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde betrifft), 4, 8 und 9 — verfügt die Europäische Union über die ausschließliche Zuständigkeit.

**3. Anmerkungen zu den Tagesordnungspunkten der 1. Tagung der Aufsichtsbehörde**

Tagesordnungspunkt 3 — Errichtung der Aufsichtsbehörde (unter Tagesordnungspunkt 5 der 12. Sitzung des vorbereitenden Ausschusses zu behandeln):

Genehmigung der Satzung der Aufsichtsbehörde

<i>Dokument(e):</i>	
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Europäische Union
<i>Standpunkt:</i>	Zustimmung zur Genehmigung und Annahme des Satzungsentwurfs vorbehaltlich der folgenden Änderung: — In Artikel 2 (Zusammensetzung): Absatz 2 sollte folgende Fassung erhalten: „Die Mitgliedschaft richtet sich nach Artikel XII Absatz 1 Buchstaben a, b und c des Protokolls.“

Festlegung der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde

<i>Dokument(e):</i>	
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Europäische Union
<i>Standpunkt:</i>	Zustimmung zur Genehmigung und Annahme des Entwurfs der Geschäftsordnung vorbehaltlich der folgenden Änderungen: — In Artikel 1 (Begriffsbestimmungen): die Definition des Begriffs „qualifizierte Mehrheit“ sollte folgende Fassung erhalten: „in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls die einfache Mehrheit der Stimmen sowohl a) der Vertreter der Vertragsstaaten als auch b) der Mitglieder; danach die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder“; die Begriffsbestimmung für „Vertragsstaat“ sollte folgende Fassung erhalten: „ein Staat oder eine regionale Organisation, der bzw. die sowohl das Übereinkommen als auch das Protokoll ratifiziert hat oder ihnen beigetreten ist“. — In Artikel 4 (Vertretung von Mitgliedern): Absatz 3 sollte folgende Fassung erhalten: „Abweichend von Absatz 1 verfügt die zur Vertretung einer regionalen Organisation ernannte Person in Tagungen der Aufsichtsbehörde über die Anzahl Stimmen, die der Anzahl der Mitgliedstaaten der regionalen Organisation entspricht, die zur Teilnahme an und Abstimmung in diesen Tagungen berechtigt sind. Sofern eine regionale Organisation ihr Stimmrecht ausübt, dürfen ihre Mitgliedstaaten die ihrigen nicht ausüben und umgekehrt.“

Tagesordnungspunkt 4 — Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und der OTIF über die Funktionen des Sekretariats (unter Tagesordnungspunkt 5 der 12. Sitzung des vorbereitenden Ausschusses zu behandeln)

<i>Dokument(e):</i>	
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Europäische Union
<i>Standpunkt:</i>	Zustimmung zur Genehmigung der Vereinbarung

Tagesordnungspunkt 8 — Genehmigung der Registerordnung und Verfahren für das Internationale Register für rollendes Eisenbahnmaterial und deren Veröffentlichung (unter Tagesordnungspunkt 6 der 12. Sitzung des vorbereitenden Ausschusses zu behandeln)

<i>Dokument(e):</i>	
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Europäische Union
<i>Standpunkt:</i>	Zustimmung zur Genehmigung der Registerordnung und Verfahren und deren Veröffentlichung

Tagesordnungspunkt 9 — Genehmigung der Musterregeln in der Fassung vom 15. November 2023 für die Zwecke der Regelung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial

<i>Dokument(e):</i>	
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Europäische Union
<i>Standpunkt:</i>	Zustimmung zur Annahme der Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial



2024/852

11.3.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/852 DER KOMMISSION**

**vom 8. März 2024**

**zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 1646)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen des Handels innerhalb der Union sowie der Ausfuhren in Drittländer führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die HPAI fällt in der genannten Verordnung unter die Begriffsbestimmung einer gelisteten Seuche und unterliegt den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften. Darüber hinaus ergänzt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission <sup>(2)</sup> die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält Sofortmaßnahmen auf Unionsebene im Zusammenhang mit Ausbrüchen der HPAI.
- (4) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 die von den Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen der HPAI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- bzw. Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen definierten Gebiete umfassen.
- (5) Nach Ausbrüchen der HPAI bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Italien, Polen und Tschechien wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 kürzlich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/759 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert, da sich diese Ausbrüche in dem genannten Anhang widerspiegeln müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission vom 24. Oktober 2023 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2447/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447/oj)).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/759 der Kommission vom 23. Februar 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/759, 26.2.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/759/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/759/oj)).

- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/759 haben Bulgarien, Polen und die Slowakei der Kommission neue Ausbrüche der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, gemeldet, und zwar in der Region Haskovo in Bulgarien, den Woiwodschaften Großpolen und Ermland-Masuren in Polen sowie der Region Bratislava in der Slowakei.
- (7) Des Weiteren hat Rumänien der Kommission einen Ausbruch der HPAI in einem Geflügelhaltungsbetrieb im Kreis Botoșani gemeldet.
- (8) Die zuständigen Behörden Bulgariens, Polens, Rumäniens und der Slowakei haben die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen um die Ausbrüche herum.
- (9) Ferner hat die zuständige Behörde Polens beschlossen, in bestimmten Gebieten mit erhöhtem Risiko einer Ausbreitung der HPAI weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und Überwachungszonen einzurichten.
- (10) Die Kommission hat die von Bulgarien, Polen, Rumänien und der Slowakei ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den genannten Mitgliedstaaten geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von den zuständigen Behörden der genannten Mitgliedstaaten eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen in Polen ausreichend weit von den Betrieben entfernt sind, in denen die HPAI-Ausbrüche bestätigt wurden.
- (11) Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 sind derzeit für Rumänien keine Gebiete als Schutz- und Überwachungszonen und für Polen keine Gebiete als weitere Sperrzonen ausgewiesen.
- (12) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Bulgarien, Polen, Rumänien und der Slowakei ordnungsgemäß eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie von Polen ordnungsgemäß eingerichteten weiteren Sperrzonen in Zusammenarbeit mit den genannten Mitgliedstaaten rasch auf Unionsebene auszuweisen.
- (13) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 für Bulgarien, Polen und die Slowakei als Schutz- und Überwachungszonen aufgeführten Gebiete geändert werden.
- (14) Außerdem sollten im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 Schutz- und Überwachungszonen für Rumänien sowie weitere Sperrzonen für Polen aufgeführt werden.
- (15) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene aktualisiert wird, indem die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Bulgarien, Polen, Rumänien und der Slowakei ordnungsgemäß eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen und von Polen ordnungsgemäß eingerichteten weiteren Sperrzonen sowie die Dauer der dort geltenden Maßnahmen aufgenommen werden.
- (16) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.
- (18) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. März 2024

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## Teil A

Schutzzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2 in den betroffenen Mitgliedstaaten\*:

## Mitgliedstaat: Bulgarien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b><i>Plovdiv Region</i></b>		
BG-HPAI(P)-2024-00004	The following villages in Brezovo municipality: — Otets Kirilovo — Drangovo	8.3.2024
<b><i>Veliko Tarnovo Region</i></b>		
BG-HPAI(P)-2024-00005	The following villages in Gorna Oryahovitsa municipality: — Varbitsa — Gorski Dolen Trambesh	17.3.2024
<b><i>Dobrich Region</i></b>		
BG-HPAI(P)-2024-00006	The following villages in Dobrichka municipality: — Stefanovo — Branishte	18.3.2024
<b><i>Haskovo Region</i></b>		
BG-HPAI(P)-2024-00007	The following villages in Dimitrovgrad municipality: — Chernogorovo — Brod — Voden	22.3.2024

## Mitgliedstaat: Tschechien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b><i>Vysočina Region</i></b>		
CZ-HPAI(P)-2024-00004 CZ-HPAI(P)-2024-00005	623784 Čikov; 662763 Kamenná nad Oslavou; 701467 Naloučany; 708887 Ocmanice; 709450 Okarec; 726842 Pozďatín; 737003 Pyšel; 737011 Vaneč; 758299 Studenec u Třebíče; 765104 Tasov; 790214 Častotice; 790222 Zahrádka na Moravě;	21.3.2024

**Mitgliedstaat: Dänemark**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
DK-HPAI(P)-2024-00007	The parts of Holbaek and Ringsted municipalities that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 55.56815; E 11.73475	11.3.2024

**Mitgliedstaat: Kroatien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Županija: Brodsko-Posavska</b>		
HR-HPAI(P)- 2024-00001	Općina Brodski Stupnik — naselja: Brodski Stupnik, Stari Slatnik  Općina Bebrina — naselje Stupnički Kuti	6.3.2024

**Mitgliedstaat: Italien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
IT-HPAI(P)-2024-00001	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.304280822, E 12.112575437	15.3.2024

**Mitgliedstaat: Ungarn**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Komárom-Esztergom vármegye</b>		
SK-HPAI(P)-2024-00002	Ács és Komárom települések közigazgatási területének a 47.774360 és a 18.007900 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	4.4.2024

## Mitgliedstaat: Polen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2024-00011 PL-HPAI(P)-2024-00014 PL-HPAI(P)-2024-00017 PL-HPAI(P)-2024-00018 PL-HPAI(P)-2024-00019 PL-HPAI(P)-2024-00020	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat iławski: a. gmina Iława: Dół, Dziarnówko, Dziarny, Gromoty, Kałduny, Ławice, Nowa Wieś, Rudzienice, Tchórzanka, w granicach administracyjnych miejscowości Czerwona Karczma na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowość Radomno i wyspę Mała Żuławka na jeziorze Jeziorak, w granicach administracyjnych miejscowości Kamień Mały na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec, w granicach administracyjnych miejscowości Małyki na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Rożental, w granicach administracyjnych miejscowości Smolniki na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Szeplerzyzna i Raczek, w granicach administracyjnych miejscowości Wola Kamieńska na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec; b. gmina Lubawa: w granicach administracyjnych miejscowości Kazanice na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Dziarnówko i Pomierki, w granicach administracyjnych miejscowości Zielkowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Kazanice i Wiewiórka; c. miasto Iława na wschód od linii poprowadzonej wzdłuż ulicy Ostródzkiej do skrzyżowania o ruchu okrężnym z Aleją Jana Pawła II, a następnie od ww. skrzyżowania do miejscowości Bagno.	14.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00013 PL-HPAI(NON-P)-2024-00010	W województwie opolskim: 1. powiat brzeski: a. gmina Lewin Brzeski: Borkowice, Chróścina, Przecza, Skorogoszcz; Łosiów, Różyna, Wronów; b. gmina Skarbimierz: Kopanie, Kruszyna, Prędocin, Zwanowice 2. powiat opolski: a. gmina Dąbrowa: Lipowa, Nowa Jamka, Skarbiszów; b. gmina Popielów: Rybna, Stobrawa.	7.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(NON-P)-2024-00009	W województwie lubuskim: 1. powiat sulęciński: a. gmina Krzeszyce: Krępiny, Malta, Dzierżązna, Czartów, Piskorzno, Świętojańsko, Krasnołęg, Krzeszyce, Karkoszów, część miejscowości Muszkowo (od wschodniej granicy administracyjnej miejscowości Karkoszów w kierunku wschodnim do granicy administracyjnej miejscowości Krzeszyce w promieniu 3 km od ogniska choroby w miejscowości Krzeszyce) zawierająca się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS 52.5877 / 15.0066	6.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00015	W województwie wielkopolskim: 1. Część gmin: Rzgów, Stare Miasto, Golina w powiecie konińskim 2. Część miasta Konin Zawierająca się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 52.21223/18.195443	8.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00016	W województwie wielkopolskim: 1. powiat ostrowski: a. Część gmin Raszków, Ostrów Wlkp. 3. powiat krotoszyński: a. Część gminy Krotoszyn zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.73491 / 17.74607	10.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00021	W województwie wielkopolskim: 1. powiat ostrowski: a. Część gmin: Ostrów Wielkopolskim i Nowe Skalmierzyce 2. powiat pleszewski: a. Część gminy Gołuchów zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.758184 / 17.90825	20.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00022 PL-HPAI(P)-2024-00023 PL-HPAI(P)-2024-00024 PL-HPAI(P)-2024-00025	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat iławski: a. gmina Iława: Dół, Kałduny, Kamień Duży, Kamień Mały, Łanioch, Nowa Wieś, Rudzienice, Szałkowo, Tynwałd, Wilczany, Wola Kamińska, w granicach administracyjnych miejscowości Frednowy na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Mątyki, w granicach administracyjnych miejscowości Siemiany na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Makowo; b. miasto Iława.	24.3.2024

**Mitgliedstaat: Rumänien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>County: Botoşani</b>		
RO-HPAI(P)-2024-00001	BĂLUŞENI – Com. BĂLUŞENI BĂLUŞENII NOI – Com. BĂLUŞENI DRAXINI – Com. BĂLUŞENI	21.3.2024

**Mitgliedstaat: Slowakei**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
SK-HPAI(P)-2024-00002	Zlatná na Ostrove, Komárno mesto (city) – časť ( part ) Čerhát a (and) Nová Stráž	4.4.2024
SK-HPAI(P)-2024-00003	Municipalities of (villages) Častá, Štefanová, Dubová, Píla (county of Pezinok; region Bratislava)	25.3.2024
SK-HPAI(P)-2024-00004	Municipalities of (villages) Špačince, Dolná Krupá, Jaslovské Bohunice, Malženice, city of Trnava (county of Trnava; region Trnava)	5.3.2024
SK-HPAI(P)-2024-00005	The municipalities of Častá, Štefanová, Dubová, Píla (v územnej pôsobnosti RVPS Senec)	29.3.2024

**Teil B**

Überwachungszonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 3 in den betroffenen Mitgliedstaaten\*:

**Mitgliedstaat: Bulgarien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Plovdiv Region</b>		
BG-HPAI(P)-2024-00001 BG-HPAI(P)-2024-00002 BG-HPAI(P)-2024-00003	The following villages in Brezovo municipality: — Brezovo — Choba	2.3.2024 – 10.3.2024
	The following villages in Brezovo municipality: — Tyurkmen — Otets Kirilovo — Drangovo — Zlatosel — Zelenikovo — Bolyarino	10.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	The following villages in Rakovski municipality: — Rakovski — General Nikolaevo	
BG-HPAI(P)-2024-00004	The following villages in Brezovo municipality: — Zlatosel — Zelenkovo — Bolyarino — Padarsko — Borets — Streltsi — Varben The following villages in Rakovski municipality: — Rakovski — General Nikolaevo	17.3.2024
	The following villages in Brezovo municipality: — Otets Kirilovo — Drangovo	9.3.2024 – 17.3.2024
<b>Stara Zagora Region</b>		
BG-HPAI(P)-2024-00001 BG-HPAI(P)-2024-00002 BG-HPAI(P)-2024-00003	The following villages in Bratya Daskalovi municipality: — Pravoslav — Kolyu Marinovo — Veren — Granit	10.3.2024
<b>Veliko Tarnovo Region</b>		
BG-HPAI(P)-2024-00005	The following villages in Gorna Oryahovitsa municipality: — Varbitsa — Gorski Dolen Trambesh	18.3.2024 – 30.3.2024
	The following villages in Gorna Oryahovitsa municipality : — Gorski Goren Trambesh; — Pisarevo; — Dolna Oryahovitsa; — Draganovo	30.3.2024
	The following villages in Strazhitsa municipality — Tsarski izvor — Sushitsa — Bryagovitsa	30.3.2024
	The following villages in Lyaskovets municipilaity: — Dzhulunitsa — Dobri Dyal — Kozarevets	30.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b><i>Dobrich Region</i></b>		
BG-HPAI(P)-2024-00006	The following villages in Dobrichka municipality: — Stefanovo — Branishte	19.3.2024 – 31.3.2024
	The following village in Dobrich municipality: — Dobrich.	31.3.2024
	The following villages in Dobrichka municipality: — Bogdan — Plachidol — Donchevo — Opanets — Draganovo — Stozher — Sokolnik — Slaveevo — Pchelino — Popgrigorovo — Primortsi — Polkovnik Sveshtarevo	31.3.2024
<b><i>Haskovo Region</i></b>		
BG-HPAI(P)-2024-00007	The following villages in Dimitrovgrad municipality: — Chernogorovo — Brod — Voden	23.3.2024 – 3.4.2024
	The following villages in Dimitrovgrad municipality: — Dimitrovgrad — Bryast — Radievo — Golyamo Asenovo — Dolno Belevo — Zlatopole — Raynovo — Krepost	3.4.2024
	The following villages in Haskovo municipality: — Aleksandrovo — Nova Nadezhda — Uzundzhovo	3.4.2024

**Mitgliedstaat: Tschechien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Pardubice Region</b>		
CZ-HPAI(P)-2024-00002	600857 Banín; 601683 Bělá nad Svitavou; 607991 Boršov u Moravské Třebové; 609927 Brněnec; 614076 Březina u Moravské Třebové; 749664 Březinka; 614726 Březová nad Svitavou; 614734 Česká Dlouhá; 662798 Česká Kamenná Horka; 761001 Čtyřicet Lánů; 626431 Dlouhá Loučka; 743330 Dolní Rudná; 796280 Horáková Lhota; 743348 Horní Rudná; 657255 Janůvky; 667595 Koclířov; 675873 Křenov; 679259 Lavičné; 614742 Moravská Dlouhá; 698784 Moravská Chrastová; 760994 Moravský Lačnov; 614751 Muzlov; 737852 Radiměř; 760951 Svitavy-město; 760960 Svitavy-předměstí; 614084 Šnekov; 775541 Útěchov u Moravské Třebové; 779989 Vendolí; 614769 Zářečí nad Svitavou; 796298 Želivsko;	7.3.2024
	724661 Horní Hynčina; 647233 Hradec nad Svitavou; 662801 Moravská Kamenná Horka; 724670 Pohledy; 748242 Sklené u Svitav;	28.2.2024 – 7.3.2024
<b>Vysočina Region</b>		
CZ-HPAI(P)-2024-00003	600849 Baliny; 606812 Batouchovice; 615382 Budíkovice; 790214 Častotice; 623890 Číměř nad Jihlavou; 629081 Dolní Heřmanice; 640611 Hodov; 642932 Horní Heřmanice; 644587 Horní Vilémovice; 743259 Hroznatín; 662763 Kamenná nad Oslavou; 662771 Klementice; 666661 Klučov; 669041 Koněšín; 671592 Kozlany; 672050 Kozichovice; 708003 Nový Telečkov; 709450 Okarec; 750093 Okrašovice; 629090 Oslava; 713198 Oslavice; 708011 Oslavička; 713368 Osové; 769622 Plešice; 722944 Pocoucov; 769916 Podklášteří; 750107 Pozdátky; 734161 Přeckov; 736562 Ptáčov; 737003 Pyšel; 740535 Rohy; 743267 Rudíkov; 750115 Slavičky; 757926 Stráž u Třebíče; 623903 Strážov u Třebíče; 758299 Studenec u Třebíče; 758582 Studnice; 765104 Tasov; 769631 Třebenice na Moravě; 769738 Třebíč; 769941 Týn u Třebíče; 737011 Vaneč; 783617 Vlčatín; 790222 Zahrádka na Moravě;	11.3.2024
	615463 Budišov; 783226 Hostákov; 751219 Kojatín; 701599 Nárameč; 726842 Pozdátín; 751227 Smrk na Moravě; 768286 Trnava u Třebíče; 701602 Valdíkov; 783234 Vladislav;	3.3.2024 – 11.3.2024
CZ-HPAI(P)-2024-00004 CZ-HPAI(P)-2024-00005	613860 Březejc; 615463 Budišov; 623890 Číměř nad Jihlavou; 629081 Dolní Heřmanice; 629090 Oslava; 637459 Hartvíkovice; 640611 Hodov; 656259 Jabloňov u Velkého Meziříčí; 657654 Jasenice; 660752 Jinošov; 662771 Klementice; 751219 Kojatín; 669041 Koněšín; 671592 Kozlany; 672483 Kralice nad Oslavou; 658146 Jedov; 701564 Náměšť nad Oslavou; 716618 Otradice; 793396 Zňátky; 701599 Nárameč; 706639 Nové Sady u Velké Bíteše; 713368 Osové; 719668 Petráveč; 725889 Popůvky nad Jihlavou; 736708 Pucov; 740535 Rohy; 743186 Lhotka u	30.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	Velkého Meziříčí; 743194 Ruda u Velkého Meziříčí; 746801 Sedlec u Náměště nad Oslavou; 751227 Smrk na Moravě; 624535 Stropošín; 758582 Studnice; 769614 Chroustov u Třebenic; 769622 Plešice; 769631 Třebenice na Moravě; 637467 Třesov; 701602 Valdíkov; 603589 Bezděkov u Velké Bíteše; 614246 Březka u Velké Bíteše; 641430 Holubí Zhoř; 660302 Jestřabí u Velké Bíteše; 660311 Jindřichov u Velké Bíteše; 781487 Vícenice u Náměště nad Oslavou; 783226 Hostákov; 623903 Strážov u Třebíče; 783234 Vladislav; 789208 Záblatí u Osově Bítýšky;	
	623784 Čikov; 662763 Kamenná nad Oslavou; 701467 Naloučany; 708887 Ocmanice; 709450 Okarec; 726842 Pozdatín; 737003 Pyšel; 737011 Vaneč; 758299 Studenec u Třebíče; 765104 Tasov; 790214 Častotice; 790222 Zahradka na Moravě;	22.3.2024 – 30.3.2024

## Mitgliedstaat: Dänemark

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
DK-HPAI(P)-2024-00004	The parts of Sorø, Kalundborg, Slagelse and Holbæk municipalities beyond the area described in the protection zone and within the circle of radius 10 kilometres, centred on GPS koordinates coordinates N 55.5304; E 11.3738	9.3.2024
	The parts of Sorø and Kalundborg municipalities that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates From 01.03.2024 Until 09.03.2024 3 N 55.5304; E 11.3738	1.3.2024 – 9.3.2024
DK-HPAI(P)-2024-00005	The parts of Aabenraa municipality beyond the area described in the protection zone and within the circle of radius 10 kilometres, centred on GPS koordinates coordinates N 54.9033; E 9.2812	8.3.2024
	The parts of Aabenraa municipality that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 54.9033; E 9.2812	29.2.2024 – 8.3.2024
DK-HPAI(P)-2024-00006	The parts of Aabenraa and Sønderborg municipalities beyond the area described in the protection zone and within the circle of radius 10 kilometres, centred on GPS koordinates coordinates N 54.89957; E 9.47895	13.3.2024
	The parts of Aabenraa and Sønderborg municipalities that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 54.89957; E 9.47895	5.3.2024 – 13.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
DK-HPAI(P)-2024-00007	The parts of Holbaek, Ringsted, Soroe and Lejre municipalities beyond the area described in the protection zone and within the circle of radius 10 kilometres, centred on GPS coordinates N 55.56815; E 11.73475	20.3.2024
	The parts of Holbaek and Ringsted municipalities that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 55.56815; E 11.73475	12.3.2024 – 20.3.2024

**Mitgliedstaat: Deutschland**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>		
DE-HPAI(P)-2024-00008	<p><b>Landkreis Vorpommern-Rügen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die gesamte Gemeinde Ummanz, außer die Ortsteile Unrow und Moordorf</li> <li>— von der Gemeinde Gingst die Ortsteile Rattelvitz, Volsvitz, Gingst und Kapelle</li> </ul>	28.2.2024 – 7.3.2024
	<p><b>Landkreis Vorpommern-Rügen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die gesamte Gemeinde Schaprode außer der Ortsteil Seehof</li> <li>— die gesamte Gemeinde Trent außer der Ortsteil Vaschvitz</li> <li>— von der Gemeinde Rappin der Ortsteil Zirmoisel</li> <li>— die gesamte Gemeinde Kluis</li> <li>— von der Gemeinde Gingst die Ortsteile Gustin, Haidhof, Malkvitz, Presnitz und Teschvitz</li> <li>— von der Gemeinde Patzig der Ortsteil Veikvitz</li> <li>— von der Gemeinde Bergen auf Rügen die Ortsteile Ramitz und Ramitz Siedlung</li> <li>— von der Gemeinde Parchtitz die Ortsteile Boldevitz, Muglitz, Volkshagen, Neuendorf und Platvitz</li> <li>— die gesamte Gemeinde Dreschvitz</li> <li>— von der Gemeinde Samtens der Ortsteil Negast</li> <li>— von der Gemeinde Rambin die Ortsteile Rothenkirchen, Drammendorf, Neuendorfer Kate, Giesendorf, Grabitz, Breesen, Gurvitz und Bessin</li> <li>— von der Gemeinde Ummanz die Ortsteile Unrow und Moordorf</li> </ul>	7.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Schleswig-Holstein</b>		
DE-HPAI(P)-2024-00007	<p><b>Kreis Pinneberg</b>  Beschreibung/Benennung der Überwachungszone  Amt Elmshorn Land:  Die Gemeinden  — Raa-Besenbek , Klein Offenseth-Sparrieshoop  Stadt Elmshorn: Stadtgebiet nördlich der Krückau  Amt Rantgau:  Gemeinde Groß Offenseth-Aspern nördlich der L113 und westlich der L112  VG Barmstedt Hörnerkirchen:  Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn</p>	7.3.2024
	<p><b>Kreis Steinburg:</b>  Beschreibung/Benennung der Überwachungszone  Amt Krempermarsch:  Die Gemeinden  — Elskop  — Neuenbrook  — Dägeling  — Kremperheide  — Krempermoor  — Rethwisch  — Stadt Krempe  — Bahrenfleth  Stadt Glückstadt  Stadt Itzehoe  Amt Horst-Herzhorn:  Die Gemeinden  — Horst  — Sommerland  — Kiebitzreihe  — Altenmoor  — Neuendorf b. Elmshorn  — Kollmar  — Herzhorn  — Engelbrechtsche Wildnis  — Blomesche Wildnis  — Hohenfelde  — Borsfleth  — Krempdorf</p>	7.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>Amt Wilstermarsch: Die Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beidenfleth</li> <li>— Wewelsfleth</li> </ul> <p>Amt Itzehoe-Land: Die Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Heiligenstedten</li> <li>— Heiligenstedtenerkamp</li> <li>— Hodorf</li> </ul> <p>Amt Breitenburg: Die Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Breitenburg</li> <li>— Kollmoor</li> <li>— Kronsmoor</li> <li>— Lägerdorf</li> <li>— Münsterdorf</li> <li>— Oelixdorf</li> <li>— Westermoor</li> </ul>	
	<p><b>Kreis Steinburg:</b> Beschreibung/Benennung der Überwachungszone (vorher Schutzzone)</p> <p>Amt Krempermarsch: Die Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Süderau</li> <li>— Grevenkop</li> <li>— der westliche der A23 gelegene Teil der Gemeinde Hohenfelde</li> <li>— der nördlich gelegene Teil der Straßen Heisterender Chaussee, Horstheider Weg, Schulstraße, Wilhelm-Busch-Weg, Horstmoor, Schönmoor der Gemeinde Horst</li> <li>— der östlich gelegene Teil der Gemeinde Sommerland</li> <li>— der östlich gelegene Teil der Gemeinde Krempe</li> <li>— der südlich gelegene Teil der Straße West und Ost (K10) der Gemeinde Neuenbrook</li> </ul>	<p>28.2.2024 – 7.3.2024</p>
DE-HPAI(P)-2024-00009	<p><b>Kreis Steinburg:</b> Beschreibung/Benennung der Überwachungszone</p> <p>Amt Krempermarsch: Die Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Elskop</li> <li>— Dägeling</li> </ul>	<p>9.3.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Kremperheide</li> <li>— Krempermoor</li> <li>— Stadt Krempe</li> <li>— Bahrenfleth</li> <li>Stadt Glückstadt</li> <li>Stadt Itzehoe</li> <li>Amt Horst-Herzhorn:</li> <li>Die Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> <li>— Horst</li> <li>— Sommerland</li> <li>— Kiebitzreihe</li> <li>— Altenmoor</li> <li>— Neuendorf b. Elmshorn</li> <li>— Kollmar</li> <li>— Herzhorn</li> <li>— Engelbrechtsche Wildnis</li> <li>— Blomesche Wildnis</li> <li>— Hohenfelde</li> <li>— Borsfleth</li> <li>— Krempdorf</li> </ul> </li> <li>Amt Breitenburg</li> <li>Die Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> <li>— Breitenberg</li> <li>— Moordiek</li> </ul> </li> <li>Amt Wilstermarsch:</li> <li>Die Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beidenfleth</li> <li>— Wewelsfleth</li> </ul> </li> <li>Amt Itzehoe-Land:</li> <li>Die Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> <li>— Heiligenstedten</li> <li>— Heiligenstedtenerkamp</li> <li>— Hodorf</li> </ul> </li> <li>Amt Breitenburg:</li> <li>Die Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> <li>— Breitenburg</li> <li>— Kollmoor</li> <li>— Kronsmoor</li> <li>— Lägerdorf</li> <li>— Münsterdorf</li> <li>— Oelixdorf</li> <li>— Westermoor</li> </ul> </li> </ul>	

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
DE-HPAI(P)-2024-00009	<p><b>Kreis Steinburg:</b>                      Beschreibung/Benennung der Überwachungszone (vorher Schutzzone)                      Amt Krempermarsch:                      Die Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Süderau</li> <li>— Grevenkop</li> <li>— Neuenbrook</li> <li>— Rethwisch</li> <li>— Westlich gelegene Teil der Straßen Bürgermeister-Wulf-Straße, Dorfstraße, Kirchmoor, Kirchmoorwiete, Tamfortgrabe Richtung A23 der Gemeinde Hohenfelde</li> <li>— der nördlich gelegene Teil der Straßen Heisterender Chaussee, Horstheider Weg, Schulstraße, Wilhelm-Busch-Weg, Horstmoor, Schönmoor der Gemeinde Horst</li> <li>— der östlich gelegene Teil der Gemeinde Sommerland</li> <li>— der östlich gelegene Teil der Gemeinde Krempe</li> </ul>	1.3.2024 – 9.3.2024
DK-HPAI(P)-2024-00005	<p><b>Ausbruch in Dänemark</b>  <b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>                      10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 9.28123241/ 54.90335998                      Teile der Gemeinden Böxlund, Jardelund und Weesby</p>	9.3.2024
DK-HPAI(P)-2024-00006	<p><b>Ausbruch in Dänemark/Hokkeyp/Aabenraa</b>  <b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>                      10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 9.479042/ 54.899563                      Teile der Gemeinden Harrislee und Wees sowie der Städte Flensburg und Glücksburg (Ostsee)</p>	13.3.2024

**Mitgliedstaat: Kroatien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Županija: Brodsko-Posavska</b>		
HR-HPAI(P)-2024-00001	<p>Općina Bebrina</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— naselja: Kaniža, Banovci, Bebrina, Dubočac, Šumeće, Zbjeg</li> </ul> <p>Općina Brodski Stupnik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— naselja: Lovčić, Krajačići</li> </ul> <p>Općina Oriovac</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— naselja: Oriovac, Radovanje, Bečić, Pričac, Ciglenik, Slavonski Kobaš, Kujnik, Lužani, Malino</li> </ul>	15.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	Općina Pleternica: — naselja: Bučje, Zagrađe, Brodski Drenovac Općina Sibinj — naselja: Bartolovci, Sibinj, Grižići, Gornji Andrijevc, Jakačina Mala, Slobodnica	
	Općina Brodski Stupnik — naselja: Brodski Stupnik , Stari Slatnik Općina Bebrina — naselje Stupnički Kuti	7.3.2024 – 15.3.2024

**Mitgliedstaat: Italien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
IT-HPAI(P)-2024-00001	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.304280822, E 12.112575437	24.3.2024
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.304280822, E 12.112575437	16.3.2024 – 24.3.2024

**Mitgliedstaat: Ungarn**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Komárom-Esztergom vármegye</b>		
SK-HPAI(P)-2024-00002	Ács és Komárom települések közigazgatási területének a 47.774360 és a 18.007900 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe.	13.4.2024
<b>Győr-Moson-Sopron vármegye</b>		
SK-HPAI(P)-2024-00002	Gönyű település közigazgatási területének a 47.774360 és a 18.007900 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe.	13.4.2024

Mitgliedstaat: Polen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<p>PL-HPAI(P)-2024-00005 PL-HPAI(P)-2024-00008</p>	<p>W województwie łódzkim:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. powiat sieradzki                             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gmina Błaszki: Brudzew, Cienia, Jasionna, Kwasków, Łubna-Jakusy, Łubna-Jaroslaj, Orzeżyn, Równa, Sarny, Sudoły, Zaborów, Zawady, część wsi Emilianów, Gruszczyce oraz Niedoń położone na wschód od drogi gminnej (1705E) prowadzącej od wsi Niedoń w kierunku wsi Gruszczyce</li> <li>b) gmina Brąszewice: Bugaj, Bukowiec, Chajew, Chajew-Kolonia, Pluty, Zadębieniec, Zwierzyniec;</li> <li>c) gmina Brzeźnio: miejscowości: Barczew, Brzeźnio, Gęsina, Gozdy, Kliczków Mały, Kliczków Wielki, Kliczków-Kolonia, Nowa Wieś, Ostrów, Podcabaje, Próba, Pustelnik, Pyszków, Rembów, Rusków, Rybnik, Rydzew, Stefanów Barczewski Drugi, Stefanów Barczewski Pierwszy, Stefanów Ruskowski, Wierzbowa, Wola Brzeźniowska, Zapole;</li> <li>d) gmina Burzenin: Świerki, Wola Będkowska;</li> <li>e) gmina Sieradz: Biskupice, Bogumiłów, Budziczna, Charłupia Mała, Dąbrowa Wielka, Dąbrówka, Dębina, Dzierlin, Dzigorzew, Grądy, Jezioro, Kamionaczyk, Kowale, Mnichów, Monice, Okręglica, Ruda, Sokołów, Sucha, Wiechucice;</li> <li>f) gmina Wróblew: Bliźniew, Dziebędów, Gaj, Inczew, Orzeł Biały, Sędzice, Słomków Mokry, Tubądzin, Wąglczew, Wąglczew-Kolonia;</li> <li>g) gmina Warta, miejscowości: Bartochów, Gać Warcka, Gołuchy, Jakubice, Kamionacz, Kamionacz Poduchowny, Kawęczynek, Łabędzie, Małków, Nobela, Piotrowice, Raczków, Upuszczew, Włyń, Zagajew;</li> <li>h) gmina Złoczew: Grójec Mały, Stanisławów;</li> </ol> </li> <li>2. miasto Sieradz.</li> </ol>	<p>6.3.2024</p>
	<p>W województwie łódzkim:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. powiat sieradzki:                             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gmina Brzeźnio: Dębołęka, Krzaki, Tumidaj, Złotowizna;</li> <li>b) gmina Sieradz: Kłocko, Kuśnie, Łosieniec;</li> <li>c) gmina Wróblew: Charłupia Wielka, Dąbrówka, Drążna, Gęsówka, Józefów, Kobierzycko, Kościerzyn, Krzakowizna, Ocina, Oraczew, Oraczew Mały, Próchna, Rakowice, Rowy, Sadokrzyce, Słomków Suchy, Smardzew, Tworkowizna, Tworkowizna Oraczewska, Wróblew.</li> </ol> </li> </ol>	<p>27.2.2024 – 6.3.2024</p>
<p>PL-HPAI(P)-2024-00009</p>	<p>W województwie lubuskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. powiat gorzowski:                             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gmina Deszczno: Osiedle Poznańskie, Deszczno, Karnin, Łagodzin, Niwica, Maszewo, Dzierzławice, Glinik, Orzelec, część miejscowości Bolemin, część miejscowości Kiełpin część miejscowości Białobłocie;</li> </ol> </li> </ol>	<p>28.2.2024 – 7.3.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>b. gmina Bogdaniec: Łupowo, Jeże, Jeżyki, Jenin, Lubczyno, Kwiatkowice, Jeninek, Jeniniec, Chwałowice, Krzyszczyna, Roszkowice, Krzyszczynka, Gostkowice, Podjenin, Wieprzyce, Włostów, część miejscowości Bogdaniec;</p> <p>c. Miasto Gorzów Wlkp. z wyłączeniem dzielnicy Santocko;</p> <p>2. powiat sulęciński:</p> <p>a. gmina Krzeszyce: Brzozowa, Czartów, Dębokierz, Krzemów-Łukomin-Gra, Studzionka,</p> <p>b. gmina Lubniewice: Rogi;</p> <p>3. powiat międzyszycki:</p> <p>a. gmina Międzyrzecz miejscowość: Pniewo.</p> <p>zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS 52.6488 / 15.2025</p>	
	<p>W województwie lubuskim:</p> <p>1. powiat gorzowski:</p> <p>a. gmina Deszczno: Ulim, Prądociń, Dzierżów, Krasowiec, Płonica, Koszęcin, część miejscowości Białobłocie, część miejscowości Bolemin, część miejscowości Kiełpin;</p> <p>b. gmina Bogdaniec: Jasiniec;</p> <p>2. powiat sulęciński:</p> <p>a. gmina Krzeszyce: Kołczyn, Łąków, Rudnica.</p> <p>zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS 52.6488 / 15.2025</p>	7.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00010	<p>W województwie wielkopolskim:</p> <p>1. powiat międzychodzki:</p> <p>a. Część gmin: Kwilcz, Sieraków, Międzychód, Chrzypsko Wielkie,</p> <p>2. powiat nowotomyski:</p> <p>a. Część gminy Lwówek,</p> <p>3. powiat szamotulski: Część gminy Pniewy</p> <p>zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 52.5467 / 16.14531</p>	9.3.2024
	<p>W województwie wielkopolskim:</p> <p>1. powiat międzychodzki: część gminy Kwilcz</p> <p>zawierająca się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 52.5467 / 16.14531</p>	1.3.2024 – 9.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<p>PL-HPAI(P)-2024-00011                      PL-HPAI(P)-2024-00014                      PL-HPAI(P)-2024-00017                      PL-HPAI(P)-2024-00018                      PL-HPAI(P)-2024-00019                      PL-HPAI(P)-2024-00020</p>	<p>W województwie warmińsko-mazurskim:</p> <p>1. powiat iławski:</p> <p>a. gmina Iława: Borek, Franciszkowo Dolne, Franciszkowo Górne, Frednowy, Gardzień, Jezioro Karaś, Kamień Duży, Kamionka, Karaś, Łanioch, Makowo, Nejdyki, Radomek, Skarszewo, Stradomno, Szałkowo, Szczepkowo, Tynwałd, Wiewiórki, Wikielec, Wilczany, w granicach administracyjnych miejscowości Ciemny Staw na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Wielimowo, w granicach administracyjnych miejscowości Czerwona Karczma na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowość Radomno i wyspę Mała Żuławka na jeziorze Jeziorak, w granicach administracyjnych miejscowości Gulb na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wonna i Ząbrowo, w granicach administracyjnych miejscowości Kamień Mały na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec, w granicach administracyjnych miejscowości Mątyki na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Rożental, w granicach administracyjnych miejscowości Segnowy na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Szymbark i Wielka Wólka, w granicach administracyjnych miejscowości Siemiany na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Wielimowo, w granicach administracyjnych miejscowości Smolniki na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Szeplerzyzna i Raczek, w granicach administracyjnych miejscowości Stanowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Kaletka i Turznica, w granicach administracyjnych miejscowości Starzykowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Szczepkowo i Jerzwałd, w granicach administracyjnych miejscowości Szymbark na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Nejdyki i Starzykowo, w granicach administracyjnych miejscowości Wola Kamińska na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec;</p> <p>b. gmina Lubawa: Biała Góra, Byszwałd, Gierłoż Polska, Grabowo, Losy, Ludwichowo, Pomierki i Kołodziejki, Rodzone, Rożental, Samplawa, Targowisko Dolne, w granicach administracyjnych miejscowości Kazanice na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Dziarnówko i Pomierki, w granicach administracyjnych miejscowości Rakowice na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Ludwichowo i Nowy Dwór Bratiański, w granicach administracyjnych miejscowości Zielkowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Kazanice i Wiewiórka, w granicach administracyjnych miejscowości Złotowo na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Targowisko Dolne i Wałyki;</p> <p>c. miasto Iława na zachód od linii poprowadzonej wzdłuż ulicy Ostródzkiej do skrzyżowania o ruchu okrężnym z Aleją Jana Pawła II, a następnie od ww. skrzyżowania do miejscowości Bagno;</p>	<p>23.3.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>d. miasto Lubawa na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Targowisko Dolne i Losy;</p> <p>2. powiat nowomiejski:</p> <p>a. gmina Nowe Miasto Lubawskie: Bagno, Jamielnik, Gryżliny, Radomno, w granicach administracyjnych miejscowości Bratian na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Ludwichowo i Nowy Dwór Bratiański; w granicach administracyjnych miejscowości Chrośle na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Rakowice i Krotoszyny;</p> <p>b. gmina Biskupiec: w granicach administracyjnych miejscowości Krotoszyny na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Wonna i Nowy Dwór Bratiański, w granicach administracyjnych miejscowości Szwarcenowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wonna i Segnowy, w granicach administracyjnych miejscowości Wonna na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Lekarty i Laseczno;</p> <p>3. powiat ostródzki:</p> <p>a. gmina Ostróda: Gierłoż, w granicach administracyjnych miejscowości Bałcyny na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Reszki i Lubstyn, w granicach administracyjnych miejscowości Lipowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Reszki i Lubstyn, w granicach administracyjnych miejscowości Reszki na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Rogowo i Lipowo, w granicach administracyjnych miejscowości Samborowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Kaletka i Smykówko, w granicach administracyjnych miejscowości Turznica na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Boguszewo i Reszki.</p>	
	<p>W województwie warmińsko-mazurskim:</p> <p>1. powiat iławski:</p> <p>a. gmina Iława: Dół, Dziarnówko, Dziarny, Gromoty, Kałduny, Ławice, Nowa Wieś, Rudzienice, Tchórzanka, w granicach administracyjnych miejscowości Czerwona Karczma na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowość Radomno i wyspę Mała Żuławka na jeziorze Jeziorak, w granicach administracyjnych miejscowości Kamień Mały na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec, w granicach administracyjnych miejscowości Mątyki na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Rożental, w granicach administracyjnych miejscowości Smolniki na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Szeplerzyzna i Raczek, w granicach administracyjnych miejscowości Wola Kamieńska na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Wikielec;</p> <p>b. gmina Lubawa: w granicach administracyjnych miejscowości Kazanice na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Dziarnówko i Pomierki, w granicach administracyjnych miejscowości Zielkowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Kazanice i Wiewiórka;</p>	<p>15.3.2024 – 23.3.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	c. miasto Iława na wschód od linii poprowadzonej wzdłuż ulicy Ostródzkiej do skrzyżowania o ruchu okrężnym z Aleją Jana Pawła II, a następnie od ww. skrzyżowania do miejscowości Bagno.	
PL-HPAI(P)-2024-00012	<p>W województwie lubuskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. powiat gorzowski:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gmina Deszczno: Ciecierzycy, Borek, Brzozowiec, Niwica, Ulim, Prądociń, Dzierżów, Krasowice, Koszęcin, Płonica, Kiełpin;</li> <li>b. gmina Bogdaniec: Jeżyki, Wieprzyce, Jasiniec, Chwałowice, Lubczyno;</li> <li>c. gmina Santok: Wawrów, Czechów, Janczewo, Gralewo, Santok, Stare Polichno, Górki;</li> <li>d. Miasto Gorzów Wlkp. z wyłączeniem dzielnic: Santocko, Lasy, Chwałęcice i Karnin;</li> </ol> </li> <li>2. powiat sulęciński:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gmina Krzeszyce: Brzozowa, Kołczyn, Rudnica, Łąków;</li> <li>b. gmina Lubniewice: Rogi;</li> </ol> </li> <li>3. powiat międzyszycki:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gmina Bledzew: Pniewo, Stary Dworek;</li> <li>b. gmina Skwierzyna: Gościńowo, Trzebiszewo, Murzynowo.</li> </ol> </li> </ol> <p>zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS 52.6604 / 15.2924</p>	12.3.2024
	<p>W województwie lubuskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. powiat gorzowski:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gmina Deszczno: Białobłocie, Bolemin, Łagodzin, Osiedle Poznańskie, Deszczno, Maszewo, Glinik, Karnin, Dzierżawice, Orzelec;</li> <li>b. Miasto Gorzów Wlkp: dzielnica Karnin;</li> </ol> </li> </ol> <p>zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS 52.6604 / 15.2924</p>	4.3.2024 – 12.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00013 PL-HPAI(NON-P)-2024-00010	<p>W województwie opolskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. powiat brzeski:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gmina Lewin Brzeski: Buszyce, Leśniczówka, Golczowice, Kantorowice, Lewin Brzeski, Mikolin, Nowa Wieś Mała, Oldrzychowice, Sarny Małe, Stroszowice, Jasiona, Ptakowice, Strzelniki;</li> <li>b. gmina Skarbimierz: Pawłów, Żłobizna;</li> <li>c. gmina Olszanka: Czeska Wieś, Gierszowice, Janów, Krzyżowice, Michałów, Olszanka, Pogorzela;</li> </ol> </li> </ol>	16.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>d. gmina Lubsza: Czepielowice, Kościerzycy, Lubicz, Lubsza, Nowe Kolnie, Piastowice, Pisarzowice, Roszkowice, Śmiechowice, Tarnowiec;</p> <p>e. miasto Brzeg;</p> <p>2. powiat opolski:</p> <p>a. gmina Popielów: Karłowice, Kurznie, Nowe Siołkowice, Popielowska Kolonia, Popielów, Stare Kolnie, Stare Siołkowice;</p> <p>b. gmina Dąbrowa: Chróścina Ciepiewice, Dąbrowa, Karczów, Narok, Niewodniki, Prądy, Siedliska, Żelazna;</p> <p>c. gmina Niemodlin: Gracze, Magnuszowice, Magnuszowiczki, Michałówek, Molestowice, Rzędziwojowice, Szydłowiec Śląski;</p> <p>d. gmina Dobrzeń Wielki: Chróścice, Dobrzeń Mały, Dobrzeń Wielki;</p> <p>e. gmina Komprachcice: Wawelno;</p> <p>3. powiat Opole:</p> <p>a. część miasta Opole: Bierkowice, Sławice, Wrzoski;</p>	
	<p>W województwie opolskim:</p> <p>1. powiat brzeski:</p> <p>a. gmina Lewin Brzeski: Borkowice, Chróścina, Przecza, Skorogoszcz, Łosiów, Różyna, Wronów;</p> <p>b. gmina Skarbimierz: Kopanie, Kruszyna, Prędocin, Zwanowice</p> <p>2. powiat opolski:</p> <p>a. gmina Dąbrowa: Lipowa, Nowa Jamka, Skarbiszów; gmina Popielów: Rybna, Stobrawa.</p>	8.3.2024 – 16.3.2024
PL-HPAI(NON-P)-2024-00009	<p>W województwie lubuskim:</p> <p>1. powiat gorzowski:</p> <p>a. gmina Bogdaniec: Kwiatkowice, Jeniniec, Chwałowice, Krzyszczyzna, Roszkowice, Krzyszczyzna, Gostkowice, Podjenin, Włostów, część miejscowości Bogdaniec (od przecięcia granicy administracyjnej miejscowości Bogdaniec z drogą wojewódzką 132 w kierunku południowo-wschodnim do granicy administracyjnej miejscowości Kwiatkowice),</p> <p>b. gmina Witnica: Kłopotowo, Oksza, Białczyk, Boguszyniec, Pyrzany, Świerkocin, Nowiny Wielkie;</p> <p>2. powiat sulęciński:</p> <p>a. gmina Krzeszyce: Brzozowa, Dębokierz, Krzemów-Łukomin-Gra, Studzionka, Maszków, Kołczyn, Rudnica, Rudna, Przemysław, Zaszczytowo, pozostała część miejscowości Muszkowo niewymieniona w obszarze zapowietrzonym,</p>	15.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	b. gmina Sulęcín: Trzebów, Miechów, c. gmina Słońsk: Ownice, Lemierzyce, Głuchowo, Jamno, Czaplin, Budzigniew, Polne, Grodzisk, Lubomierzyczo, 3. powiat słubicki: a. gmina Ośno Lubuskie: Radachów, Trześniów. zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS 52.5877 / 15.0066	
	W województwie lubuskim: 1. powiat sulęciński: a. gmina Krzeszyce: Krępiny, Malta, Dzierżązna, Czartów, Piskorzno, Świętojańsko, Krasnołęg, Krzeszyce, Karkoszów, część miejscowości Muszkowo (od wschodniej granicy administracyjnej miejscowości Karkoszów w kierunku wschodnim do granicy administracyjnej miejscowości Krzeszyce w promieniu 3 km od ogniska choroby w miejscowości Krzeszyce) zawierająca się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS 52.5877 / 15.0066	7.3.2024 – 15.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00015	W województwie wielkopolskim: 1. Część gmin: Stare Miasto, Golina, Kazimierz Biskupi, Krzymów, Rychwał, Rzgów, Kramsk w powiecie konińskim. 2. Cześć miasta Konin Zawierająca się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS: 52.21223/18.195443	17.3.2024
	W województwie wielkopolskim: 1. Część gmin: Rzgów, Stare Miasto, Golina w powiecie konińskim 2. Część miasta Konin Zawierająca się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 52.21223/18.195443	9.3.2024 – 17.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00016	W województwie wielkopolskim: 1. powiat ostrowski: a. Część gmin: Raszków, Ostrów Wlkp., Nowe Skalmierzyce 2. powiat ostrowski: a. Cześć miasta Ostrów Wlkp. 3. powiat krotoszyński: a. Część gminy Krotoszyn	19.3.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	4. powiat pleszewski: a. Część gmin: Gołuchów, Pleszew, Dobrzyca zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS: 51.73491 / 17.74607	
	W województwie wielkopolskim: 1. powiat ostrowski: b. Część gmin Raszków, Ostrów Wlkp. 4. powiat krotoszyński: a. Część gminy Krotoszyn zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.73491 / 17.74607	11.3.2024 – 19.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00021	W województwie wielkopolskim: 1. Powiat ostrowski: a. Część gmin Raszków, Ostrów Wielkopolski, Nowe Skalmierzyce, Sieroszewice 2. powiat pleszewski: a. Część gmin Pleszew i Gołuchów 3. powiat kaliski: a. Część gminy Blizanów i część miasta Kalisz zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS: 51.758184 / 17.90825	29.3.2024
	W województwie wielkopolskim: 1. powiat ostrowski: a. Część gmin: Ostrów Wielkopolski i Nowe Skalmierzyce 2. powiat pleszewski: a. Część gminy Gołuchów zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.758184 / 17.90825	21.3.2024 – 29.3.2024
PL-HPAI(P)-2024-00022 PL-HPAI(P)-2024-00023 PL-HPAI(P)-2024-00024 PL-HPAI(P)-2024-00025	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat iławski: a. gmina Iława: Borek, Ciemny Staw, Czerwona Karczma, Dziarnówko, Dziarny, Franciszkowo Dolne, Franciszkowo Górne, Gardzień, Gromoty, Jezioro Karaś, Kamionka, Karaś, Laseczno, Ławice, Makowo, Mątyki, Nejdyki, Radomek, Segnowy, Smolniki, Solniki, Stanowo, Starzykowo, Stradomno, Szczepkowo, Szymbark, Tchórzanka, Wiewiórki, Wikielec, Ząbrowo, w granicach administracyjnych miejscowości Frednowy na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Mątyki, w granicach administracyjnych miejscowości Gałdowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Redaki i Gulb, w granicach administracyjnych miejscowości Gulb na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wielka Wólka i Gałdowo, w granicach administracyjnych miejscowości Siemiany na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Makowo;	2.4.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>b. gmina Lubawa: Gierłoż Polska, Zielkowo, w granicach administracyjnych miejscowości Byszwałd na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Pomierki i Radomno, w granicach administracyjnych miejscowości Kazanice na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Pomierki i Radomno;</p> <p>c. gmina Susz: Chełmżyca, Falknowo, Grabowiec, Januszewo, Piotrkowo, w granicach administracyjnych miejscowości Babięty Wielkie na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Gałdowo i Brusiny;</p> <p>d. gmina Zalewo: w granicach administracyjnych miejscowości Matyty na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Rudniki i Zalewo, w granicach administracyjnych miejscowości Urowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Wieprz i Ostrów Wielki, w granicach administracyjnych miejscowości Wieprz na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Rudniki i Zalewo;</p> <p>2. powiat ostródzki:</p> <p>a. gmina Miłomłyn: w granicach administracyjnych miejscowości Boguszewo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Tyrowo i Sąpy, w granicach administracyjnych miejscowości Gil Mały na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Jerzwałd i Boguszewo, w granicach administracyjnych miejscowości Gil Wielki na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Jerzwałd i Boguszewo;</p> <p>b. gmina Ostróda: Gierłoż.</p>	
	<p>W województwie warmińsko-mazurskim:</p> <p>1. powiat iławski:</p> <p>a. gmina Iława: Dół, Kałduny, Kamień Duży, Kamień Mały, Łanioch, Nowa Wieś, Rudzienice, Szalkowo, Tynwałd, Wilczany, Wola Kamieńska, w granicach administracyjnych miejscowości Frednowy na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wilczany i Mątyki, w granicach administracyjnych miejscowości Siemiany na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Piotrkowo i Makowo;</p> <p>b. miasto Iława.</p>	<p>25.3.2024 – 2.4.2024</p>

## Mitgliedstaat: Rumänien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>County: Botoşani</b>		
RO-HPAI(P)-2024-00001	BOTOŞANI - Municipiul BOTOŞANI COŞULENI – Com. BĂLUŞENI BUZENI – Com. BĂLUŞENI ZĂICEŞTI – Com. BĂLUŞENI STĂUCENI – Com. STĂUCENI SILIŞTEA – Com. STĂUCENI TOCILENI – Com. STĂUCENI VICTORIA – Com. STĂUCENI BURLEŞTI – Com. UNŢENI VÂNĂTORI – Com. GORBĂNEŞTI SILIŞCANI – Com. GORBĂNEŞTI BLÂNDEŞTI – Com. BLÂNDEŞTI CERCHEJENI – Com. BLÂNDEŞTI SULIŢA – Com. SULIŢA DRACŞANI – Com. SULIŢA COPĂLĂU – Com. COPĂLĂU COTU – Com. COPĂLĂU CERBU – Com. COPĂLĂU COŞULA – Com. COŞULA BUDA – Com. COŞULA ŞUPITCA – Com. COŞULA PĂDURENI – Com. COŞULA CRISTEŞTI – Com. CRISTEŞTI UNGUROAIA – Com. CRISTEŞTI SCHIT ORĂŞENI – Com. CRISTEŞTI ORĂŞENI DEAL – Com. CURTEŞTI ORĂŞENI VALE – Com. CURTEŞTI	31.3.2024
	BĂLUŞENI – Com. BĂLUŞENI BĂLUŞENII NOI – Com. BĂLUŞENI DRAXINI – Com. BĂLUŞENI	22.3.2024 – 31.3.2024

**Mitgliedstaat: Slowakei**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
SK-HPAI(P)-2024-00002	Zlatná na Ostrove – časti (parts) Veľký Lél a Horná Zlatná, obec (village) Okoličná na Ostrove (vrátane časti Štúrova), obec Veľké Kosihy, obec Kameničná (vrátane časti Balvany), obec Čalovec (vrátane časti Violín), obec Vrbová nad Váhom (vrátane časti Hliník), mesto Komárno (vrátane častí Kava, Lándor, Hadovce)	13.4.2024
	Zlatná na Ostrove, Komárno mesto (city) – časť ( part ) Čerhát a (and) Nová Stráž	5.4.2024 – 13.4.2024
SK-HPAI(P)-2024-00003	Municipalities of (villages) Doľany, Budmerice, Jablonec, Vištuk, Šenkvice, Vinosady, (town) Modra (county of Pezinok; region Bratislava); Municipalities of (villages) Dolné Orešany, Dlhá, Košolná, Suchá nad Parnou, Borová, Ružindol (county of Trnava; region Trnava)	3.4.2024
	Municipalities of (villages) Častá, Štefanová, Dubová, Píla (county of Pezinok; region Bratislava)	26.3.2024 – 3.4.2024
SK-HPAI(P)-2024-00004	Municipalities of (villages) Horná Krupá, Horné Dubové, Dolné Dubové, Kátlovce, Radošovce, Veľké Kostolany, Pečeňady, Žlkovce, Trakovice, Bučany, Brestovany, Biely Kostol, Šelpice, Zvončín, Bohdanovce nad Trnavou, Boleráz, Horné Lovčice, Ratkovce (county of Trnava; region Trnava)	14.3.2024
	Municipalities of (villages) Špačince, Dolná Krupá, Jaslovské Bohunice, Malženice, city of Trnava (county of Trnava; region Trnava)	6.3.2024 – 14.3.2024
SK-HPAI(P)-2024-00005	Municipalities of: Doľany, Budmerice, Jablonec, Vištuk, Šenkvice, Vinosady, Modra city, Dolné Orešany, Dlhá, Košolná, Suchá nad Parnou, Borová, Ružindol	7.4.2024
	Municipalities of Častá, Štefanová, Dubová, Píla (v územnej pôsobnosti RVPS Senec)	30.3.2024 – 7.4.2024

## Teil C

Weitere Sperrzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 4 in den betroffenen Mitgliedstaaten\*:

## Mitgliedstaat: Polen

Das Gebiet umfasst:	Maßnahmen gemäß Artikel 3a gültig bis
<p>W województwie warmińsko-mazurskim:</p> <p>1. powiat iławski:</p> <p>a. gmina Iława: w granicach administracyjnych miejscowości Gałdowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Redaki i Gulb, w granicach administracyjnych miejscowości Gulb na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Wielka Wólka i Gałdowo;</p> <p>b. gmina Susz: Brusiny, Olbrachtówko, Redaki, Różanki, w granicach administracyjnych miejscowości Babięty Wielkie na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Gałdowo i Brusiny, w granicach administracyjnych miejscowości Gostyczyn na południe od drogi 1307 N;</p> <p>c. gmina Zalewo: w granicach administracyjnych miejscowości Jerzwałd na południe od drogi 1307 N, w granicach administracyjnych miejscowości Matyty na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Rudniki i Zalewo, w granicach administracyjnych miejscowości Urowo na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Wieprz i Ostrów Wielki, w granicach administracyjnych miejscowości Wieprz na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Rudniki i Zalewo;</p> <p>2. powiat ostródzki:</p> <p>a. gmina Miłomłyn: w granicach administracyjnych miejscowości Boguszewo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Tyrowo i Sąpy, w granicach administracyjnych miejscowości Gil Mały na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Jerzwałd i Boguszewo, w granicach administracyjnych miejscowości Gil Wielki na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Jerzwałd i Boguszewo.</p>	<p>2.4.2024</p>

\* Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023, ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf einen Mitgliedstaat auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.



2024/819

11.3.2024

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/819 DER KOMMISSION

vom 8. März 2024

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### 1. VERFAHREN

#### 1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 <sup>(2)</sup> führte die Europäische Kommission Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China ein (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen“). Die Untersuchung, die zur Einführung der ursprünglichen Maßnahmen führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet.
- (2) Die Antidumpingzölle wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1994 der Kommission <sup>(4)</sup>, auf die Einfuhren bestimmter aus der Volksrepublik China (im Folgenden „China“, „VR China“ oder „betroffenes Land“) versandter geringfügig geänderter korrosionsbeständiger Stähle ausgeweitet. Die Ausweitung gilt nicht für die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle, die von den chinesischen ausführenden Herstellern Beijing Shougang Cold Rolling Co., Ltd und Shougang Jingtang United Iron and Steel Co., Ltd hergestellt werden.
- (3) Die derzeit geltenden Antidumpingzölle liegen zwischen 17,2 % und 27,9 % für Einfuhren von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern und bei 26,1 % für Einfuhren von nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen; für Einfuhren von allen übrigen Unternehmen in der VR China gilt ein Zollsatz von 27,9 %.

#### 1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (4) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen <sup>(5)</sup> ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Überprüfungsantrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 der Kommission vom 7. Februar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 34 vom 8.2.2018, S. 16).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156 der Kommission vom 4. August 2020 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter korrosionsbeständiger Stähle (ABl. L 255 vom 5.8.2020, S. 36).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1994 der Kommission vom 4. Dezember 2020 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter korrosionsbeständiger Stähle (ABl. L 410 vom 7.12.2020, S. 67).

<sup>(5)</sup> ABl. C 197 vom 16.5.2022, S. 4.

- (5) Der Antrag auf Überprüfung wurde am 8. November 2022 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des bestimmte korrosionsbeständige Stähle herstellenden Wirtschaftszweigs der Union vom Verband der Europäischen Stahlhersteller (European Steel Association, im Folgenden „Eurofer“ oder „Antragsteller“) gestellt. Begründet wurde der Überprüfungsantrag damit, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

### 1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (6) Nachdem die Kommission nach Anhörung des mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses festgestellt hatte, dass genügend Beweise vorlagen, die die Einleitung einer Auslaufüberprüfung rechtfertigten, leitete sie am 8. Februar 2023 auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Auslaufüberprüfung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der VR China in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) <sup>(6)</sup>.

### 1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (7) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung von Entwicklungen, die bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

### 1.5. Interessierte Parteien

- (8) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitzuarbeiten. Zudem unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten Hersteller in der VR China, die chinesischen Behörden, die ihr bekannten Einführer und Verwender sowie die bekanntermaßen betroffenen Verbände über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und bat sie um ihre Mitarbeit.
- (9) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen. Eine Anhörung wurde von keiner interessierten Partei beantragt.

### 1.6. Stichprobenverfahren

- (10) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

### 1.7. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (11) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der von den Unionsherstellern im Rahmen der Analyse zur Prüfung der Repräsentativität vor der Einleitung gemeldeten Produktions- und Verkaufsmengen in der Union und berücksichtigte dabei auch deren geografische Lage. Diese vorläufige Stichprobe umfasste drei Unionshersteller mit Sitz in drei verschiedenen Mitgliedstaaten. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen entfielen fast 32 % der geschätzten Gesamtproduktionsmenge der gleichartigen Ware in der Union und mehr als 37 % der geschätzten Gesamtmenge der Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem freien Markt in der Union <sup>(7)</sup>. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung bat die Kommission die interessierten Parteien, zu der vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Keine der Parteien gab innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme ab.
- (12) Mit Aktenvermerk zum Dossier vom 3. April 2023 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Entscheidung, die Zusammensetzung der endgültigen Stichprobe der Unionshersteller nicht zu ändern, obwohl eine vorläufige Prüfung der Fragebogenantworten der drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ergeben hatte, dass auf die endgültige Stichprobe rund 29 % der geschätzten Gesamtproduktionsmenge der gleichartigen Ware in der Union und 26 % der geschätzten Gesamtmenge der Verkäufe der gleichartigen Ware in der Union entfielen. Die Kommission forderte alle interessierten Parteien auf, zu der Aktualisierung Stellung zu nehmen. Keine der Parteien gab innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme ab.

<sup>(6)</sup> Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 48 vom 8.2.2023, S. 32).

<sup>(7)</sup> Aktenvermerk zum Dossier t23.000939 vom 17. Februar 2023.

- (13) Der Kontrollbesuch in den Betrieben von ArcelorMittal Bremen GmbH ergab ein falsches Verständnis der überprüften Ware auf der Ebene der ArcelorMittal-Group. Im Falle von ArcelorMittal Bremen GmbH führte die falsche Angabe dazu, dass die tatsächlich hergestellten und verkauften Mengen niedriger waren als in der Antwort auf den Fragebogen angegeben, sodass das Unternehmen nicht in die Stichprobe einbezogen werden konnte. Die Kommission beschloss, das betroffene Unternehmen durch einen anderen Hersteller derselben Gruppe zu ersetzen. Die endgültige Stichprobe umfasste somit drei Unionshersteller in drei verschiedenen Mitgliedstaaten, auf die letztlich 29 % der Gesamtproduktionsmenge der gleichartigen Ware in der Union und 33 % der Gesamtmenge der Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem freien Markt in der Union entfielen. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur endgültigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Keine der Parteien gab innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme ab.

#### 1.7.1. *Bildung einer Stichprobe der Einführer*

- (14) Die Kommission bat unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können.
- (15) Kein unabhängiger Einführer übermittelte die erbetenen Angaben. Die Kommission befand, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte. Zu dieser Entscheidung gingen keine Stellungnahmen ein.

#### 1.7.2. *Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China*

- (16) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen. Ferner ersuchte die Kommission die Vertretung der VR China, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (17) Kein ausführender Hersteller aus der VR China übermittelte die erbetenen Informationen innerhalb der Frist und/oder stimmte seiner Einbeziehung in die Stichprobe zu. Daher unterrichtete die Kommission, wie in Erwägungsgrund 29 erläutert, die Behörden der VR China und die interessierten Parteien darüber, dass sie angesichts der unzureichenden Mitarbeit in Bezug auf die Feststellungen zur VR China möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde.

### 1.8. **Beantwortung des Fragebogens**

- (18) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (19) Die Kommission übermittelte dem Antragsteller einen Fragebogen und forderte die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf, einen Online-Fragebogen auszufüllen. Die Fragebögen für die Unionshersteller, die unabhängigen Einführer und die ausführenden chinesischen Hersteller wurden am Tag der Einleitung der Untersuchung auf der Website der GD Handel <sup>(8)</sup> veröffentlicht.
- (20) Antworten auf die Fragebogen gingen von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und vom Antragsteller ein.

### 1.9. **Überprüfung**

- (21) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Bei den folgenden Parteien wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

— Unionshersteller

— ArcelorMittal Bremen GmbH, Bremen, Deutschland

— ArcelorMittal France S.A., Standort: Dunkerque, Frankreich

— Marcegaglia Carbon Steel S.p.A, Gazoldo degli Ippoliti und Ravenna, Italien

— Voestalpine Stahl GmbH, Linz, Österreich

<sup>(8)</sup> Die Fragebögen für Unionshersteller, ausführende Hersteller, Einführer und Verwender waren abrufbar unter <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2653>.

- Verband der Unionshersteller:
- Eurofer, Brüssel, Belgien

### 1.10. Weiteres Verfahren

- (22) Am 14. Dezember 2023 erfolgte seitens der Kommission die Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, aufgrund derer die geltenden Antidumpingzölle aufrechterhalten werden sollten. Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zur Unterrichtung Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen konnten.
- (23) Der Antragsteller begrüßte die von der Kommission offengelegten Feststellungen und Schlussfolgerungen. Keine andere Partei übermittelte eine Stellungnahme.

## 2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1. Überprüfte Ware

- (24) Bei der überprüften Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. um flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl, aluminiumberuhigt, schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium, jedoch nicht mit anderen Metallen, chemisch passiviert, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,015 GHT bis 0,170 GHT, einem Aluminiumgehalt von 0,015 GHT bis 0,100 GHT, einem Niobgehalt von 0,045 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,010 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,010 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten.
- (25) Die folgenden Waren sind ausgenommen:
- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl und aus Schnellarbeitsstahl,
  - nur warm- oder nur kaltgewalzte Erzeugnisse.
- (26) Die zu überprüfende Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 7210 41 00, ex 7210 49 00, ex 7210 61 00, ex 7210 69 00, ex 7212 30 00, ex 7212 50 61, ex 7212 50 69, ex 7225 92 00, ex 7225 99 00, ex 7226 99 30 und ex 7226 99 70 (TARIC-Codes: 7210 41 00 20, 7210 49 00 20, 7210 61 00 20, 7210 69 00 20, 7212 30 00 20, 7212 50 61 20, 7212 50 69 20, 7225 92 00 20, 7225 99 00 22, 7225 99 00 92, 7226 99 30 10, 7226 99 70 94) eingereicht.

### 2.2. Betroffene Ware

- (27) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China.

### 2.3. Gleichartige Ware

- (28) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der Ausgangsuntersuchung getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
  - die in der VR China hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte betroffene Ware,
  - die von den ausführenden Herstellern hergestellte und in die übrige Welt verkaufte betroffene Ware und die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.
- (29) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

### 3. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

#### 3.1. Vorbemerkungen

- (30) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung verschwanden die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle (corrosion resistant steels, im Folgenden „CRS“) aus der VR China praktisch vom Unionsmarkt. Eurostat zufolge beliefen sich die Einfuhren korrosionsbeständiger Stähle aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 953 Tonnen gegenüber 1 857 490 Tonnen in der Ausgangsuntersuchung. Im Jahr 2021 war ein Anstieg der Einfuhren zu verzeichnen, der jedoch auf die Marktturbulenzen infolge der Auswirkungen der COVID-Pandemie zurückzuführen war.
- (31) Wie bereits in Erwägungsgrund 17 festgestellt, arbeitete kein ausführender Hersteller aus der VR China an der Untersuchung mit. Die Kommission unterrichtete die chinesischen Behörden deshalb darüber, dass sie angesichts der mangelnden Mitarbeit in Bezug auf die Feststellungen zur VR China möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde. Es ging keine Antwort ein, daher beschloss die Kommission, Artikel 18 anzuwenden.
- (32) Folglich stützten sich die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, und zwar insbesondere auf die Angaben in dem Überprüfungsantrag, auf öffentlich zugängliche Daten der mexikanischen CRS-Hersteller, des Global Trade Atlas, der mexikanischen Energie-Regulierungskommission, auf die von der mexikanischen Regierung veröffentlichten Informationen, Global Petrol Prices und auf die Daten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

#### 3.2. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung für Einfuhren von CRS mit Ursprung in der VR China

- (33) Da bei der Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (34) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen.
- (35) Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt.
- (36) In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde. Dazu gab es keine Stellungnahme der chinesischen Regierung.
- (37) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden kann, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.
- (38) Am 27. Juni 2023 legte die Kommission einen Aktenvermerk zu den Quellen für die Ermittlung des Normalwerts vor (im Folgenden „Vermerk zu den Quellen“). Der Vermerk zu den Quellen wurde am 6. Juli 2023 aktualisiert, und interessierten Parteien wurde eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (39) Im Vermerk zu den Quellen gab die Kommission Mexiko als repräsentatives Land an und unterrichtete die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte.

- (40) Im Vermerk zu den Quellen teilte die Kommission den interessierten Parteien mit, dass sie in Anbetracht der mangelnden Mitarbeit die sonstigen direkten Kosten und die Herstellungsgemeinkosten auf der Grundlage der im Antrag auf Auslaufüberprüfung übermittelten Informationen über den Wirtschaftszweig der Union und der vom Antragsteller übermittelten zusätzlichen Informationen ermitteln und als Prozentsätze ausdrücken werde.
- (41) Ferner unterrichtete sie die interessierten Parteien darüber, dass sie Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne für einen mexikanischen Hersteller, Ternium S.A., auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen ermitteln werde.
- (42) Mit dem Vermerk zu den Quellen forderte die Kommission die interessierten Parteien schließlich auf, zu den Quellen und der Eignung Mexikos als repräsentatives Land Stellung zu nehmen und andere Länder vorzuschlagen, sofern sie ausreichende Informationen zu den einschlägigen Kriterien vorlegten. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (43) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (44) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser „rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“.
- (45) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der ausführenden Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

### 3.3. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (46) In Untersuchungen zum Stahlsektor in der VR China <sup>(9)</sup> stellte die Kommission jüngst das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung fest.
- (47) Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass erhebliche staatliche Eingriffe in der VR China zu Verzerrungen führen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen <sup>(10)</sup>. Insbesondere gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass im Stahlsektor, aus dem der Hauptrohstoff für die Herstellung der überprüften Ware stammt, nicht nur der Anteil an Staatseigentum der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung <sup>(11)</sup> nach wie vor erheblich ist, sondern dass die chinesische Regierung überdies im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter

<sup>(9)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068 der Kommission vom 26. Oktober 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 149), Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1), Durchführungsverordnung (EU) 2022/95 der Kommission vom 24. Januar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen versandte Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 16 vom 25.1.2022, S. 36), Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter gewerblicher Windkrafttürme aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 450 vom 16.12.2021, S. 59), Durchführungsverordnung (EU) 2021/635 der Kommission vom 16. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, in der Volksrepublik China und in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 145).

<sup>(10)</sup> Siehe Erwägungsgrund 80 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 208 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191, Erwägungsgrund 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95, Erwägungsgründe 67-74 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239 und Erwägungsgründe 149-150 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/635.

<sup>(11)</sup> Siehe Erwägungsgrund 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 192 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191, Erwägungsgrund 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95, Erwägungsgründe 67-74 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239, Erwägungsgründe 115-118 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/635.

Gedankenstrich der Grundverordnung<sup>(12)</sup> durch die staatliche Präsenz in Unternehmen Preise und Kosten beeinflussen kann. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. So führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden<sup>(13)</sup>. Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht<sup>(14)</sup>. In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Stahlsektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung<sup>(15)</sup> sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China zu Kapital, fest<sup>(16)</sup>.

- (48) Wie bereits in vorherigen Untersuchungen hinsichtlich des Stahlsektors in der VR China prüfte die Kommission auch in dieser Untersuchung, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der im Antrag sowie in der (auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People’s Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“ (für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China)<sup>(17)</sup> (im Folgenden „Bericht“) enthaltenen Belege. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in dem relevanten Wirtschaftszweig, in den die überprüfte Ware einzuordnen ist. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.
- (49) Dem Antrag zufolge wird die chinesische Wirtschaft insgesamt stark von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst und geprägt, sodass die Inlandspreise und -kosten der chinesischen Stahlindustrie nicht in dieser Untersuchung herangezogen werden können. Zur Untermauerung seiner Position verwies der Antragsteller auf den Bericht, auf chinesische Rechtsvorschriften, auf weitere Berichte und auf zusätzliche anekdotische Beweise für Verzerrungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.

<sup>(12)</sup> Siehe Erwägungsgrund 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgründe 193 und 194 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191, Erwägungsgrund 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95, Erwägungsgründe 67-74 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239, Erwägungsgründe 119-122 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/635. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzurufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteioorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Sie übt Berichten zufolge außerdem Druck auf private Unternehmen dahin gehend aus, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

<sup>(13)</sup> Siehe Erwägungsgrund 68 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgründe 195-201 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191, Erwägungsgründe 48-52 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95, Erwägungsgründe 67-74 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239 und Erwägungsgründe 123-129 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/635.

<sup>(14)</sup> Siehe Erwägungsgrund 74 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 202 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191, Erwägungsgrund 53 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95, Erwägungsgründe 67-74 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239 und Erwägungsgründe 130-133 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/635.

<sup>(15)</sup> Siehe Erwägungsgrund 75 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 203 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191, Erwägungsgrund 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95, Erwägungsgründe 67-74 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239 und Erwägungsgründe 134-135 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/635.

<sup>(16)</sup> Siehe Erwägungsgrund 76 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 204 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191, Erwägungsgrund 55 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95, Erwägungsgründe 67-74 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239 und Erwägungsgründe 136-145 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/635.

<sup>(17)</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2017) 483 final/2 vom 20.12.2017, abrufbar unter: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc\\_156474.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf).

- (50) Insbesondere wurde in dem Antrag darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der in der Verfassung der VR China verankerten Doktrin der „sozialistischen Marktwirtschaft“ die Omnipräsenz der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“) und der Einfluss der Regierung auf die Wirtschaft durch strategische Planungsinitiativen unterschiedliche (verwaltungsrechtliche, finanzielle und regulatorische) Formen annehmen können.
- (51) Der Antrag enthielt Beispiele für Sachverhalte, die auf das Vorliegen von Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster bis sechster Gedankenstrich der Grundverordnung hindeuten. Der Antragsteller führte insbesondere Folgendes an:
- (52) Der chinesische Staat übernehme nicht nur eine aktive Rolle, indem er Vorgaben für die Umsetzung allgemeiner wirtschaftspolitischer Strategien durch einzelne staatseigene Unternehmen formuliere und die Umsetzung überwache, sondern beanspruche auch das Recht auf Mitwirkung an operativen Entscheidungen in staatseigenen Unternehmen. Dies geschehe in der Regel durch die Rotation von Kadern zwischen Regierungsbehörden und staatseigenen Unternehmen, die Präsenz von Parteimitgliedern in den Exekutivgremien der staatseigenen Unternehmen und von Parteizellen in den Unternehmen sowie durch die Gestaltung der Unternehmensstruktur im Bereich der staatseigenen Unternehmen. Im Gegenzug genossen staatseigene Unternehmen innerhalb der chinesischen Wirtschaft einen besonderen Status. Dieser Status bringe eine Reihe von wirtschaftlichen Vorteilen mit sich, insbesondere die Abschirmung vom Wettbewerb und den bevorzugten Zugang zu relevanten Inputs, einschließlich Finanzierung. Höhere Verschuldung und Arbeitsproduktivität führten zu einem sprunghaften Anstieg der Schulden von staatseigenen Unternehmen, ausgelöst durch sinkende Zinskosten. Dies veranschauliche, wie lockere monetäre Bedingungen zu einer raschen Anhäufung von Schulden bei staatseigenen Unternehmen führen könnten<sup>(18)</sup>. Diese Kontrolle und politische Überwachung seien besonders dringlich im Stahlsektor — warmgewalzter Flachstahl sei der bei Weitem wichtigste Rohstoff für die Herstellung von CRS —, in dem die chinesische Regierung nach wie vor ein bedeutender Anteilseigner sei und in dem sie das Ziel verfolge, bis 2025 60 % der Eisen- und Stahlproduktion auf etwa zehn Großunternehmen zu konzentrieren.
- (53) Der Staat sei in der Lage, durch seine Präsenz in den Unternehmen, insbesondere durch die Zellen der Kommunistischen Partei in den staatseigenen und privaten Unternehmen, Einfluss auf die Preise und Kosten auszuüben, auch bei den CRS-Herstellern und den Lieferanten ihrer Inputs. In den öffentlichen Dokumenten staatseigener Hersteller werde manchmal die Verbindung zum chinesischen Staat betont, wie in einer Pressemitteilung von China Baowu aus dem Jahr 2021, in der es heiße, dass das Unternehmen den Geist der beiden Tagungen des Nationalen Volkskongresses gewissenhaft studiert und umgesetzt habe, sich auf die neue Entwicklungsphase stütze und die Aufgaben der 14. Fünfjährigen strategischen Planung von China Baowu intensiv vorantreibe. Schließlich bewirkten die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes.
- (54) Die chinesische Regierung ermutige die Wirtschaftsakteure durch verschiedene Maßnahmen, die Ziele der staatlichen Politik zur Unterstützung bestimmter Wirtschaftszweige zu erreichen, zu denen auch die Herstellung von CRS und die Beschaffung der dafür verwendeten Rohstoffe gehören. Derartige Maßnahmen verhindern ein normales Funktionieren der Marktkräfte. Beispiele hierfür seien zahlreiche Pläne, Richtlinien und sonstige Dokumente mit Schwerpunkt Stahl, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene verabschiedet worden seien. So haben das Ministerium für Industrie und Informationstechnologie (im Folgenden „MIIT“), die Nationale Entwicklungs- und Reformkommission (im Folgenden „NDRC“) und das Ministerium für Ökologie und Umwelt im März 2022 einen Leitfaden zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der Stahlindustrie veröffentlicht, in dem unter anderem eine stabile Versorgung mit Rohstoffen, fortschrittliche technische Ausrüstung, hochwertige Produkte und exzellente Marken, die umfassende Einführung intelligenter Technologien und eine starke globale Wettbewerbsfähigkeit bis 2025 gefordert werden. Weitere Beispiele seien der nationale 13. und 14. Fünfjahresplan, der Entwicklungsplan 2021 des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie, in dem eine Senkung des Energieverbrauchs in der Stahlindustrie gefordert werde, oder der von der NDRC herausgegebene Katalog 2020 für die Umstrukturierung der Industrie (Version 2019). Darüber hinaus gebe es eine Reihe von Subventionsprogrammen für chinesische warmgewalzte Flacherzeugnisse, und die chinesische Regierung steuere die Entwicklung des Sektors mit einer breiten Palette von politischen Instrumenten und Richtlinien, die unter anderem die Marktzusammensetzung und -umstrukturierung, Rohstoffe, Investitionen, Kapazitätsabbau, die Produktpalette, Standortverlagerung, Modernisierung, Mehrwertsteuerrückerstattung usw. betreffen.
- (55) Das chinesische Insolvenzsystem erscheine nicht dazu geeignet, seinen Hauptzweck zu erfüllen, nämlich die faire Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und die Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldnern. Zudem spiele der Staat eine aktive Rolle in Insolvenzverfahren und beeinflusse deren Ausgang oft direkt. Darüber hinaus träten die Defizite im Eigentumsrechtssystem Chinas besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte gehe: Alle Grundstücke seien Staatseigentum, ihre Vergabe obliege ausschließlich dem Staat, und die Behörden verfolgten bei der Landvergabe häufig politische Ziele, einschließlich der Umsetzung von Wirtschaftsplänen.

<sup>(18)</sup> OECD, „State-owned Firms behind China's Corporate Debt“ (Staatseigene Unternehmen hinter Chinas Unternehmensverschuldung), Arbeitspapier Nr. 1536 des Economics Department der OECD, Februar 2019, <https://www.oecdilibrary.org/docserver/7c66570een.pdf?expires=163489777&id=id&accname=guest&checksum=3095BC87BC68666578D757C403B87307>.

- (56) Arbeitnehmer und Arbeitgeber seien in ihrer Koalitionsfreiheit eingeschränkt und die Mobilität werde durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen beschränke. Dies führe dazu, dass die Lohnkosten verzerrt würden, da sie nicht das Ergebnis normaler Marktkräfte oder von Verhandlungen zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern seien.
- (57) Das Finanzsystem der VR China werde in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken dominiert. Diese Banken müssten sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten. Darüber hinaus seien Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, unter anderem weil die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien sich auf die Risikobewertungen auswirkten. Darüber hinaus seien die Kreditkosten künstlich niedrig gehalten worden, um das Investitionswachstum anzukurbeln, was zu einem übermäßigen Einsatz von Kapitalinvestitionen mit immer niedrigeren Renditen geführt habe, ohne dass es Anzeichen für eine Kreditverknappung gegeben habe.
- (58) In dem Antrag wurde auch auf den systematischen Charakter der Verzerrungen hingewiesen. Folglich könnten nicht nur die inländischen Verkaufspreise von CRS nicht verwendet werden, sondern es seien auch alle Kosten der Inputs (einschließlich warmgewalzter Flacherzeugnisse und der zugrunde liegenden Rohstoffe wie Eisenerz, auf das etwa 30 % der direkten Kosten von CRS entfallen, Kohle, auf die etwa 14 % der direkten Kosten von CRS entfallen, Schrott, Ferrolegierungen und Zink, auf die zusammen etwa 34 % der direkten Kosten von CRS entfallen, Energie, die ca. 13 % der direkten Kosten von CRS ausmacht, Land, Finanzierung, Arbeit usw.) verzerrt, da ihre Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst werde.
- (59) In Bezug auf warmgewalzte Flacherzeugnisse, die als Input für CRS verwendet werden, verwies der Antrag auf eine Vielzahl von Subventionen, die die chinesischen Hersteller warmgewalzter Flacherzeugnisse weiterhin erhalten. Obwohl einige dieser Maßnahmen von der Kommission angefochten worden seien<sup>(19)</sup>, habe die chinesische Regierung die Industrie für warmgewalzte Flacherzeugnisse weiterhin auf verschiedene Weise subventioniert, z. B. durch finanzielle Beihilfen in Form von Bargeld, Kontrolle der Rohstoffpreise, Vorzugsdarlehen, Flächennutzungssubventionen, laxe Durchsetzung von Umweltvorschriften, staatlich angeordnete Fusionen und Übernahmen sowie Kapitalzuführungen und Umwandlungen. Der Antrag enthielt konkrete Beispiele für die Hersteller Chongqing Iron & Steel Company Ltd., Maanshan Iron & Steel Company Limited und Angang Steel Company.
- (60) In Bezug auf Eisenerz, Koks und andere vorgelagerte Inputs für CRS wurde in dem Antrag ausgeführt, dass die chinesische Regierung neben den offensichtlichen Subventionsmethoden wie der finanziellen Beihilfe in Form von Bargeld eine weitere Strategie verfolge, um die Hersteller von warmgewalzten Flacherzeugnissen indirekt zu subventionieren, und zwar durch die Kontrolle der Rohstoffpreise, insbesondere durch mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen und ein Ausfuhrlizenzsystem für Kohle. In Bezug auf Eisenerz wird im Antrag auf verschiedene Formen von Ausfuhrbeschränkungen in China verwiesen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die verfügbaren offiziellen Quellen in Bezug auf die chinesischen Maßnahmen wahrscheinlich nicht umfassend genug seien. In dem Antrag wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die chinesische Regierung erhebliche Anstrengungen unternahme, um die Rohstoffpreise für warmgewalzte Flacherzeugnisse zu kontrollieren: Im Juni 2021 hätten die Preisabteilung der NDRC und der staatliche Marktregulierungsbeamte eine Untersuchung des Eisenerz-Sporthandels und eine Untersuchung der Kohlepreise eingeleitet, wobei Teams in verschiedene chinesische Provinzen und Städte entsandt worden seien, um die Rohstoffpreise und -lieferungen zu untersuchen. Die chinesische Regierung habe große Anstrengungen unternommen, um die Rohstoffpreise von Kohle bis Kupfer zu kontrollieren. Da die Preise stark gestiegen seien, versuchten die Regulierungsbehörden einzugreifen, um das Angebot und die Preisstabilität zu gewährleisten. Darüber hinaus hätten die chinesischen Behörden im Juli 2022 ein neues staatseigenes und zentral verwaltetes Eisenerzkonglomerat, die China Mineral Resources Group, mit dem ausdrücklichen Ziel gegründet, als zentrale Einkaufsplattform für einige staatseigene Stahlhersteller und -händler zu fungieren, um die Verhandlungen mit Lieferanten zu vereinheitlichen, die staatliche Kontrolle über die vorgelagerten Rohstofflieferungen zu erhöhen und die Verhandlungsposition der heimischen Stahlindustrie auf dem internationalen Eisenerzmarkt zu stärken.
- (61) Insgesamt wurde in dem Antrag der Standpunkt vertreten, dass die Preise bzw. Kosten, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte seien, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst würden. Angesichts dieser Feststellungen sei es im vorliegenden Fall nicht angemessen, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

<sup>(19)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/969 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (Abl. L 146 vom 9.6.2017, S. 17).

- (62) Die chinesische Regierung nahm zu den im Dossier, einschließlich des Berichts, vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller beigebrachten zusätzlichen Beweisen für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf den vorliegenden Fall weder Stellung noch legte sie eigene Beweise zur Stützung oder Widerlegung der vorhandenen Beweise vor.
- (63) Insbesondere im Sektor der überprüften Ware, d. h. im Stahlsektor, ist der Anteil an Staatseigentum der chinesischen Regierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung nach wie vor erheblich. Da die chinesischen Ausführer der überprüften Ware nicht mitarbeiteten, konnte das genaue Verhältnis zwischen privaten und staatseigenen Herstellern nicht ermittelt werden. Bei der Untersuchung wurde jedoch bestätigt, dass mehrere Hersteller der überprüften Ware direkt vom Staat kontrolliert werden. Beispiele sind die Baowu Steel Group — ein staatseigenes Unternehmen der zentralen SASAC <sup>(20)</sup> — und ihre Tochterunternehmen Chongqing Iron & Steel Company Ltd. <sup>(21)</sup> und Maanshan Iron & Steel Company Limited <sup>(22)</sup>; die Baotou Steel Group — ein staatseigenes Unternehmen der Regierung der Inneren Mongolei <sup>(23)</sup> —, die Angang Steel Group — ein staatseigenes Unternehmen der zentralen SASAC <sup>(24)</sup> — und die Shougang Group — ein staatseigenes Unternehmen, das sich zu 100 % im Eigentum der Beijing State-Owned Asset Management Ltd. <sup>(25)</sup> befindet.
- (64) Im Stahlsektor unterliegen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung. Die jüngsten chinesischen Strategiepapire zum Stahlsektor bestätigen, dass die chinesische Regierung dem Sektor nach wie vor eine hohe Bedeutung beimisst und beabsichtigt, in den Sektor einzugreifen, um ihn im Einklang mit der Regierungspolitik zu gestalten. Dies wird deutlich im Entwurf einer Leitlinie des MIIT zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der Stahlindustrie, in dem eine weitere Konsolidierung der industriellen Basis und erhebliche Verbesserungen bei der Modernisierung der industriellen Kette gefordert werden <sup>(26)</sup>, im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, dem zufolge der Sektor „auf eine Kombination aus Marktführerschaft und staatlicher Förderung setzen“ und „eine Gruppe führender Unternehmen aufbauen wird, die in ökologischer Hinsicht eine Vorreiterrolle einnehmen und sich durch ihre Wettbewerbsfähigkeit auszeichnen“ <sup>(27)</sup>, im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Stahlschrottindustrie, dessen Hauptziel es ist, „den Anteil von Stahlschrott kontinuierlich zu steigern und ... bis zum Ende des 14. Fünfjahresplans den Gesamtschrottanteil in der nationalen Stahlerzeugung auf 30 % anzuheben“ <sup>(28)</sup> oder im Arbeitsplan 2023 für ein stabiles Wachstum der Stahlindustrie <sup>(29)</sup>, in dem folgende Ziele festgelegt sind: „Im Jahr 2023 sollen ... die Anlageinvestitionen in der gesamten Industrie ein stetiges Wachstum beibehalten und der wirtschaftliche Nutzen deutlich verbessert werden, die FuE-Investitionen der Industrie sollen schließlich 1,5 % erreichen, das Wertschöpfungswachstum der Industrie soll etwa 3,5 % betragen, im Jahr 2024 sollen das Umfeld für die Entwicklung der Industrie und die Industriestruktur weiter optimiert, die Entwicklung hin zu hochwertigen, intelligenten und umweltfreundlichen Erzeugnissen fortgesetzt und die Wertschöpfung der Industrie um mehr als 4 % gesteigert werden“, was eine Zusammenarbeit erfordert, um „Chinas Stahlprodukte, Ausrüstungen, Technologien, Dienstleistungen usw. zu koordinieren, die umweltfreundliche und kohlenstoffarme Zusammenarbeit in der globalen Stahlindustrie zu fördern und die Widerstandsfähigkeit und Sicherheit der globalen Industrie- und Lieferketten zu verbessern [und] Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungskapazitäten durchzuführen, um ein stabiles und effizientes Funktionieren der Industrie zu gewährleisten“, und in dem eine von der Regierung angeordnete Unternehmenskonsolidierung im Stahlsektor vorgesehen ist: „die führenden Unternehmen des Sektors zu Fusionen und Übernahmen zu ermutigen, super-große Eisen- und Stahlkonzerne von Weltrang zu bilden und die optimale Gestaltung der nationalen Eisen- und Stahlproduktionskapazitäten zu fördern, spezialisierte Unternehmen, die in bestimmten Segmenten des Stahlmarktes führend sind, zu unterstützen, um die Ressourcen weiter zu integrieren und ein Ökosystem der Stahlindustrie zu schaffen, die Eisen- und Stahlunternehmen zu ermutigen, überregionale ... Fusionen und Umstrukturierungen durchzuführen, ... in Erwägung zu ziehen, den Eisen- und Stahlunternehmen, die bedeutende Fusionen und Umstrukturierungen durchgeführt haben, mehr politische Unterstützung für den Ersatz von Kapazitäten zu gewähren.“

<sup>(20)</sup> Siehe <http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(21)</sup> Siehe [www.cqgt.cn](http://www.cqgt.cn) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(22)</sup> Siehe <https://www.magang.com.cn/> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(23)</sup> Siehe <https://www.qixin.com/company/ab02483a-5ed7-49fe-b6e6-8ea39dc4dc80> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(24)</sup> Siehe [http://www.ansteel.cn/about/company\\_profile/](http://www.ansteel.cn/about/company_profile/) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(25)</sup> Siehe <https://www.qcc.com/firm/d620835aaae14e62fdc965fd41a51d8d.html> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(26)</sup> Siehe [https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-02/08/content\\_5672513.htm](https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-02/08/content_5672513.htm) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(27)</sup> Siehe Abschnitt IV Unterabschnitt 3 des 14. Fünfjahresplans zur Entwicklung der Rohstoffindustrie.

<sup>(28)</sup> Siehe Abschnitt II Unterabschnitt 1 des 14. Fünfjahresplans zur Entwicklung der Stahlschrottindustrie.

<sup>(29)</sup> Siehe [https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art\\_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html](https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html) (abgerufen am 13. September 2023).

- (65) Ähnliche Beispiele für die Absicht der chinesischen Behörden, die Entwicklungen des Sektors zu überwachen und zu lenken, finden sich auf Provinzebene, z. B. in Hebei, wo geplant ist, „die Gruppenentwicklung von Organisationen konsequent umzusetzen, die Reform der gemischten Eigentümerschaft staatseigener Unternehmen zu beschleunigen, den Schwerpunkt auf die Förderung der überregionalen Fusion und Umstrukturierung privater Eisen- und Stahlunternehmen zu legen und sich darum zu bemühen, 1–2 große Gruppen von Weltrang, 3–5 große Gruppen mit inländischem Einfluss als Unterstützung zu gründen“ und „die Recycling- und Absatzkanäle für Stahlschrott weiter auszubauen sowie Screening und die Klassifizierung von Stahlschrott zu stärken“<sup>(30)</sup>. Außerdem heißt es in dem Plan für den Stahlsektor in Hebei: „Der strukturellen Anpassung folgen und die Produktdiversifizierung hervorheben. Unermüdlich die strukturelle Anpassung und Layoutoptimierung der Eisen- und Stahlindustrie fördern, die gemeinsame Umstrukturierung, Umwandlung und Modernisierung von Unternehmen fördern und die Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie hin zu Großunternehmen, Modernisierung der technischen Ausrüstung, Diversifizierung der Produktionsprozesse und Diversifizierung nachgelagerter Produkte umfassend fördern.“
- (66) Ähnlich sieht der Henan-Umsetzungsplan für die Umgestaltung und Modernisierung der Stahlindustrie während des 14. Fünfjahresplans „den Bau von charakteristischen Stahlproduktionsstätten vor ...“, es sollen sechs charakteristische Stahlproduktionsstätten in Anyang, Jiyuan, Pingdingshan, Xinyang, Shangqiu, Zhoukou usw. gebaut und die Verbesserung der Größe, Intensivierung und Spezialisierung der Branche erreicht werden. Bis zum Jahr 2025 wird die Produktionskapazität von Roheisen in Anyang auf unter 14 Mio. Tonnen gehalten und die Produktionskapazität von Rohstahl nicht mehr als 15 Mio. Tonnen betragen“<sup>(31)</sup>.
- (67) Weitere industriepolitische Ziele sind auch in den Planungsdokumenten anderer Provinzen wie Jiangsu<sup>(32)</sup>, Shandong<sup>(33)</sup>, Shanxi<sup>(34)</sup>, Liaoning Dalian<sup>(35)</sup> oder Zhejiang<sup>(36)</sup> zu finden.
- (68) Im Hinblick auf die Frage, ob die chinesische Regierung Preise und Kosten über die staatliche Präsenz in den Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflussen konnte, war es aufgrund der mangelnden Bereitschaft der ausführenden Hersteller zur Mitarbeit nicht möglich, systematisch persönliche Verbindungen zwischen den Herstellern der überprüften Ware und der Kommunistischen Partei nachzuweisen. Es gibt jedoch einige konkrete Beispiele für die überprüfte Ware. Da es sich bei der überprüften Ware um einen Teilsektor des Stahlsektors handelt, sind die in Bezug auf die Stahlhersteller verfügbaren Informationen auch für die überprüfte Ware relevant.
- (69) So ist beispielsweise der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Baotou Steel Union, die zur Baotou Steel Group gehört, gleichzeitig Parteisekretär des Unternehmens, während der Vorsitzende der Gewerkschaft des Unternehmens die Funktion des stellvertretenden Parteisekretärs innehat<sup>(37)</sup>. In ähnlicher Weise fungiert der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Shougang Group als Sekretär des Parteikomitees und der stellvertretende Geschäftsführer ist Mitglied des Parteikomitees<sup>(38)</sup>.

<sup>(30)</sup> Siehe den Dreijahres-Aktionsplan für Clusterentwicklung der Eisen- und Stahlindustriekette in der Provinz Hebei, Kapitel I, Abschnitt 3, abrufbar unter: <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20200717/1089773.shtml> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(31)</sup> Siehe den Umsetzungsplan für den 14. Fünfjahresplan zur Umwandlung und Modernisierung der Eisen- und Stahlindustrie in der Provinz Henan, Kapitel II Abschnitt 3, abrufbar unter: <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211210/1192881.shtml> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(32)</sup> Arbeitsplan zur Förderung der Umwandlung, Modernisierung und Optimierung des Eisen- und Stahlsektors in der Provinz Jiangsu 2019-2025, abrufbar unter: [http://www.jiangsu.gov.cn/art/2019/5/5/art\\_46144\\_8322422.html](http://www.jiangsu.gov.cn/art/2019/5/5/art_46144_8322422.html) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(33)</sup> 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Stahlindustrie in der Provinz Shandong, abrufbar unter: [http://gxt.shandong.gov.cn/art/2021/11/18/art\\_15681\\_10296246.html](http://gxt.shandong.gov.cn/art/2021/11/18/art_15681_10296246.html) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(34)</sup> Aktionsplan 2020 für die Transformation und Modernisierung der Eisen- und Stahlindustrie in der Provinz Shanxi, abrufbar unter: [http://gxt.shanxi.gov.cn/zfxxgk/zfxxgkml/cl/202110/t20211018\\_2708031.shtml](http://gxt.shanxi.gov.cn/zfxxgk/zfxxgkml/cl/202110/t20211018_2708031.shtml) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(35)</sup> 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der verarbeitenden Industrie in Liaoning Dalian: „Bis 2025 wird der Produktionswert der Industrie für neue Materialien 15 Mio. CNY erreichen und das Niveau der Ausrüstung und die Fähigkeit, Schlüsselmaterialien zu garantieren, wird deutlich verbessert“, abrufbar unter: [https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art\\_854\\_1995411.html](https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art_854_1995411.html) (abgerufen am 5. Dezember 2022).

<sup>(36)</sup> Aktionsplan zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der Stahlindustrie in der Provinz Zhejiang: „Förderung von Unternehmensfusionen und -umstrukturierungen, Beschleunigung des Konzentrationsprozesses, Verringerung der Zahl der Stahlhüttenunternehmen auf etwa 10 Unternehmen“, abrufbar unter: [https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art\\_854\\_1995411.html](https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art_854_1995411.html) (abgerufen am 5. Dezember 2022).

<sup>(37)</sup> Siehe <https://www.baogangf.com/ggry> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(38)</sup> Siehe <https://www.shougang.com.cn/sgweb/html/gsls.html> (abgerufen am 13. September 2023).

- (70) Darüber hinaus gibt es im Sektor der überprüften Ware die Strategie, inländische Hersteller zu begünstigen oder den Markt anderweitig im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen. Bei der Untersuchung wurden weitere Dokumente gefunden, die zeigen, dass der Wirtschaftszweig von staatlichen Vorgaben und Eingriffen in den Stahlsektor profitiert, da die überprüfte Ware zu einem seiner Teilspektoren gehört.
- (71) Die Stahlindustrie wird von der chinesischen Regierung nach wie vor als Schlüsselsektor angesehen<sup>(39)</sup>. Dies wird in den zahlreichen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedeten Plänen, Leitlinien und sonstigen Dokumenten, in denen es schwerpunktmäßig um Stahl geht, bestätigt. Die chinesische Regierung betonte im Rahmen des 14. Fünfjahresplans, dass die Weiterentwicklung und Modernisierung der Stahlindustrie sowie deren Optimierung und strukturelle Anpassung Priorität haben<sup>(40)</sup>. Ähnlich wird im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, der auch für die Stahlindustrie gilt, der Sektor als „Grundpfeiler der Realwirtschaft“ und „Schlüsselbereich, der den internationalen Wettbewerbsvorteil Chinas prägt“ genannt und eine Reihe von Zielen und Arbeitsmethoden festgelegt, die die Entwicklung des Stahlsektors im Zeitraum 2021–2025 vorantreiben sollen, wie eine technologische Modernisierung, die Verbesserung der Struktur des Sektors (nicht zuletzt durch weitere Unternehmenskonzentrationen) oder der digitale Wandel<sup>(41)</sup>. Darüber hinaus zeigt der bereits erwähnte Arbeitsplan für ein stabiles Wachstum der Stahlindustrie (vgl. Erwägungsgrund 56), wie die Aufmerksamkeit der chinesischen Behörden für den Stahlsektor in den breiteren Kontext der Steuerung der chinesischen Wirtschaft durch die chinesische Regierung eingebettet ist: „[d]ie Stahlunternehmen dabei zu unterstützen, die Bedürfnisse der neuen Infrastruktur, der neuen Urbanisierung, der Wiederbelebung des ländlichen Raums und der aufstrebenden Industrien genau zu verfolgen, sich an den großen technischen Projekten im Rahmen des ‚14. Fünfjahresplans‘ in verschiedenen Regionen zu beteiligen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Stahlversorgung zu sichern. Mechanismen für die vor- und nachgelagerte Zusammenarbeit zwischen der Stahlindustrie und den wichtigsten stahlverarbeitenden Wirtschaftszweigen wie Schiffbau, Verkehr, Bau, Energie, Kraftfahrzeuge, Haushaltsgeräte, landwirtschaftliche Maschinen und Schwermaschinen zu schaffen und zu vertiefen, die Produktion an die Nachfrage anzupassen und die Anwendungsbereiche von Stahl aktiv zu erweitern“<sup>(42)</sup>.
- (72) In Bezug auf Eisenerz, einen wichtigen Rohstoff für die Herstellung der überprüften Ware, plant der Staat gemäß dem 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der Rohstoffindustrie eine „die Erschließung inländischer Bodenschätze sinnvoll zu entwickeln, [d]en Abbau von Eisenerz zu stärken ..., Steuervergünstigungen umzusetzen, die Einführung fortschrittlicher Technologien und Ausrüstungen zur Verringerung des Aufkommens fester Bergbauabfälle zu fördern“<sup>(43)</sup>. In Provinzen wie Hebei planen die Behörden Folgendes für den Sektor: „Fördern des Absetzens von Investitionen in neue Projekte, Erkundung und Anleitung von Finanzinstituten, zinsgünstige Darlehen für Eisen- und Stahlunternehmen bereitzustellen, um auf neue Industriezweige umzustellen, während die Regierung gleichzeitig Möglichkeiten zum Absetzen gewährt.“<sup>(44)</sup> Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung die Wirtschaftsbeteiligten mit diversen Maßnahmen dazu anhält, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Wirtschaftszweige zu erfüllen, wozu auch die Gewinnung wesentlicher Rohstoffe für die Herstellung der überprüften Ware zählt. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.
- (73) Die überprüfte Ware ist auch von den Verzerrungen der Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen (vgl. Erwägungsgrund 45). Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar (bei der Herstellung der überprüften Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten) auf den Sektor aus<sup>(45)</sup>.
- (74) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden ferner keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, auf die bereits in Erwägungsgrund 45 hingewiesen wurde, nicht auf den Sektor für die überprüfte Ware auswirken würden. Der vorstehend erwähnte Arbeitsplan für stabiles Wachstum (siehe Erwägungsgrund 56) ist ein gutes Beispiel für diese Art der staatlichen Intervention: „Die Finanzinstitute sollen ermutigt werden, aktiv Finanzdienstleistungen für Stahlunternehmen anzubieten, die Fusionen und Umstrukturi-

<sup>(39)</sup> Bericht, Teil III, Kapitel 14, S. 346 ff.

<sup>(40)</sup> Siehe 14. Fünfjahresplan der Volksrepublik China für die nationale ökonomische und soziale Entwicklung und die langfristigen Ziele bis zum Jahr 2035, Teil III, Artikel VIII, abrufbar unter: <https://cset.georgetown.edu/publication/china-14th-five-year-plan/> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(41)</sup> Siehe insbesondere Abschnitt I und II des 14. Fünfjahresplans zur Entwicklung der Rohstoffindustrie.

<sup>(42)</sup> Siehe [https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art\\_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html](https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(43)</sup> Siehe 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, S. 22.

<sup>(44)</sup> Siehe den Aktionsplan „1 + 3“ für die Eisen- und Stahlindustrie von Tangshan von 2022, Kapitel 4, Abschnitt 2, abrufbar unter: <http://www.chinainfo.org.cn/gxportal/xfgl/portal/content.html?articleId=e2bb5519aa49b566863081d57aea9dfdd59e1a4f482bb7acd243e3ae7657c70b&columnId=3683d857cc4577e4cb75f76522b7b82cda039ef70be46ee37f9385ed3198f68a> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(45)</sup> Siehe Erwägungsgründe 134–135 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/635 und Erwägungsgründe 143–144 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/508 der Kommission vom 7. April 2020 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherezeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien, der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 3).

rierungen, Layout-Anpassungen, Umwandlungen und Modernisierungen vornehmen, die mit den Grundsätzen der Risikokontrolle und der nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens im Einklang stehen.“ Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

- (75) Schließlich erinnert die Kommission daran, dass es zur Herstellung der überprüften Ware einer ganzen Reihe von Inputs bedarf. Wenn Hersteller der überprüften Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) eindeutig denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (76) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die überprüfte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben werden. Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs der Inputs und so weiter.
- (77) Insgesamt zeigten die vorliegenden Beweise, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt.
- (78) Angesichts dieser Feststellungen und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.
- (79) Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie in den folgenden Abschnitten erläutert.
- (80) Von der chinesischen Regierung wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

### 3.4. Repräsentatives Land

- (81) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:
- ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank <sup>(46)</sup> ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China,
  - Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land <sup>(47)</sup>,
  - Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land.
  - Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

<sup>(46)</sup> World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

<sup>(47)</sup> Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

- (82) Wie in Erwägungsgrund 36 erläutert, veröffentlichte die Kommission einen Vermerk zu den Quellen mit einer Beschreibung der Fakten und Beweise, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen; ferner werden darin die interessierten Parteien über die Absicht der Kommission unterrichtet, in diesem Fall Mexiko als geeignetes repräsentatives Land hinzuziehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt wurde.
- (83) Im Vermerk zu den Quellen erläuterte die Kommission, dass sie sich wegen der mangelnden Mitarbeit nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen stützen muss. Die Wahl des repräsentativen Landes erfolgte anhand der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen in Verbindung mit anderen Informationsquellen, die nach den einschlägigen Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Grundverordnung als geeignet erachtet wurden, darunter der Bericht der Weltbank „Doing Business“<sup>(48)</sup>, Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“)<sup>(49)</sup>, die Energie-Regulierungskommission der mexikanischen Regierung<sup>(50)</sup>, Global Petrol Prices<sup>(51)</sup> und die Internationale Arbeitsorganisation<sup>(52)</sup>.
- (84) In Bezug auf das Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung untersuchte der Antragsteller im Antrag auf Auslaufüberprüfung Mexiko als potenziell repräsentatives Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China<sup>(53)</sup>.
- (85) Was die Herstellung der überprüften Ware angeht, so gibt es dem Antrag auf Auslaufüberprüfung<sup>(54)</sup> zufolge mehrere CRS-Hersteller in Mexiko. Nach Angaben des Antragstellers sind acht Unternehmen Hersteller von CRS mit einer Produktionskapazität von rund 4 Mio. Tonnen. Die Kommission ermittelte auch die Türkei, Indien und Vietnam als Hersteller der überprüften Ware. Indien und Vietnam erfüllen jedoch nicht das Kriterium eines mit der VR China vergleichbaren wirtschaftlichen Entwicklungsstands.
- (86) Hinsichtlich der Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land wurde im Antrag ausgeführt, dass Daten über wichtige Produktionsfaktoren, Einfuhrstatistiken und Energiepreise für Mexiko ohne Weiteres verfügbar waren.
- (87) Wie im Vermerk zu den Quellen erläutert, fand die Kommission ein Unternehmen in Mexiko, Ternium, das über öffentlich zugängliche Finanzdaten für den betreffenden Zeitraum verfügte und in diesem Zeitraum Gewinne erzielte<sup>(55)</sup>.
- (88) Nachdem Mexiko angesichts aller genannten Elemente als geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.
- (89) Im Vermerk zu den Quellen wurden die interessierten Parteien aufgefordert, zu der Eignung Mexikos als repräsentatives Land Stellung zu nehmen und auch andere Länder vorzuschlagen, sofern sie ausreichende Informationen zu den einschlägigen Kriterien vorlegten. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (90) Der vorstehenden Analyse zufolge erfüllte Mexiko die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Bedingungen für die Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

### 3.5. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

- (91) In dem Vermerk über die Quellen listete die Kommission alle von den ausführenden Herstellern zur Herstellung der überprüften Ware eingesetzten Produktionsfaktoren auf, wie etwa Rohstoffe, Energie und Arbeit.

<sup>(48)</sup> <https://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/country/m/mexico/MEX.pdf>

<sup>(49)</sup> Abrufbar unter: <https://connect.ihsmarket.com/gta/home>.

<sup>(50)</sup> <https://www.cre.gob.mx/IPGN/> (zuletzt abgerufen am 24. Mai 2023).

<sup>(51)</sup> [https://www.globalpetrolprices.com/Mexico/electricity\\_prices/](https://www.globalpetrolprices.com/Mexico/electricity_prices/)

<sup>(52)</sup> <https://ilostat.ilo.org/topics/wages/>

<sup>(53)</sup> Antrag auf eine Auslaufüberprüfung, Abschnitt 4.2.2.1, S. 31.

<sup>(54)</sup> Antrag auf eine Auslaufüberprüfung, Abschnitt 4.2.2.1, S. 32.

<sup>(55)</sup> <https://investors.ternium.com/English/ternium/financial-information/default.aspx>

- (92) Die Kommission erklärte in dem Vermerk zu den Quellen auch, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den GTA heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen.
- (93) Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie Daten der Energie-Regulierungskommission der mexikanischen Regierung, von Global Petrol Prices und der Internationalen Arbeitsorganisation verwenden werde, um unverzerrte Gas-, Strom- und Arbeitskosten zu ermitteln.
- (94) Die Kommission teilte den interessierten Parteien mit, dass sie aufgrund der mangelnden Mitarbeit der chinesischen Ausführer an der Untersuchung einen Wert für Herstellungsgemeinkosten hinzufügen würde, um die Kosten abzudecken, die in den vorgenannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind. Die Kommission ermittelte das Verhältnis der Herstellungsgemeinkosten zu den Herstellkosten auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen <sup>(56)</sup>.
- (95) Schließlich erklärte die Kommission, dass sie, wie in Erwägungsgrund 79 dargelegt, zur Ermittlung der VVG-Kosten und des Gewinns die Finanzdaten des mexikanischen Herstellers der überprüften Ware heranziehen werde.
- (96) Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen der interessierten Parteien bezüglich der im Vermerk zu den Quellen angeführten Liste der Produktionsfaktoren ein.

**3.6. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte**

3.6.1. *Produktionsfaktoren*

- (97) Unter Berücksichtigung aller Informationen aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung und der vom Antragsteller in der Folge übermittelten Informationen und angesichts der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller und des Ausbleibens etwaiger Stellungnahmen zum Vermerk zu den Quellen, wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

**Produktionsfaktoren für bestimmte korrosionsbeständige Stähle**

Produktionsfaktoren	Warennummern in Mexiko	Datenquelle	Maßeinheit	Geltende Stückkosten in CNY
<b>Rohstoffe</b>				
Zink — nicht legiert sowie Abfälle und Schrott	7901 11 01 7902 00 01	GTA <sup>(57)</sup>	Tonnen	27 184,16
Eisenerz, nicht agglomeriert	2601 11 01	GTA	Tonnen	924,29
Steinkohle, auch pulverförmig zerkleinert	2701 12 01	GTA	Tonnen	1 772,34
Stahlschrott	7204 41 01	GTA	Tonnen	3 686,86
Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert	2704 00 01	GTA	Tonnen	3 804,46
Ferrosilicium, Ferrochrom, Ferrotitan	7202 21 01 7202 41 01 7202 91 01	GTA	Tonnen	21 393,32

<sup>(56)</sup> Überprüfungsantrag, Abschnitt 4.2.2.2, S. 33, Anhang 8.

<sup>(57)</sup> <https://connect.ihsmarket.com/gta/data-extracts/>

<b>Nebenprodukt/Abfall</b>				
Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, aus Eisen oder Stahl, auch paketierte (ausg. aus Gusseisen, aus legiertem Stahl oder aus verzinnem Eisen oder Stahl)	7204 41	GTA	Tonnen	3 686,86
<b>Energie/Versorgungsdienstleistungen</b>				
Erdgas	entfällt	Energie-Regulierungs-kommission, Regierung von Mexiko <sup>(58)</sup>	Gigajoule (GJ)	40,85
Energie — Strom	entfällt	Global Petrol Prices <sup>(59)</sup>	kWh	1,19
Alle sonstigen Rohstoffe, Verpackungskosten, Verbrauchsmaterial	entfällt		Feste Menge	% der direkten Kosten
<b>Arbeit</b>				
Direkte Arbeit	entfällt	IAO	Stunden	15,87

### 3.6.2. Rohstoffe

- (98) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(60)</sup> aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglieder der WTO sind.
- (99) Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Abschnitt 3.3 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Beweise dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussen. Nachdem die Einfuhren aus der VR China und den Nicht-WTO-Ländern in das repräsentative Land ausgeklammert wurden, war die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern weiterhin repräsentativ.
- (100) Zur Ermittlung des unverzerrten Preises der Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Herstellers wandte die Kommission den Einfuhrzoll des repräsentativen Landes an, und zwar in der jeweiligen vom Ursprungsland der eingeführten Menge abhängigen Höhe. Die Kommission hat die inländischen Transportkosten in Mexiko auf der Grundlage des Berichts der Weltbank „Doing Business“ hinzugefügt <sup>(61)</sup>.

<sup>(58)</sup> <https://www.cre.gob.mx/IPGN/>

<sup>(59)</sup> [https://www.globalpetrolprices.com/Mexico/electricity\\_prices/](https://www.globalpetrolprices.com/Mexico/electricity_prices/)

<sup>(60)</sup> Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

<sup>(61)</sup> <https://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/country/m/mexico/MEX.pdf>

### 3.6.3. Nebenprodukte

- (101) Den Angaben im Überprüfungsantrag <sup>(62)</sup> zufolge fällt bei der Herstellung von CRS nur ein Nebenprodukt, nämlich Stahlschrott, an. Um den unverzerrten Preis dieses Produkts zu ermitteln, rechnete die Kommission auch die internen Transportkosten zu dem durchschnittlichen Einfuhrpreis nach Mexiko hinzu, wobei sie die gleiche Methode wie bei den Rohstoffen anwandte.

### 3.6.4. Arbeit

- (102) Zur Ermittlung der Arbeitskosten hat die Kommission die für Mexiko geltenden IAO-Statistiken <sup>(63)</sup> herangezogen. Die Kommission hat die Daten der IAO über den durchschnittlichen nominalen Monatsverdienst und die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe in Mexiko für das Jahr 2022 verwendet.

### 3.6.5. Strom

- (103) Die Kommission stützte sich auf die von Global Petrol Prices veröffentlichten Daten über die in Mexiko geltenden Industriestrompreise <sup>(64)</sup>. Zum Zeitpunkt der Berechnung bezogen sich die relevanten Daten auf September 2022. Der Preis beinhaltet alle Bestandteile der Stromrechnung wie Stromkosten, Verteilungskosten und Steuern.

### 3.6.6. Erdgas

- (104) Der Erdgaspreis für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in Mexiko wird von der Energie-Regulierungskommission der mexikanischen Regierung veröffentlicht <sup>(65)</sup>. Die Kommission verwendete die Daten für 2022, die den Untersuchungszeitraum der Überprüfung abdeckten.

### 3.6.7. Sonstige direkte Kosten

- (105) Die sonstigen direkten Kosten wurden auf der Grundlage der im Antrag auf Auslaufüberprüfung vorgelegten Informationen über den Wirtschaftszweig der Union ermittelt (siehe Erwägungsgrund 39).

### 3.6.8. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne

- (106) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung muss der rechnerisch ermittelte Normalwert „einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (107) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für die Herstellungsgemeinkosten im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Daher ermittelte die Kommission das Verhältnis der Herstellungsgemeinkosten zum Gesamtbetrag der Herstellungs- und Arbeitskosten auf der Grundlage der vom Antragsteller im Überprüfungsantrag vorgelegten Daten.
- (108) Für die VVG-Kosten und den Gewinn zog die Kommission die öffentlich verfügbaren Finanzdaten des in Erwägungsgrund 76 genannten mexikanischen Herstellers für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung heran <sup>(66)</sup>.

## 3.7. Berechnung des Normalwerts

- (109) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (110) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission auf die vom Antragsteller im Überprüfungsantrag vorgelegten Informationen über den Verbrauch der einzelnen Faktoren (Rohstoffe, Gas, Strom und Arbeit) bei der Herstellung von CRS.

<sup>(62)</sup> Ebd.

<sup>(63)</sup> <https://ilostat.ilo.org/resources/concepts-and-definitions/description-wages-and-working-time-statistics/>

<sup>(64)</sup> [https://www.globalpetrolprices.com/Mexico/electricity\\_prices/](https://www.globalpetrolprices.com/Mexico/electricity_prices/) (zuletzt abgerufen am 24.5.2023).

<sup>(65)</sup> [https://www.cre.gob.mx/IPGN/](https://www.cre.gob.mx/IPGN/(zuletzt%20abgerufen%20am%2024.5.2023)) (zuletzt abgerufen am 24.5.2023).

<sup>(66)</sup> [https://s2.q4cdn.com/156255844/files/doc\\_news/archive/AGSM/2023/Annual-Report-2022.pdf](https://s2.q4cdn.com/156255844/files/doc_news/archive/AGSM/2023/Annual-Report-2022.pdf), S. 46.

- (111) Die Kommission multiplizierte die Verbrauchsmengen mit unverzerrten Kosten je Einheit in Mexiko, wie bereits unter Abschnitt 3.6 beschrieben. Einige Produktionsfaktoren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nur einen unerheblichen Anteil der gesamten Rohstoffkosten ausmachten, wurden, wie in Erwägungsgrund 84 erläutert, als Prozentsatz der wichtigsten Rohstoffe ausgedrückt. Die Kommission wandte diesen Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten der wichtigsten Rohstoffe an, um so zu einem unverzerrten Wert zu gelangen.
- (112) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten addierte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, die VVG-Kosten und die Gewinne (wie in den Erwägungsgründen 98 bis 100 beschrieben) sowie die unverzerrten Herstellungseinzelkosten:
- Herstellungsgemeinkosten, auf die insgesamt 34,5 % der Herstellungseinzelkosten entfielen,
  - VVG-Kosten und sonstige Kosten, auf die 9,2 % der Umsatzkosten entfielen, und
  - Gewinne, die sich auf 21,4 % der Umsatzkosten beliefen, wurden auf den unverzerrten Gesamtbetrag der Herstellungseinzelkosten angewandt.
- (113) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert pro Warentyp auf der Stufe ab Werk.

### 3.8. Ausführpreis

- (114) In Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller wurde der Ausführpreis auf der Grundlage der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhrdaten auf CIF-Stufe (Kosten, Versicherung, Fracht) ermittelt. Zur Ermittlung des Ausführpreises auf der Stufe ab Werk wurde der CIF-Preis um die Seefracht- und Versicherungskosten und die Inlandtransportkosten in der VR China herabgesetzt. Es wurden die verfügbaren Daten zu den inländischen Transportkosten in China, einschließlich der Daten aus dem Länderbericht von China „Doing Business“<sup>(67)</sup>, sowie die durchschnittlichen Seefracht- und Versicherungskosten in China, die auf Daten der OECD<sup>(68)</sup> basieren, untersucht. Die Kommission beschloss jedoch, die im Antrag auf Auslaufüberprüfung übermittelten Daten zu den Transportkosten zugrunde zu legen<sup>(69)</sup>, da sie aktueller waren als die in den anderen Berichten übermittelten Daten.

### 3.9. Vergleich und Dumpingspannen

- (115) Die Kommission verglich die nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ermittelten Normalwerte für CRS mit dem vorstehend ermittelten Ausführpreis auf der Stufe ab Werk.
- (116) Auf dieser Grundlage belief sich die Dumpingspanne für Einfuhren aus China, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, auf durchschnittlich 51,1 %.
- (117) Die Menge der Einfuhren in die Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung war jedoch unerheblich und entsprach einem Marktanteil von weniger als 0,01 % des Unionsmarktes; sie wurde daher als nicht repräsentativ angesehen. Aus diesem Grund gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass diese geringen Mengen keine ausreichende Grundlage für eine Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings darstellen. Daher untersuchte die Kommission auch die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings.

### 3.10. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings

- (118) Die Kommission untersuchte nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, wie wahrscheinlich ein erneutes Auftreten des Dumpings im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wäre. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren analysiert:
- die Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China,
  - das Verhältnis zwischen den Preisen auf dem Unionsmarkt und den Preisen der Ausfuhren aus der VR China in Drittländer,
  - das Preisniveau der Ausfuhren aus der VR China in Drittländer und
  - die Attraktivität des Unionsmarktes.

<sup>(67)</sup> <https://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/country/c/china/CHN.pdf>

<sup>(68)</sup> [https://stats.oecd.org/OECDStat\\_Metadata/ShowMetadata.ashx?Dataset=CIF\\_FOB\\_ITIC&ShowOnWeb=true&Lang=en](https://stats.oecd.org/OECDStat_Metadata/ShowMetadata.ashx?Dataset=CIF_FOB_ITIC&ShowOnWeb=true&Lang=en)

<sup>(69)</sup> Überprüfungsantrag, Abschnitt 4.1.3, S. 14.

### 3.10.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (119) Wegen der mangelnden Mitarbeit bestimmte die Kommission die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China anhand der Angaben im Überprüfungsantrag <sup>(70)</sup> und der Daten von CEIC Data <sup>(71)</sup>.
- (120) Nach den im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen wird die derzeitige Stahlproduktionskapazität in China auf 1,2 Mrd. Tonnen pro Jahr geschätzt, während der Verbrauch auf 1 Mrd. Tonnen pro Jahr geschätzt wird <sup>(72)</sup>. Daraus ergibt sich eine Kapazitätsreserve von 0,2 Mrd. Tonnen pro Jahr. Die Überkapazitäten in der chinesischen Stahlproduktion sind hinreichend belegt <sup>(73)</sup>. Ein Viertel der gesamten Kapazitätssteigerung in der Stahlproduktion bis 2023 würde auf die VR China entfallen <sup>(74)</sup>.
- (121) Der Antragsteller erklärte in seinem Überprüfungsantrag, es sei schwierig gewesen, spezifische Daten über die Produktionskapazität allein für CRS zu erhalten. Daher wurden die verfügbaren Produktions- und Kapazitätsdaten für feuerverzinkte (hot-dip galvanised, im Folgenden „HDG“) und elektrolytisch verzinkte (electro-galvanised, im Folgenden „EG“) Erzeugnisse verwendet, da HDG- und EG-Erzeugnisse CRS in ihrer Produktpalette enthalten <sup>(75)</sup>. Aus diesem Grund war der Antragsteller der Ansicht, dass die Verwendung von HDG-Daten die genaueste Methode zur Bewertung der Kapazität für CRS darstelle <sup>(76)</sup>.
- (122) Die ausführenden Hersteller von CRS in dem betroffenen Land verfügten nicht nur über beträchtliche und wachsende Kapazitätsreserven, sondern auch über die Möglichkeit, ihre Produktionskapazität bei Bedarf rasch auszubauen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass CRS und andere HDG-Erzeugnisse auf denselben Produktionslinien austauschbar seien und HDG-Hersteller von einer Ware zur anderen wechseln könnten <sup>(77)</sup>.
- (123) Auf dieser Grundlage hat der Antragsteller einen Anstieg der Produktionskapazität für HDG-Stahl von 50,4 Mio. Tonnen im Jahr 2018 auf 51,2 Mio. Tonnen im Jahr 2022 ermittelt. Er wies auch auf einen Rückgang der Kapazitätsauslastung im Jahr 2022 hin, der auf die mangelnde Nachfrage nach Stahlerzeugnissen auf dem Inlandsmarkt zurückzuführen sei <sup>(78)</sup> — eine Entwicklung, die auch von der World Steel Association für die chinesische Stahlindustrie insgesamt beobachtet werde, die für das Jahr 2024 unsichere Aussichten für China und seinen Inlandsverbrauch prognostiziere <sup>(79)</sup>. Diese Kapazitätsauslastung dürfte bis 2023 auf 86,2 % und bis 2026 weiter auf 85,7 % zurückgehen <sup>(80)</sup>. Die geschätzten HDG- und EG-Kapazitätsreserven in China von zusammen 6,4 Mio. Tonnen entsprechen mehr als 80 % des CRS-Verbrauchs auf dem freien Unionsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung <sup>(81)</sup>.
- (124) Auf dieser Grundlage zog die Kommission den Schluss, dass die chinesischen ausführenden Hersteller über erhebliche Kapazitätsreserven zur Herstellung von CRS für die Ausfuhr in die Union verfügen, sodass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein Anstieg der Ausfuhren zu gedumpten Preisen wahrscheinlich ist.

### 3.10.2. Preise der Ausfuhren aus der VR China in Drittländer

- (125) Wie in Erwägungsgrund 28 dargelegt, wurden im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nahezu keine CRS mehr aus der VR China eingeführt. Folglich war der Preis der Einfuhren der betroffenen Ware in die Union aufgrund der sehr geringen Menge nicht repräsentativ.

<sup>(70)</sup> Überprüfungsantrag, Abschnitt 5.3.1, S. 38.

<sup>(71)</sup> CEIC Data ist ein Marktforschungsunternehmen. Für Daten siehe hier: <https://www.ceicdata.com/en/china/steel-production>.

<sup>(72)</sup> Ebd., S. 39 <https://asia.nikkei.com/Spotlight/Caixin/China-s-steel-industry-at-a-crossroads-as-long-winter-looms>.

<sup>(73)</sup> Siehe z. B. Kasten 2 des GFSEC-Fortschrittsberichts des OECD-Vermittlers vom 20.12.2022, abrufbar unter <https://www.steelforum.org/gfsec-2022-progress-report.pdf>.

<sup>(74)</sup> Präsentation „Latest developments in steelmaking capacity“ von der 94. Sitzung des OECD-Stahlausschusses, Paris, 25.9.2023, abrufbar unter [https://www.oecd.org/industry/ind/94th\\_Steel\\_Committee\\_Global\\_Steelmaking\\_Capacity.pdf](https://www.oecd.org/industry/ind/94th_Steel_Committee_Global_Steelmaking_Capacity.pdf).

<sup>(75)</sup> Überprüfungsantrag, Erwägungsgrund 149, S. 40.

<sup>(76)</sup> Überprüfungsantrag, S. 40.

<sup>(77)</sup> Überprüfungsantrag, Erwägungsgrund 149, S. 40.

<sup>(78)</sup> Überprüfungsantrag, Erwägungsgrund 148, S. 39.

<sup>(79)</sup> Pressemitteilung „worldsteel Short Range Outlook October 2023“ vom 17.10.2023, abrufbar unter <https://worldsteel.org/wp-content/uploads/worldsteel-Short-Range-Outlook-October-2023.pdf>.

<sup>(80)</sup> Überprüfungsantrag, Erwägungsgrund 153, S. 41.

<sup>(81)</sup> Überprüfungsantrag, Erwägungsgrund 154, S. 42.

- (126) Anhand der Einfuhrstatistiken des GTA <sup>(82)</sup> ermittelte die Kommission die zehn größten Einführer von CRS aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Dabei handelte es sich um Thailand, Südkorea, Brasilien, Indonesien, Vietnam, Israel, Chile, Peru, Japan und die Philippinen. Auf die Ausfuhren in diese Länder entfielen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung insgesamt 54,9 % aller chinesischen Ausfuhren. In seinem Überprüfungsantrag wies der Antragsteller jedoch darauf hin, dass die Preise der Ausfuhren in die Philippinen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung übermäßig hoch gewesen seien. Während die Preise für Ausfuhren aus China in die Philippinen in den Jahren 2019 und 2020 ähnlich hoch gewesen seien wie die Preise für Ausfuhren in andere Bestimmungsländer, seien die Preise für Ausfuhren in die Philippinen im Jahr 2021 um rund 120 % und im Jahr 2022 um weitere 50 % gestiegen (insgesamt ein Anstieg um 220 % zwischen 2020 und 2022), während die Preise für Ausfuhren aus China in alle anderen Bestimmungsländer im selben Zeitraum um durchschnittlich 50 % gestiegen seien. In dem Antrag erklärte der Antragsteller, die Entwicklung der Preise der Ausfuhren in die Philippinen sei in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Philippinen in hohem Maße von Stahleinfuhren abhängig seien und aufgrund der Unterbrechung der Lieferkette aus Russland teure Stahlerzeugnisse, einschließlich CRS, aus China <sup>(83)</sup> gekauft hätten. Aus diesen Gründen und angesichts der mangelnden Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller in der VR China vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Preise der Ausfuhren in die Philippinen nicht als zuverlässiger Indikator für das Niveau der Ausfuhrpreise angesehen werden können, und beschloss, die Preise der Ausfuhren in die Philippinen bei ihrer Analyse nicht zu berücksichtigen.
- (127) Die Kommission berichtete die für die übrigen neun Länder angegebenen Preise, um den Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk durch Abzug der Seefracht- und Versicherungskosten <sup>(84)</sup> sowie der Inlandtransportkosten in China <sup>(85)</sup> zu ermitteln. Der Preis der in die neun analysierten Ausfuhrländer ausgeführten Ware liegt, wie in Erwägungsgrund 122 dargelegt, weiterhin unter dem Preisniveau in der Union.
- (128) Anschließend verglich die Kommission den gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ermittelten Normalwert mit den Preisen der Ausfuhren in die neun wichtigsten Bestimmungsländer. Der Vergleich ergab, dass die Ausfuhrpreise in die neun Länder deutlich unter dem Normalwert lagen, und zwar:

Tabelle 2

**Preisunterschied zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis**

Land	% der gesamten „weltweiten“ CRS-Ausfuhren aus der VR China	Preisunterschied zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis je Land (in %)
Thailand	10,4	115,7
Südkorea	10,4	128,9
Brasilien	6,3	110,3
Indonesien	4,6	92,3
Vietnam	3,1	76,8
Israel	2,8	120,5
Chile	2,7	97,1
Peru	2,6	107,4
Japan	2,4	106,5

- (129) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen erhebliches Dumping vorläge und die Preise, zu denen die chinesischen ausführenden Hersteller die betroffene Ware in die Union ausführen würden, den während der Überprüfung festgestellten Preisen der Ausfuhren in Drittländer entsprechen.

<sup>(82)</sup> <https://connect.ihsmarket.com/gta/data-extracts/>

<sup>(83)</sup> Überprüfungsantrag, Abschnitt 4.1.2, S. 12.

<sup>(84)</sup> [https://stats.oecd.org/OECDStat\\_Metadata/ShowMetadata.ashx?Dataset=CIF\\_FOB\\_ITIC&ShowOnWeb=true&Lang=en](https://stats.oecd.org/OECDStat_Metadata/ShowMetadata.ashx?Dataset=CIF_FOB_ITIC&ShowOnWeb=true&Lang=en)

<sup>(85)</sup> <https://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/country/c/china/CHN.pdf>

### 3.10.3. Attraktivität des Unionsmarktes

- (130) Den Daten des GTA zufolge verkauften die chinesischen ausführenden Hersteller ihre Waren in die in Erwägungsgrund 118 genannten neun wichtigsten Bestimmungsländer im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu einem Durchschnittspreis, der 15 % unter dem Preis auf dem Unionsmarkt lag. Der Antragsteller gab in seinem Überprüfungsantrag ferner an, dass die Kosten für den Versand von China nach Europa im Untersuchungszeitraum erheblich gesunken seien<sup>(86)</sup>. Angesichts des Preisniveaus und der niedrigeren Transportkosten ist der Unionsmarkt für chinesische Ausführer weitaus attraktiver als alle anderen Länder mit Ausnahme der Philippinen. Im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen würden die Ausfuhren in die Union aufgrund der höheren Preise und Mengen daher höhere Gewinne erzielen lassen als die Ausfuhren in andere Drittländer, was die Attraktivität des Unionsmarktes verdeutlicht.
- (131) Obwohl die Menge der chinesischen Ausfuhren in die Union nach der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen zurückging, stellen die chinesischen Hersteller erhebliche Mengen der überprüften Ware her und führten den Statistiken des GTA zufolge im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weltweit fast 10 Mio. aus.
- (132) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entsprach die Menge der in Drittländer ausgeführten CRS dem gesamten Unionsverbrauch und lag rund 30 % über der Unionsproduktion im selben Zeitraum. Angesichts der Attraktivität des Unionsmarktes im Hinblick auf Preise, Offenheit und steigenden Verbrauch wird die Auffassung vertreten, dass die chinesischen Ausführer bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erhebliche Mengen von CRS zu gedumpten Preisen auf den lukrativeren Unionsmarkt umleiten würden.
- (133) Darüber hinaus wurden auf vielen Märkten weltweit handelspolitische Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr chinesischer CRS eingeführt oder verlängert. Dazu gehören die Maßnahmen Indiens (Antidumpingmaßnahmen gegenüber den HS-Codes 7225 99 und 7226 99), Südafrikas und Namibias (Antidumpingmaßnahmen gegenüber den HS-Codes 7210 49 und 7210 61), Vietnams (Antidumpingmaßnahmen gegenüber dem HS-Code 7225 99), Kanadas (Antidumpingmaßnahmen gegenüber den HS-Codes 7210 49 und 7226 99), der Eurasischen Wirtschaftsunion (Antidumpingmaßnahmen gegenüber den HS-Codes 7210 49 und 7210 61), Malaysias (Antidumpingmaßnahmen gegenüber den HS-Codes 7210 61 und 7226 99) und Thailands (Antidumpingmaßnahmen gegenüber dem HS-Code 7210 49)<sup>(87)</sup>. In der Ukraine gelten ebenfalls Antidumpingmaßnahmen für alle HS-Codes, die sich auf die betroffene Ware beziehen. In den USA sind ebenfalls Maßnahmen nach Abschnitt 232 und im Vereinigten Königreich Schutzmaßnahmen in Kraft. Mit diesen Maßnahmen werden die Ausfuhren chinesischer CRS-Hersteller auf andere wichtige Ausfuhrmärkte beschränkt, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit einer Umlenkung chinesischer Ausfuhren auf den Unionsmarkt bei einem Verzicht auf Maßnahmen weiter erhöht.
- (134) Schließlich war die VR China auch nach der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen weiterhin am Unionsmarkt interessiert, wie die Umgehungsuntersuchung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der VR China zeigt, in deren Rahmen die fraglichen Maßnahmen auf bestimmte geringfügig geänderte korrosionsbeständige Stähle ausgeweitet wurden<sup>(88)</sup>. Die Tatsache, dass die Union Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen, einschließlich der überprüften Ware, eingeführt hat, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Die Einfuhrmengen im Rahmen des Restzollkontingents sind so festgelegt, dass China erhebliche Mengen an korrosionsbeständigen Stählen ausführen kann.
- (135) Sollten die Maßnahmen in der EU außer Kraft treten, ist es daher wahrscheinlich, dass die chinesischen Hersteller erneut erhebliche Mengen gedumpter CRS auf den Unionsmarkt ausführen werden.

### 3.10.4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings

- (136) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass ungeachtet der Frage, ob im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein Dumping vorlag, im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein erneutes Auftreten des Dumpings sehr wahrscheinlich wäre.
- (137) Insbesondere die Höhe des in der VR China ermittelten Normalwerts im Vergleich zu den Preisen der chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte und den Unionsmarkt, die Attraktivität des Unionsmarktes in Bezug auf Preisniveau und Größe sowie die Verfügbarkeit beträchtlicher Produktionskapazitäten in der VR China deuten alle darauf hin, dass im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein erneutes Auftreten des Dumpings sehr wahrscheinlich wäre.

<sup>(86)</sup> Überprüfungsantrag, S. 5.

<sup>(87)</sup> [https://www.globaltradealert.org/data\\_extraction](https://www.globaltradealert.org/data_extraction), abgerufen am 13. Dezember 2023. Aktenzeichen: t23.006663

<sup>(88)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156.

## 4. SCHÄDIGUNG

### 4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (138) Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von 21 Herstellern in der Union hergestellt. Diese Hersteller bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (139) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde auf rund 7 743 498 Tonnen geschätzt, einschließlich der Produktion für den Eigenbedarfsmarkt. Die Kommission ermittelte die Produktion auf der Grundlage der Fragebogenantworten des Antragstellers und der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Wie bereits in Erwägungsgrund 13 erwähnt, entfielen auf die drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller 29 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.

### 4.2. Unionsverbrauch

- (140) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der a) Angaben des Antragstellers über die Verkäufe und den Eigenbedarf (einschließlich der Eigenbedarfsverkäufe) der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union, die mit den von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern gemeldeten Verkaufs- und Eigenbedarfsmengen abgeglichen wurden, und b) der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren der überprüften Ware aus allen Drittländern in die Union.
- (141) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

#### Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2019	2020	2021	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt	9 011 034	9 184 071	11 063 151	9 547 573
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	102	123	106
Verbrauch auf dem Eigenbedarfsmarkt	1 864 394	1 764 931	2 091 845	1 916 305
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	95	112	103
Verbrauch auf dem freien Markt	7 146 640	7 419 141	8 971 306	7 631 268
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	104	126	107

Quelle: Eurostat, Antragsteller und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (142) Im Bezugszeitraum stieg der Unionsverbrauch auf dem freien Markt um 7 %. Der Verbrauchsanstieg ist 2021 aufgrund einer Erholung nach der COVID-19-Krise am stärksten. Im gleichen Zeitraum schwankte die Nachfrage auf dem Eigenbedarfsmarkt und stieg insgesamt um 3 %. Die Schwankungen auf dem Eigenbedarfsmarkt waren zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Produktionsanlagen für die überprüfte Ware in unterschiedlichem Maße für die Herstellung von Waren genutzt wurden, die nicht Gegenstand der Überprüfung waren.

### 4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

#### 4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (143) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Der Marktanteil der Einfuhren wurde durch einen Vergleich dieser Einfuhren mit dem Unionsverbrauch ermittelt.

(144) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 4

**Einfuhrmenge und Marktanteil**

	2019	2020	2021	UZÜ
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Tonnen)	196	232	10 926	953
Marktanteil der Einfuhren aus der VR China	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %

Quelle: Eurostat

(145) Die Einfuhren der überprüften Ware aus China in die Union waren im gesamten Bezugszeitraum sehr gering. Dementsprechend war der chinesische Marktanteil unerheblich.

4.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

Tabelle 5

**Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land**

	2019	2020	2021	UZÜ
Durchschnittspreis	998	1 037	972	1 395
Index (2019 = 100)	100	104	97	140

Quelle: Eurostat

(146) Die Preise aus dem betroffenen Land stiegen im Bezugszeitraum um 40 %, bezogen sich jedoch stets auf geringe Einfuhrmengen. Angesichts dieser geringen Einfuhrmengen aus der VR China konnten keine aussagekräftigen Preisunterbietungsberechnungen vorgenommen werden.

4.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China

(147) Die Menge der Einfuhren in die Union sowie der Marktanteil und die Preisentwicklungen für Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle aus anderen Drittländern entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 6

**Einfuhren aus Drittländern**

Land		2019	2020	2021	UZÜ
<b>Vietnam</b>	Menge (in Tonnen)	28 972	51 241	744 010	709 484
	Index (2019 = 100)	100	177	2 568	2 449
	Marktanteil	0,4 %	0,7 %	8,3 %	9,3 %
	Index (2019 = 100)	100	170	2 046	2 293
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	664	608	1 007	1 132
	Index (2019 = 100)	100	92	152	170

<b>Türkei</b>	Menge (in Tonnen)	472 298	704 823	1 029 743	581 706
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	149	218	123
	Marktanteil	6,6 %	9,5 %	11,5 %	7,6 %
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	144	174	115
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	615	562	934	1 138
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	91	152	185
<b>Taiwan</b>	Menge (in Tonnen)	137 310	164 223	281 377	362 660
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	120	205	264
	Marktanteil	1,9 %	2,2 %	3,1 %	4,8 %
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	115	163	247
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	655	627	880	1 225
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	96	134	187
<b>Indien</b>	Menge (in Tonnen)	195 469	159 695	479 238	197 750
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	82	245	101
	Marktanteil	2,7 %	2,2 %	5,3 %	2,6 %
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	79	195	95
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	637	576	1 023	1 091
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	90	161	171
<b>Südkorea</b>	Menge (in Tonnen)	221 329	241 201	144 540	164 311
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	109	65	74
	Marktanteil	3,1 %	3,3 %	1,6 %	2,2 %
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	105	52	70
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	683	622	862	1 213
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	91	126	178
<b>Russland</b>	Menge (in Tonnen)	182 292	276 474	278 278	117 971
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	152	153	65

	Marktanteil	2,6 %	3,7 %	3,1 %	1,5 %
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	146	122	61
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	606	547	988	1 148
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	90	163	189
<b>Südafrika</b>	Menge (in Tonnen)	—	—	76 165	107 412
	<i>Index (2021 = 100)</i>	—	—	100	141
	Marktanteil	—	—	0,8 %	1,4 %
	<i>Index (2021 = 100)</i>	—	—	100	166
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	—	—	1 187	1 230
	<i>Index (2021 = 100)</i>	—	—	100	104
<b>Andere Drittländer</b>	Menge (in Tonnen)	133 941	140 573	242 601	229 747
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	105	181	172
	Marktanteil	1,9 %	1,9 %	2,7 %	3,0 %
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	101	144	161
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	622	564	960	1 125
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	91	154	181
<b>Drittländer insgesamt, außer VR China</b>	Menge (in Tonnen)	1 371 611	1 738 230	3 275 952	2 471 041
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	127	239	180
	Marktanteil	19,2 %	23,4 %	36,5 %	32,4 %
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	122	190	169
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	634	577	968	1 153
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	91	153	182

Quelle: Eurostat

(148) Die Einfuhren der überprüften Ware aus anderen Drittländern als der VR China stiegen insgesamt um 80 %, wobei 2021 nach der Erholung von der COVID-19-Krise ein starker Anstieg zu verzeichnen war. Die Einfuhren stammten hauptsächlich aus der Türkei und Vietnam.

- (149) Die Einfuhren aus der Türkei waren während des gesamten Bezugszeitraums erheblich, auch wenn die Mengen schwankten. Die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung <sup>(89)</sup> betreffend die Einfuhren einer gleichartigen Ware mit Ursprung in Russland und der Türkei <sup>(90)</sup> am 24. Juni 2021 könnte eine abschreckende Wirkung auf die Einfuhren der überprüften Ware aus diesen beiden Ländern im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gehabt haben.
- (150) Die Einfuhren aus Vietnam waren in den Jahren 2019 und 2020 begrenzt, stiegen dann aber exponentiell um mehr als 2 000 % und wurden zur wichtigsten Einfuhrquelle. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf das Inkrafttreten eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und Vietnam <sup>(91)</sup> sowie auf die Tatsache zurückzuführen, dass korrosionsbeständiger Stahl aus Vietnam bis Juni 2022 von den Schutzmaßnahmen gegenüber Stahlerzeugnissen ausgenommen wurde <sup>(92)</sup>.
- (151) Der Marktanteil der anderen Drittländer als der VR China stieg von 19,2 % im Jahr 2019 auf 32,4 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (152) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Preise der Einfuhren aus Drittländern seit 2020 unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen, wobei sich der Abstand im Laufe der Zeit verringerte. Es ist jedoch zu beachten, dass es unterschiedliche Produktmixe geben kann und dass bei den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Preisen, insbesondere für die Türkei, die im letzten Teil des Jahres 2022 geltenden Antidumpingzölle nicht berücksichtigt sind.

#### 4.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

##### 4.5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (153) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsindekatoren beurteilt, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum maßgeblich waren.
- (154) Wie in Abschnitt 1.6.1 erläutert, wurde bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (155) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren beurteilte die Kommission auf der Grundlage der auf alle Unionshersteller bezogenen Daten in der Fragebogenantwort von Eurofer, die soweit erforderlich mit den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller abgeglichen wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Beide Datensätze wurden geprüft und als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (156) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (157) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

<sup>(89)</sup> Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in Russland und der Türkei (ABl. C 245 vom 24.6.2021, S. 21).

<sup>(90)</sup> Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1395 der Kommission vom 11. August 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in Russland und der Türkei (ABl. L 211 vom 12.8.2022, S. 127) betragen die Antidumpingzölle für Russland zwischen 10,3 % und 37,4 % und für die Türkei zwischen 2,4 % und 11 %.

<sup>(91)</sup> Siehe die Pressemitteilungen 2020 „Handelsabkommen EU-Vietnam tritt in Kraft“ unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_20\\_1412](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1412) und „EU trade agreement to benefit Vietnam steel industry“ unter <https://eurometal.net/eu-trade-agreement-to-benefit-vietnam-steel-industry/#:~:text=EU%20trade%20agreement%20to%20benefit%20Vietnam%20steel%20industry.,tariffs%20on%20Vietnam%E2%80%99s%20industrial%20products%20over%20seven%20years.>

<sup>(92)</sup> Siehe die Pressemitteilung „EU extends quotas for another year, includes Vietnam in HDG quota“ vom 1.6.2022, abrufbar unter <https://www.steelorbis.com/steel-news/latest-news/eu-extends-quotas-for-another-year-includes-vietnam-in-hdg-quota-1246393.htm>.

4.5.2. Makroökonomische Indikatoren

4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(158) Die gesamte Unionsproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

**Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung**

	2019	2020	2021	UZÜ
Produktionsmenge (in Tonnen)	9 209 033	8 901 268	8 995 570	7 743 498
Index (2019 = 100)	100	97	98	84
Produktionskapazität (in Tonnen)	11 569 564	12 587 213	11 159 969	11 244 662
Index (2019 = 100)	100	109	96	97
Kapazitätsauslastung	79,6 %	70,7 %	80,6 %	68,9 %
Index (2019 = 100)	100	89	101	87

Quelle: Eurofer und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

(159) Die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union schwankte und ging im Bezugszeitraum insgesamt um 16 % zurück. Der Rückgang im Jahr 2020 war zum Teil auf den Druck durch die Einfuhren aus der Türkei und aus Russland zurückzuführen.<sup>(93)</sup> Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union schwankte im Bezugszeitraum. Insgesamt ging sie um 3 % zurück. Die rückläufige Produktionsmenge im letzten Teil des Bezugszeitraums ist größtenteils und der Rückgang der Produktionskapazität vollständig auf nicht repräsentative finanzielle und daraus resultierende operative Schwierigkeiten eines nicht in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers zurückzuführen.<sup>(94)</sup> Die Kapazitätsauslastung ging um 13 % zurück, was insbesondere auf den Rückgang der Unionsproduktion zurückzuführen ist.

(160) Wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt wurde, sind die vorgenannten Trends jedoch zum Teil theoretischer Natur, da die Unionshersteller Feuerverzinkungsanlagen nicht nur für die Herstellung der überprüften Ware, sondern auch für die Herstellung anderer Waren verwenden, die nicht Gegenstand dieser Überprüfung sind. Im Bezugszeitraum änderte sich bei einigen Herstellern der Anteil der Produktionslinien, die für die Herstellung der überprüften Ware eingesetzt wurden.

4.5.2.2. Verkaufsmengen auf dem freien Markt, für den Eigenbedarf bestimmte Mengen und Marktanteil

(161) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

**Verkaufsmenge und Marktanteil auf dem freien Markt**

	2019	2020	2021	UZÜ
Verkäufe auf dem freien Markt (in Tonnen)	5 774 832	5 680 681	5 684 429	5 159 274
Index (2019 = 100)	100	98	98	89
Marktanteil der Verkäufe auf dem freien Markt (in %)	80,8 %	76,6 %	63,4 %	67,6 %
Index (2019 = 100)	100	95	78	84

Quelle: Eurofer und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

<sup>(93)</sup> Zu den Einzelheiten siehe die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1395.

<sup>(94)</sup> Im Jahr 2021 ging Liberty Liège-Dudelange in Konkurs und stand aufgrund ausstehender Schulden vor der Liquidation. Derzeit wird ein Übernahmeangebot geprüft.

- (162) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt ist im Bezugszeitraum um 11 % zurückgegangen. Dieser Rückgang erfolgte hauptsächlich zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung und ist auf den rückläufigen Verbrauch in diesem Zeitraum und die Insolvenz eines großen, nicht in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers im Jahr 2021 zurückzuführen (siehe Erwägungsgrund 151).
- (163) Im Bezugszeitraum ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt um 16 % zurück, während gleichzeitig die Einfuhren exponentiell zunahmen, d. h. in absoluten Zahlen doppelt so stark wie der Verbrauch.

Tabelle 9

**Eigenverbrauchsmenge und Marktanteil**

	2019	2020	2021	UZÜ
Eigenbedarfsmarkt (in Tonnen)	1 864 394	1 764 931	2 091 845	1 916 305
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	95	112	103
Anteil des Eigenbedarfsmarktes an der gesamten Unionsproduktion (in %)	20,2 %	19,8 %	23,3 %	24,7 %
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	98	115	122

Quelle: Eurofer und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (164) Die Eigenverbrauchsmenge des Wirtschaftszweigs der Union blieb relativ konstant und stieg insgesamt um 3 %.
- (165) Der Rückgang der Unionsproduktion hatte einen Anstieg des Anteils des Eigenbedarfsmarktes an der gesamten Unionsproduktion zur Folge.

## 4.5.2.3. Wachstum

- (166) Dem Wirtschaftszweig der Union gelang es, einen gewissen Nutzen aus den Wachstumsphasen auf dem Unionsmarkt zu ziehen, auch wenn seine Kapazitätsauslastung niedriger war als in der Ausgangsuntersuchung und einige Umstrukturierungsmaßnahmen im Gange waren. Während des gesamten Bezugszeitraums hielt der Wirtschaftszweig der Union erhebliche Marktanteile.

## 4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (167) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

**Beschäftigung und Produktivität**

	2019	2020	2021	UZÜ
Zahl der Arbeitnehmer	11 117	12 048	10 385	9 593
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	108	93	86
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	828	739	866	807
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	89	105	97

Quelle: Eurofer und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (168) Im Bezugszeitraum schwankte die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Union, die mit der Herstellung der überprüften Ware befasst waren, und ging um 14 % zurück. Der Rückgang am Ende des Bezugszeitraums ist auf die Entwicklung bei einem großen Hersteller zurückzuführen (vgl. Erwägungsgrund 151). Darüber hinaus sind einige Schwankungen theoretischer Natur, da sie auf unterschiedliche Produktionsmodelle und Methoden der Ressourcennallokation zurückzuführen sind, bei denen eine breitere Produktfamilie als die überprüfte Ware (d. h. alle feuerverzinkten Erzeugnisse) zugrunde gelegt wurde.
- (169) Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Union ging im Bezugszeitraum um 3 % zurück. Die Schwankungen sind auf den Rückgang der Produktionsmengen in der Union im Jahr 2020 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zurückzuführen.

4.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (170) Die Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung waren sehr gering und entsprachen nur einem vernachlässigbar kleinen Teil des Unionsverbrauchs. Daher konnten die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union nicht in aussagekräftiger Weise ermittelt werden. Im Mittelpunkt der Überprüfung stand die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings im Falle des Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen. Der Unterschied zwischen dem Normalwert und dem Preis der Ausfuhren in Drittländer war jedoch erheblich (vgl. Erwägungsgrund 120).
- (171) Korrosionsbeständige Stähle waren bereits Gegenstand von Antidumpinguntersuchungen. In der Ausgangsuntersuchung stellte die Kommission fest, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 durch die gedumpten Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China erheblich beeinträchtigt wurde. Im August 2020 wurden im Rahmen einer Umgehungsuntersuchung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in der VR China die Maßnahmen auf bestimmte geringfügig veränderte korrosionsbeständige Stähle ausgeweitet <sup>(95)</sup>. In einer Untersuchung, die unter anderem die überprüfte Ware betraf, stellte die Kommission fest, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Dezember 2020 durch gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Russland und der Türkei beeinträchtigt wurde <sup>(96)</sup>.
- (172) Die Erholung des Wirtschaftszweigs der Union von früheren Dumpingpraktiken war also zu Beginn dieser Untersuchung bereits im Gange. Die geltenden Maßnahmen hatten jedoch unbestreitbar positive Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union.

4.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (173) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die den unabhängigen Abnehmern in der Union von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern in Rechnung gestellt wurden, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

**Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Tonne)**

	2019	2020	2021	UZÜ
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreise auf dem freien Markt	628	587	1 039	1 162
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	93	165	185
Herstellstückkosten	601	588	789	986
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	98	131	164

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

<sup>(95)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156.

<sup>(96)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/1395.

- (174) Die Unionshersteller konnten ihre Verkaufspreise in der Union nach der Einführung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen anheben.
- (175) Insgesamt stiegen die Herstellstückkosten im Bezugszeitraum um 64 %. Die Preise für einige wichtige Rohstoffe und Energie stiegen in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums erheblich.

#### 4.5.3.2. Arbeitskosten

- (176) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der Unionshersteller in der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

#### Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2019	2020	2021	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	72 692	68 225	77 162	81 837
Index (2019 = 100)	100	94	106	113

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (177) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller je Beschäftigten stiegen im Bezugszeitraum um 13 %. Im Jahr 2020 sind sie aufgrund von COVID-19-bezogenen öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen vorübergehend gesunken.

#### 4.5.3.3. Lagerbestände

- (178) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

#### Lagerbestände

	2019	2020	2021	UZÜ
Schlussbestände (in Tonnen)	154 680	111 817	171 244	160 558
Index (2019 = 100)	100	72	111	104
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	7,6 %	5,3 %	7,2 %	7,6 %
Index (2019 = 100)	100	70	96	100

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (179) Unionshersteller halten in der Regel selbst geringe Lagerbestände. Deshalb werden die Lagerbestände nicht als aussagekräftiger Schadensindikator für diesen Wirtschaftszweig angesehen. Bestätigt wird dies auch durch die Analyse der Entwicklung der Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion.

#### 4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (180) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der Unionshersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 14

**Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite**

	2019	2020	2021	UZÜ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	- 3,7 %	- 1,7 %	16,1 %	7,9 %
Index (2019 = 100)	- 100	- 46	435	214
Cashflow (in EUR)	- 26 986 371	43 439 334	269 485 933	189 860 405
Index (2019 = 100)	- 100	161	999	704
Investitionen (in EUR)	27 483 583	30 820 545	25 152 956	35 339 227
Index (2019 = 100)	100	112	92	129
Kapitalrendite	- 6 %	- 3 %	33 %	22 %
Index (2019 = 100)	- 100	- 50	550	367

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (181) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Gedumpte Einfuhren aus mehreren Ländern trugen dazu bei, dass der Wirtschaftszweig der Union 2019 und 2020 Verluste verzeichnete. Die daraufhin eingeführten handelspolitischen Schutzmaßnahmen ermöglichten es den Unionsherstellern, ihre Verkaufspreise über die Herstellkosten hinaus anzuheben und nachhaltige Gewinne zu erzielen. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gingen die Gewinne im Vergleich zu 2021 erheblich zurück, da die Verkaufspreise den weiteren starken Anstieg der Herstellkosten nicht mehr auffangen konnten. Die sowohl 2021 als auch 2022 erreichte Rentabilität lag jedoch über der in früheren Untersuchungen für dieselbe und eine etwas breitere Produktpalette festgesetzten Zielgewinnspanne <sup>(97)</sup>.
- (182) Unter Netto-Cashflow ist die Fähigkeit der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Netto-Cashflows folgte der positiven Entwicklung der Rentabilität.
- (183) Investitionen sind der Nettobuchwert der Vermögenswerte. Die Nettoinvestitionen sind im Bezugszeitraum insgesamt gestiegen. Im Allgemeinen dienten die Investitionen der Aufrechterhaltung bestehender Kapazitäten, der Qualitätsverbesserung, der Kostensenkung und der Energieeinsparung.
- (184) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Sie entwickelte sich sehr positiv in einem Umfeld, in dem zwar hohe Gewinne erzielt wurden, die Investitionen aber begrenzt waren.
- (185) Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten wurden durch die Einfuhren aus der VR China nicht direkt beeinträchtigt.

**4.6. Schlussfolgerung zur Schädigung**

- (186) Die Entwicklung der mikro- und makroökonomischen Indikatoren im Bezugszeitraum zeigte, dass die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union sowohl 2021 als auch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gut war und die Rentabilität in beiden Jahren über der zuvor für den Wirtschaftszweig festgelegten Zielgewinnspanne lag.

<sup>(97)</sup> Zu den Einzelheiten siehe Abschnitt 6.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1395.

- (187) Einige Mengen- und Beschäftigungsindikatoren verschlechterten sich, was jedoch weitgehend oder ausschließlich auf die besonderen Schwierigkeiten eines großen Unionsherstellers zurückzuführen ist, der seine Produktion 2021 praktisch eingestellt hat. Unter Berücksichtigung aller anderen Unionshersteller ergibt sich das Bild eines Wirtschaftszweigs der Union, der von dem erheblichen Rückgang des Verbrauchs im Untersuchungszeitraum der Überprüfung und dem starken Anstieg der Einfuhren im Bezugszeitraum kaum oder gar nicht betroffen war.
- (188) Angesichts dieser Sachlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

## 5. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (189) Im vorstehenden Abschnitt kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung erlitten hat. Daher untersuchte die Kommission im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, inwieweit bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der ursprünglich durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China verursachten Schädigung wahrscheinlich ist.
- (190) In diesem Zusammenhang stützte sich die Kommission auf die Angaben der mitarbeitenden Parteien und auf alle sonstigen in den Akten enthaltenen Informationen. Die Kommission untersuchte die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, das Verhältnis zwischen den Preisen in der Union, in der VR China und den Preisen der chinesischen Ausfuhren in Drittländer, das voraussichtliche Preis- und Mengenniveau der Einfuhren aus der VR China bei einem Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen und die Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen.
- (191) Wie in Erwägungsgrund 123 dargelegt, machten die geschätzten chinesischen Kapazitätsreserven für CRS im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mehr als 80 % des CRS-Verbrauchs auf dem freien Unionsmarkt aus; dieser Anteil könnte jedoch angesichts der für 2023 prognostizierten Kapazitätsauslastung der chinesischen korrosionsbeständigen Anlagen von 86,2 % steigen<sup>(98)</sup>. Wie in Erwägungsgrund 127 dargelegt, sind die Preise in der Union zudem höher als in neun der zehn derzeit wichtigsten Bestimmungsländer chinesischer CRS-Ausfuhren.
- (192) Das Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen wird daher sehr wahrscheinlich zu einer Zunahme der chinesischen Ausfuhren in die Union führen. Angesichts der rückläufigen Inlandsnachfrage in China, der Tatsache, dass die CRS-Hersteller die Produktion leicht von anderen HDG-Erzeugnissen auf CRS umstellen können, und der höheren Preise auf dem Unionsmarkt (siehe die Erwägungsgründe 123 und 122) könnte dieser Anstieg sogar noch höher ausfallen als die derzeitigen Kapazitätsreserven in China, die bereits 80 % des Unionsverbrauchs ausmachen würden.
- (193) Darüber hinaus verglich die Kommission, wie in Erwägungsgrund 127 erläutert, die Preise der Einfuhren mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union auf der Grundlage der aktuellen Preise der chinesischen ausführenden Hersteller für Ausfuhren in Drittländer. Die Preise für die in Erwägungsgrund 126 genannten wichtigsten Bestimmungsländer mit repräsentativen Verkäufen wurden berichtigt, indem zunächst die Transportkosten von der VR China in Drittländer abgezogen und anschließend die Transportkosten von der VR China in die Union auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag angegebenen Seefrachtkosten hinzugerechnet wurden. Auf der Grundlage dieser berechneten CIF-Preise und durch Vergleich dieser Preise mit den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreisen, die die drei Unionshersteller der Stichprobe unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten und die auf die Stufe ab Werk berichtigt wurden, lagen die Preise der chinesischen Ausfuhren in Drittländer um 6,8 % unter den durchschnittlichen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union, die ordnungsgemäß auf die Stufe ab Werk berichtigt wurden. Der Antrag enthielt auch Informationen, denen zufolge China immer größere Mengen zu niedrigen Preisen in Länder außerhalb der Union ausführte<sup>(99)</sup>.
- (194) Auch wenn die Auslandsmärkte für die chinesische Industrie wichtig sind, wird der Zugang zu diesen Märkten für die VR China zunehmend schwieriger, da andere Drittländer eine Reihe von Maßnahmen gegen die Einfuhr bestimmter korrosionsbeständiger Stähle aus China eingeführt haben (siehe Abschnitt 3).

<sup>(98)</sup> Überprüfungsantrag, Nummer 3 (S. 5).

<sup>(99)</sup> Überprüfungsantrag, Abbildung 7 und Nummer 169 (S. 47).

- (195) Auf dem Markt für die überprüfte Ware herrscht ein starker Preiswettbewerb. Daher würde die wahrscheinliche Einfuhr von Niedrigpreiswaren aus dem betroffenen Land in die Union den Wirtschaftszweig der Union zwingen, seine Produktion zu drosseln und seine Preise zu senken. Die Unionshersteller hätten nicht genügend Zeit, um sich von der erlittenen Schädigung zu erholen, weitere Investitionen zu tätigen und ihren sozialen und ökologischen Verpflichtungen nachzukommen.
- (196) Das Gewinnniveau wäre für einen so kapitalintensiven Wirtschaftszweig nicht mehr tragfähig. Erhebliche Verluste des Wirtschaftszweigs der Union würden seine Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten beeinträchtigen, seine Lebensfähigkeit gefährden und möglicherweise zu Betriebsschließungen, Entlassungen und Unterbrechungen der Lieferketten führen.
- (197) Für den Stahlsektor bestehen bereits Schutzmaßnahmen, die von den Unionsherstellern in Anspruch genommen werden können. In der laufenden Antidumpinguntersuchung geht es jedoch um ein spezifisches Problem, das nicht Gegenstand einer bestehenden Maßnahme ist.
- (198) Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass das Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem erheblichen Anstieg der gedumpte Einfuhren aus der VR China zu schädigenden Preisen führen würde und dass eine erneute bedeutende Schädigung wahrscheinlich wäre.

## 6. UNIONSINTERESSE

- (199) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, darunter die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

### 6.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (200) Die meisten der 21 Unionshersteller unterstützten den Antrag, während sich kein Hersteller gegen die Einleitung der Untersuchung aussprach. Wie in Abschnitt 4 festgestellt, leidet der Wirtschaftszweig der Union nicht mehr unter einer bedeutenden Schädigung. Wie in Abschnitt 5 dargelegt, würde ein Außerkrafttreten der Maßnahmen jedoch zu einem erneuten Anstieg der gedumpte Einfuhren aus China und damit rasch zu einem erneuten Auftreten der Schädigung führen. Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen liegt daher im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union.

### 6.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (201) Es arbeiteten keine Einführer bei der Untersuchung mit.
- (202) Aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Einführer zur Mitarbeit konnte die Kommission nicht untersuchen, ob die Einführer schlechte Ergebnisse erzielten oder nicht in der Lage waren, etwaige Preiserhöhungen weiterzugeben.
- (203) Die Kommission stellt fest, dass Einführer und Lieferketten neben der umfangreichen Unionsproduktion auch auf Einfuhren von zahlreichen Lieferanten und aus zahlreichen Ländern zurückgreifen können. Die Ausweitung der Maßnahmen zielt nicht darauf ab, die chinesischen Einfuhren vom Markt zu verdrängen, sondern soll lediglich sicherstellen, dass diese Einfuhren nicht zu gedumpten Preisen verkauft werden und dadurch eine Schädigung verursachen.

### 6.3. Interesse der Verwender

- (204) Die Verwender arbeiteten bei der Untersuchung nicht mit. Daher war die Kommission nicht in der Lage, eine Analyse der Auswirkungen der geltenden Maßnahmen auf die Lage der Verwender vorzunehmen.
- (205) Die Kommission weist darauf hin, dass sie in ihrer Ausgangsuntersuchung den Schluss gezogen hatte, dass die derzeit geltenden Maßnahmen keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf Verwender und Verbraucher haben. Bestimmte korrosionsbeständige Stähle machen in der Regel nur einen relativ geringen Teil der Kosten eines Bauprojekts aus (nur etwa 1 % für ein Backsteinhaus und 2 % für ein Bürogebäude), wie ein Beispiel in Anhang 13 des Antrags zeigt.

#### 6.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (206) Aufgrund der vorstehenden Überlegungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der VR China sprechen.

### 7. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (207) Angesichts der Schlussfolgerungen der Kommission zur Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens des Dumpings, zur Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens der Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die geltenden Antidumpingmaßnahmen für bestimmte korrosionsbeständige Stähle aus der VR China aufrechterhalten werden.
- (208) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzölle gelten ausschließlich für die Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der überprüften Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.
- (209) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später umfirmiert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten<sup>(100)</sup>. Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (210) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Rechnung vorgelegt wird, sollte der Antidumpingzoll für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ erhoben werden.
- (211) Auch wenn die Vorlage dieser Handelsrechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Handelsrechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (212) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den/die individuellen Zollsatz/Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (213) Ein Ausführer oder Hersteller, der die betroffene Ware in dem Zeitraum, der für die Festsetzung des derzeit für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausführte, kann bei der Kommission beantragen, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware in dem Zeitraum, der für die Festsetzung des derzeit für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem Unternehmen verbunden ist, das die betroffene Ware in die Union ausgeführt hat und daher dem Antidumpingzoll unterliegt und iii) er die betreffende Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

<sup>(100)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi 170/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brüssel, BELGIQUE/BELGIË.

- (214) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (215) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(101)</sup> wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (216) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission <sup>(102)</sup> wurde für einen Zeitraum von drei Jahren eine Schutzmaßnahme für bestimmte Stahlerzeugnisse eingeführt. Die Schutzmaßnahme wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 der Kommission <sup>(103)</sup> bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Die betroffene Ware fällt in eine der Warenkategorien, die unter diese Schutzmaßnahme fallen. Werden die im Rahmen der Schutzmaßnahme festgelegten Zollkontingente überschritten, würde auf dieselben Einfuhren deshalb sowohl der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz als auch der Antidumpingzoll fällig. Da sich eine solche Kumulierung von Antidumpingmaßnahmen mit Schutzmaßnahmen stärker auf den Handel auswirken kann als gewünscht, beschloss die Kommission, für die Geltungsdauer des Schutzzolls in Bezug auf die betroffene Ware eine gleichzeitige Anwendung des Antidumpingzolls und des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes zu verhindern.
- (217) Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf die betroffene Ware anwendbar wird und die Höhe der Antidumpingzölle gemäß der vorliegenden Verordnung übersteigt, nur der gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 für außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz erhoben wird. Für die Dauer der gleichzeitigen Anwendung der Schutzzölle und der Antidumpingzölle wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt. Wird der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf die betroffene Ware anwendbar und ist dieser in einer Höhe festgesetzt, die niedriger ist als die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Antidumpingzölle, so wird der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zuzüglich der Differenz zwischen diesem Zoll und den höheren mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Antidumpingzöllen erhoben. Der anteilige Betrag der nicht erhobenen Antidumpingzölle wird ausgesetzt.
- (218) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl; aluminiumberuhigt, schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium, jedoch nicht mit anderen Metallen, chemisch passiviert, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,015 GHT bis 0,170 GHT, einem Aluminiumgehalt von 0,015 GHT bis 0,100 GHT, einem Niobgehalt von 0,045 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,010 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,010 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten.

<sup>(101)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>(102)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen auf die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27).

<sup>(103)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 der Kommission vom 24. Juni 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 225 I vom 25.6.2021, S. 1).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl und aus Schnellarbeitsstahl,
- nur warm- oder nur kaltgewalzte Erzeugnisse.

Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 7210 41 00, ex 7210 49 00, ex 7210 61 00, ex 7210 69 00, ex 7212 30 00, ex 7212 50 61, ex 7212 50 69, ex 7225 92 00, ex 7225 99 00, ex 7226 99 30 und ex 7226 99 70 (TARIC-Codes: 7210 41 00 20, 7210 49 00 20, 7210 61 00 20, 7210 69 00 20, 7212 30 00 20, 7212 50 61 20, 7212 50 69 20, 7225 92 00 20, 7225 99 00 22, 7225 99 00 92, 7226 99 30 10, 7226 99 70 94) eingereiht und hat ihren Ursprung in der Volksrepublik China.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Zollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcode
Hesteel Co., Ltd Handan Branch	27,8	C227
Handan Iron & Steel Group Han-Bao Co., Ltd	27,8	C158
Hesteel Co., Ltd Tangshan Branch	27,8	C159
Tangshan Iron & Steel Group High Strength Automotive Strip Co., Ltd	27,8	C228
Beijing Shougang Cold Rolling Co., Ltd	17,2	C229
Shougang Jingtang United Iron and Steel Co., Ltd	17,2	C164
Zhangjiagang Shagang Dongshin Galvanized Steel Sheet Co., Ltd	27,9	C230
Zhangjiagang Yangtze River Cold Rolled Sheet Co., Ltd	27,9	C112
Andere im Anhang aufgeführte mitarbeitende Unternehmen	26,1	Siehe Anhang
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	27,9	C999

(3) Der in Absatz 2 genannte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China wird auf die Einfuhren von flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder legiertem Stahl oder nicht legiertem Stahl, schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium und/oder Magnesium, auch mit Siliciumlegierung, chemisch passiviert, auch mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung wie Ölung oder Versiegelung, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger, einem Aluminiumgehalt von 1,1 GHT oder weniger, einem Niobgehalt von 0,12 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,17 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,15 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten, ausgeweitet.

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl und aus Schnellarbeitsstahl,
- nur warm- oder nur kaltgewalzte Erzeugnisse,
- die betroffene Ware gemäß der Definition am Anfang dieses Artikels,

derzeit unter den KN-Codes ex 7210 41 00, ex 7210 49 00, ex 7210 61 00, ex 7210 69 00, ex 7210 90 80, ex 7212 30 00, ex 7212 50 61, ex 7212 50 69, ex 7212 50 90, ex 7225 92 00, ex 7225 99 00, ex 7226 99 30, ex 7226 99 70 (TARIC-Codes: 7210 41 00 30, 7210 49 00 30, 7210 61 00 30, 7210 69 00 30, 7210 90 80 92, 7212 30 00 30, 7212 50 61 30, 7212 50 69 30, 7212 50 90 14, 7212 50 90 92, 7225 92 00 30, 7225 99 00 23, 7225 99 00 41, 7225 99 00 93, 7226 99 30 30, 7226 99 70 13, 7226 99 70 93) eingereiht, mit Ursprung in der Volksrepublik China.

(4) Diese Ausweitung gilt nicht für die Einfuhren der in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Waren, die von den folgenden Unternehmen hergestellt wurden:

Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Beijing Shougang Cold Rolling Co., Ltd	C229
Shougang Jingtang United Iron and Steel Co., Ltd	C164

(5) Die Anwendung von Befreiungen, die den in Absatz 4 dieses Artikels ausdrücklich erwähnten Unternehmen gewährt werden, setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine vom Hersteller ausgestellte gültige Handelsrechnung mit einer Erklärung vorgelegt wird, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens, das diese Rechnung ausgestellt hat, unter Angabe des Namens und der Funktion dieser Person datiert und unterzeichnet wurde. Diese Erklärung ist wie folgt abzufassen: „Der Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] bestimmten korrosionsbeständigen Stähle von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in [betreffendes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der mit Absatz 3 dieses Artikels eingeführte Antidumpingzoll Anwendung.

(6) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die eine Erklärung in folgender Form enthält, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat, mit Angabe ihres Namens und ihrer Funktion datiert und unterzeichnet wurde: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] korrosionsbeständigen Stähle von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltende Zollsatz Anwendung.

(7) Legt ein neuer ausführender Hersteller in der Volksrepublik China der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass er

a) die in Absatz 1 genannte Ware im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 (Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung) nicht in die Union ausgeführt hat, b) mit keinem Ausführer oder Hersteller in der Volksrepublik China verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt, c) die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist, kann die Kommission den Anhang ändern und den neuen ausführenden Hersteller in die Liste der mitarbeitenden Unternehmen aufnehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden und für die daher der gewogene durchschnittliche Zoll von höchstens 26,1 % gilt.

(8) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

## Artikel 2

(1) Kommt für flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl, schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium und/oder Magnesium, auch mit Siliciumlegierung, chemisch passiviert, auch mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung wie Ölung oder Versiegelung, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger, einem Aluminiumgehalt von 1,1 GHT oder weniger, einem Niobgehalt von 0,12 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,17 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,15 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten, wie in Artikel 1 Absatz 3 aufgeführt, der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zur Anwendung und übersteigt dieser den entsprechenden Zollsatz des in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Antidumpingzolls, wird nur der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 erhoben.

(2) Für die Dauer der Anwendung von Absatz 1 wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt.

- (3) Kommt für flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl, schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium und/oder Magnesium, auch mit Siliciumlegierung, chemisch passiviert, auch mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung wie Ölung oder Versiegelung, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger, einem Aluminiumgehalt von 1,1 GHT oder weniger, einem Niobgehalt von 0,12 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,17 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,15 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten, wie in Artikel 1 Absatz 3 aufgeführt, der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zur Anwendung und liegt dieser unter dem in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Antidumpingzoll, wird zusätzlich zur Differenz zwischen diesem Zoll und dem höheren in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Antidumpingzoll der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 erhoben.
- (4) Der nach Absatz 3 nicht erhobene Teil des Betrags des Antidumpingzolls wird ausgesetzt.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Aussetzungen sind zeitlich auf die Geltungsdauer des für Einfuhren außerhalb des Kontingents geltenden Zolls gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 befristet.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

## NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER

Maanshan Iron & Steel Co., Ltd	Maanshan, Anhui	C312
Angang Steel Company Limited	Anshan, Liaoning	C313
TKAS Auto Steel Company Ltd	Dalian, Liaoning	C314
JiangYin ZongCheng Steel CO., Ltd	Jiangyin, Jiangsu	C315
Bengang Steel Plates Co., Ltd	Benxi, Liaoning	C316
BX STEEL POSCO Cold Rolled Sheet Co., Ltd	Benxi, Liaoning	C317
Wuhan Iron & Steel Co., Ltd	Wuhan, Hubei	C318
Shandong Kerui Steel Plate Co., Ltd	Binzhou, Shandong	C319
Inner Mongolia Baotou Steel Union Co. Ltd	Baotou, Inner Mongolia	C320
Hunan Valin Liangang Steel Sheet Co., Ltd	Loudi, Hunan	C321
Shandong Huifu Color Steel Co., Ltd	Linyi, Shandong	C322
Fujian Kaijing Greentech Material Co., Ltd	Longhai, Fujian	C323
Baoshan Iron & Steel Co., Ltd	Shanghai	C324
Baosteel Zhanjiang Iron & Steel Co., Ltd	Zhanjiang, Guangdong	C325
Yieh Phui (China) Technomaterial Co.	Changshu, Jiangsu	C326
Rizhao Baohua New Materials Co., Ltd	Rizhao, Shandong	C327
Jiangsu Gangzheng Steel Sheet Science and Technology Co., Ltd	Nantong, Jiangsu	C328



2024/820

11.3.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/820 DER KOMMISSION**

**vom 8. März 2024**

**zur Annahme eines Antrags auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller im Zusammenhang mit den endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/73**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(2)</sup> (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. GELTENDE MAßNAHMEN**

- (1) Am 17. Januar 2019 führte die Kommission mit der ursprünglichen Verordnung einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern (im Folgenden „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Union ein.
- (2) Bei der Untersuchung, die zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle führte (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“), wurde unter den ausführenden Herstellern in der VR China eine Stichprobe nach Artikel 17 der Grundverordnung gebildet.
- (3) Die Kommission führte für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus der VR China unternehmensspezifische Antidumpingzollsätze in Höhe von 10,3 % bis 62,1 % auf Einfuhren von Elektrofahrrädern ein. Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren (mit Ausnahme der Unternehmen, die dem mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission <sup>(3)</sup> eingeführten Ausgleichszollsatz für die betroffene Ware für alle übrigen Unternehmen unterliegen), wurde ein gewogener durchschnittlicher Zollsatz von 24,2 % eingeführt. Eine Liste dieser nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ist in Anhang I der ursprünglichen Verordnung enthalten. Für andere, nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen (die nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 dem für die betroffene Ware geltenden Ausgleichszollsatz für alle übrigen Unternehmen unterliegen) wurde ein gewogener durchschnittlicher Zollsatz von 16,2 % eingeführt. Diese Unternehmen sind in Anhang II der ursprünglichen Verordnung aufgeführt. Darüber hinaus wurde ein landesweiter Zollsatz von 70,1 % für Elektrofahrräder von Unternehmen aus der VR China festgesetzt, die bei der Antidumpinguntersuchung nicht mitarbeiteten, aber bei der Antisubventionsuntersuchung zu den Einfuhren der betroffenen Ware mitarbeiteten (in Anhang III der ursprünglichen Verordnung aufgeführt). Für alle übrigen Unternehmen wurde ein Zollsatz von 62,1 % eingeführt.
- (4) Nach Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung kann ein neuer ausführender Hersteller in den entsprechenden Anhang mit den mitarbeitenden Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden und für die daher der jeweilige gewogene durchschnittliche Antidumpingzollsatz gilt, aufgenommen und Absatz 2 des genannten Artikels entsprechend geändert werden, wenn der neue ausführende Hersteller in der VR China der Kommission ausreichend belegt,
  - a) dass er die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, also vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“), nicht in die Union ausgeführt hat,

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 108.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 5).

- b) dass er mit keinem Ausführer oder Hersteller in der VR China verbunden ist, der den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt und in der Ausgangsuntersuchung mitgearbeitet hat oder hätte mitarbeiten können, und
- c) dass er die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

#### B. ANTRAG AUF BEHANDLUNG ALS NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (5) Am 12. Juli 2022 stellten die Unternehmen Jinhua Otmar Technology Co., Ltd und Jinhua Seno Technology Co., Ltd (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission einen gemeinsamen Antrag auf Behandlung als neue ausführende Hersteller (im Folgenden „Neuausführerbehandlung“) und damit auf Anwendung des Zollsatzes für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen in der VR China, die dem parallel erlassenen Ausgleichszollsatz für alle übrigen Unternehmen unterliegen, d. h. 16,2 %, und gaben an, alle drei Kriterien des Artikels 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung zu erfüllen.
- (6) Um festzustellen, ob die Antragsteller die Kriterien für die Zuerkennung einer Behandlung als neue ausführende Hersteller nach Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung (im Folgenden „Kriterien für die Neuausführerbehandlung“) erfüllen, übersandte ihnen die Kommission zunächst einen Fragebogen mit der Bitte, die Einhaltung dieser Kriterien nachzuweisen. Die Antragsteller übermittelten eine gemeinsame Antwort auf den Fragebogen.
- (7) Die Kommission versuchte, alle Informationen zu überprüfen, die sie zur Entscheidung der Frage benötigte, ob die Antragsteller die Kriterien für die Neuausführerbehandlung erfüllen. Zu diesem Zweck analysierte die Kommission die von den Antragstellern vorgelegten Nachweise sowie ihre Antworten auf den Fragebogen und glich sie mit den in öffentlichen Datenbanken und im chinesischen Register verfügbaren Informationen ab. Beide Antragsteller verfügen über gültige Gewerbelizenzen sowie über die erforderlichen Vermögenswerte und Ausrüstungen für die Herstellung von Elektrofahrrädern. Gleichzeitig unterrichtete die Kommission den Wirtschaftszweig der Union über den Antrag der Antragsteller und forderte ihn auf, bei Bedarf Stellung zu nehmen. Der Wirtschaftszweig der Union bestätigte, dass die Antragsteller mit keinem dem Zollsatz unterliegenden ausführenden Hersteller verbunden waren.

#### C. PRÜFUNG DES ANTRAGS

- (8) In Bezug auf das erste in Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung genannte Kriterium, dass die Antragsteller die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung, auf den sich die Maßnahmen stützen, d. h. vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017, nicht in die Union ausgeführt haben, stellte die Kommission im Rahmen der Untersuchung fest, dass die Antragsteller in diesem Zeitraum keine Elektrofahrräder in die Union ausgeführt haben, da beide erst nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung gegründet wurden.
- (9) In Bezug auf das zweite in Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung genannte Kriterium, dass die Antragsteller nicht mit einem der Ausführer oder Hersteller verbunden sind, die den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen, stellte die Kommission im Rahmen der Untersuchung fest, dass die Antragsteller mit keinem der Ausführer oder Hersteller in der VR China verbunden sind, die den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen und die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung in die Union ausgeführt haben.
- (10) In Bezug auf das dritte in Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung genannte Kriterium, dass die Antragsteller die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt haben oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen sind, stellte die Kommission im Rahmen der Untersuchung gestützt auf die vorgelegten Belege fest, dass die Antragsteller nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung Elektrofahrräder in die Union ausgeführt haben. Jinhua Otmar Technology Co., Ltd. legte einschlägige Verkaufsunterlagen für ein im März 2021 getätigtes Ausfuhrgeschäft nach Deutschland vor, und Jinhua Seno Technology Co., Ltd legte einschlägige Verkaufsunterlagen für ein im September 2022 getätigtes Ausfuhrgeschäft in die Niederlande vor.

- (11) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Antragsteller die Kriterien des Artikels 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung erfüllen.
- (12) Folglich sollte der Antrag auf Gewährung einer Neuausführerbehandlung angenommen werden und für die Antragsteller der Antidumpingzoll in Höhe von 16,2 % für mitarbeitende Unternehmen gelten, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden (und nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 dem für die betroffene Ware geltenden Ausgleichszollsatz für alle übrigen Unternehmen unterliegen).

**D. UNTERRICHTUNG**

- (13) Die Antragsteller und der Wirtschaftszweig der Union wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage es als angemessen erachtet wurde, Jinhua Otmar Technology Co., Ltd und Jinhua Seno Technology Co., Ltd. den Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen worden waren, zu gewähren.
- (14) Den Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, Stellungnahmen abzugeben. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.
- (15) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 werden die folgenden Unternehmen in die Liste der mitarbeitenden Unternehmen aufgenommen, die in der Antidumpinguntersuchung nicht in die Stichprobe einbezogen wurden und nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 dem parallel erlassenen Ausgleichszoll für alle übrigen Unternehmen unterliegen:

Name des Unternehmens	Provinz	TARIC-Zusatzcode
„Jinhua Otmar Technology Co., Ltd	Zhejiang	89AE“
„Jinhua Seno Technology Co., Ltd	Zhejiang	89AF“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
 Ursula VON DER LEYEN



2024/821

11.3.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/821 DER KOMMISSION**

**Vom 8. März 2024**

**zur Erneuerung der Genehmigung für hydrolysierte Proteine als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2009/153/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurden hydrolysierte Proteine als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(3)</sup> aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff hydrolysierte Proteine gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 15. April 2025 aus.
- (4) Ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff hydrolysierte Proteine wurde Spanien, dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, und Griechenland, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission <sup>(5)</sup> innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist übermittelt.
- (5) Die Antragsteller haben dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Dossiers vorgelegt. Der Antrag wurde vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat für zulässig befunden.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 24. Juni 2020 der Behörde und der Kommission vorgelegt. In seinem Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung schlug der Bericht erstattende Mitgliedstaat vor, die Genehmigung für hydrolysierte Proteine zu erneuern.
- (7) Die Behörde hat die ergänzende Kurzfassung des Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie hat außerdem den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung an den Antragsteller und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet und eine öffentliche Konsultation dazu auf den Weg gebracht. Die Behörde hat die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2009/153/EG der Kommission vom 30. November 2009 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates im Hinblick auf die gebräuchliche Bezeichnung und die Reinheit des Wirkstoffs hydrolysierte Proteine (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 67. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/153/oj>).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj>).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2011/540/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj)).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2012/844/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/844/oj)).

- (8) Am 30. Mai 2023 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung <sup>(6)</sup>, der zufolge angenommen werden kann, dass hydrolysierte Proteine die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen.
- (9) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 12. Juli 2023 einen Bericht im Hinblick auf die Erneuerung und am 11. Dezember 2023 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.
- (10) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zur Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zu dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft und berücksichtigt.
- (11) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff hydrolysierte Proteine wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.
- (12) Des Weiteren stuft die Kommission hydrolysierte Proteine gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Wirkstoff mit geringem Risiko ein, da es sich bei hydrolysierten Proteinen um keinen bedenklichen Stoff handelt und die Bedingungen gemäß Anhang II Nummer 5 der genannten Verordnung erfüllt sind.
- (13) Die Genehmigung für hydrolysierte Proteine als Wirkstoff mit geringem Risiko sollte daher erneuert werden.
- (14) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Bedingungen vorzusehen. Angezeigt ist insbesondere die Festlegung von Höchstgrenzen für toxikologisch relevante Verunreinigungen im technischen Material.
- (15) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission <sup>(7)</sup> wurde die Laufzeit der Genehmigung für hydrolysierte Proteine bis zum 15. April 2025 verlängert, damit das Erneuerungsverfahren vor dem Auslaufen der Genehmigung für diesen Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab einem früheren Datum gelten.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff

Die Genehmigung für den in Anhang I dieser Verordnung beschriebenen Wirkstoff hydrolysierte Proteine wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

<sup>(6)</sup> EFSA Journal 10.2903/j.efsa.2023.8079. Online abrufbar auf [www.efsa.europa.eu/de](http://www.efsa.europa.eu/de)

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission vom 12. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Calciumcarbid, Cymoxanil, Dodemorph, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Fonicamid (IKI-220), Gibberellinsäure, Gibberellin, Halosulfuron-methyl, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Maltodextrin, Metamitron, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Pyrethrine, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff (ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 1. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/1446/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1446/oj)).

*Artikel 2***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011**

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit <sup>(1)</sup>	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Hydrolysierte Proteine CAS-Nr.: Entfällt CIPAC-Nr.: 901	Nicht verfügbar	Hydrolysierte Proteine. <i>Hydrolysat aus tierischem Gewebe, ausgenommen Häute und Felle von Wiederkäuern</i> (kein ISO-„common name“): — 708 g/kg, bezogen auf die Trockenmasse [Bereich im TK (technischen Konzentrat) 400-434 g/kg].  Hydrolysierte Proteine. <i>Mit Harnstoff angereicherte Rübenmelasse, hydrolysiert</i> (kein ISO-„common name“): — 110 g/kg, bezogen auf die Trockenmasse [Bereich im TK (technischen Konzentrat) 90-110 g/kg].  Hydrolysierte Proteine. <i>Kollagenprotein-Hydrolysat</i> (kein ISO-„common name“): — 582 g/kg, bezogen auf die Trockenmasse [Bereich im TK (technischen Konzentrat) 249-262 g/kg].  Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber und Biuret gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 über Düngeprodukte.  Formaldehyd unter 1 g/kg.	1. Mai 2024	30. April 2039	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für hydrolysierte Proteine und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.  Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes: — die Spezifikation des gewerbsmäßig hergestellten technischen Materials für „ <i>Hydrolysierte Proteine — Mit Harnstoff angereicherte Rübenmelasse, hydrolysiert</i> “ auf Grundlage einer Analyse von mindestens fünf repräsentativen Chargen.  Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.

<sup>(1)</sup> Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Eintrag Nr. 234 zu hydrolysierten Proteinen gestrichen.
2. In Teil D wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit <sup>(1)</sup>	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„47	Hydrolysierte Proteine CAS-Nr.: Entfällt CIPAC-Nr.: 901	Nicht verfügbar	<p>Hydrolysierte Proteine. <i>Hydrolysat aus tierischem Gewebe, ausgenommen Häute und Felle von Wiederkäuern</i> (kein ISO-„common name“):</p> <p>— 708 g/kg, bezogen auf die Trockenmasse [Bereich im TK (technischen Konzentrat) 400-434 g/kg].</p> <p>Hydrolysierte Proteine. <i>Mit Harnstoff angereicherte Rübenmelasse, hydrolysiert</i> (kein ISO-„common name“):</p> <p>— 110 g/kg, bezogen auf die Trockenmasse [Bereich im TK (technischen Konzentrat) 90-110 g/kg].</p> <p>Hydrolysierte Proteine. <i>Kollagenprotein-Hydrolysat</i> (kein ISO-„common name“):</p> <p>— 582 g/kg, bezogen auf die Trockenmasse [Bereich im TK (technischen Konzentrat) 249-262 g/kg].</p> <p>Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber und Biuret gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 über Düngeprodukte.</p> <p>Formaldehyd unter 1 g/kg.</p>	1. Mai 2024	30. April 2039	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für hydrolysierte Proteine und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <p>— die Spezifikation des gewerbsmäßig hergestellten technischen Materials für „<i>Hydrolysierte Proteine — Mit Harnstoff angereicherte Rübenmelasse, hydrolysiert</i>“ auf Grundlage einer Analyse von mindestens fünf repräsentativen Chargen.</p> <p>Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.“</p>

<sup>(1)</sup> Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.



2024/824

11.3.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/824 DER KOMMISSION**

**vom 8. März 2024**

**zur Zulassung von Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. als Zusatzstoff in Futtermitteln für bestimmte Tierarten**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates <sup>(2)</sup> zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Der Stoff Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. wurde mit der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Trinkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Trinkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Trinkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihren Gutachten vom 18. März 2021 <sup>(3)</sup> und vom 1. Februar 2023 <sup>(4)</sup> den Schluss, dass Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für kurzlebige Tiere, d. h. Masttierarten, für Verbraucher und die Umwelt sicher ist. Da keine Daten über die In-vivo-Genotoxizität von Xanthonen (Gentisin und Isogentisin) und Gentiopicrosid vorliegen, konnten keine Schlussfolgerungen für langlebige Tiere und Zuchttiere gezogen werden. Darüber hinaus konnte die Behörde mangels Daten keine Schlussfolgerungen dazu ziehen, ob der Zusatzstoff möglicherweise haut- und augenreizend oder ein Hautallergen ist. Ferner stellte sie fest, dass beim Umgang mit der Tinktur die Exposition ungeschützter Verwender gegenüber den Xanthonen (Gentisin und Isogentisin) und dem Gentiopicrosid, die potenziell genotoxische Substanzen sind, nicht ausgeschlossen werden kann, weshalb zur Verringerung des Risikos die Exposition der Verwender auf ein Minimum reduziert werden sollte. Die Behörde gelangte außerdem zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit nicht weiter nachgewiesen werden muss, da Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. als Aromastoff in Lebensmitteln anerkannt ist und seine Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht. Sie hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat, geprüft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2021; 19(4):6547.

<sup>(4)</sup> EFSA Journal 2023; 21(2):7869.

- (6) Daraufhin zog der Antragsteller den Antrag auf Zulassung von Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. für alle Tierarten und -kategorien zurück, ausgenommen: Masttierarten (außer Equiden), Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, ausgenommen Laichfische.
- (7) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. die Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Bezug auf Masttierarten (außer Equiden), Salmoniden und Fische, ausgenommen Laichfische, erfüllt, und zwar insbesondere unter der Voraussetzung, dass der Zusatzstoff nicht in Kombination mit anderen Zusatzstoffen verwendet wird, die Gentsin, Isogentsin und Gentiopicrosid enthalten. Folglich sollte die Verwendung dieses Stoffs zugelassen werden. Die Kommission vertritt ferner die Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (8) Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist die Kommission zum Erlass einer Verordnung über die Marktrücknahme von Futtermittelzusatzstoffen verpflichtet, für die vor Ablauf der in der Bestimmung festgelegten Frist keine Anträge gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gestellt wurden. Ebenso sollte eine Verordnung über Futtermittelzusatzstoffe erlassen werden, für die ein Antrag gestellt, anschließend aber zurückgezogen wurde.
- (9) Bei Futtermittelzusatzstoffen, für die ein Antrag nur für bestimmte Tierarten oder Tierkategorien zurückgezogen wurde, sollte die Marktrücknahme nur diese Tierarten oder Tierkategorien betreffen.
- (10) Daher sollte die Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. für die Tierarten und -kategorien, die nicht Gegenstand der mit dieser Verordnung erteilten Zulassung sind, vom Markt genommen werden.
- (11) Soweit Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. mit dieser Verordnung als Futtermittelzusatzstoff zugelassen wird, ist es nicht erforderlich, die Änderungen der Zulassungsbedingungen für diesen Stoff in Bezug auf die Tierarten und -kategorien, die unter die mit dieser Verordnung erteilte Zulassung fallen, aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden. Es ist daher angezeigt, den Beteiligten eine Übergangsfrist einzuräumen, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (12) Darüber hinaus sollte im Falle einer Marktrücknahme des Futtermittelzusatzstoffs auch eine Übergangsfrist eingeräumt werden, in der die vorhandenen Bestände des Zusatzstoffs, der Vormischungen, Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, die mit diesem Zusatzstoff hergestellt wurden, auch für die Tierarten und -kategorien, die nicht unter die mit dieser Verordnung erteilte Zulassung fallen, aufgebraucht werden können, damit sich die Beteiligten auf die Verpflichtung einstellen können, diese Erzeugnisse vom Markt zu nehmen.
- (13) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

#### Artikel 2

#### Marktrücknahme

Der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Futtermittelzusatzstoff Enziantinktur aus *Gentiana lutea* L. wird für alle im Anhang nicht genannten Tierarten und -kategorien vom Markt genommen.

*Artikel 3***Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zulassung**

- (1) Der in Artikel 2 genannte Futtermittelzusatzstoff und die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 30. September 2024 gemäß den vor dem 31. März 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und für die im Anhang aufgeführten Tierarten und -kategorien verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Artikel 2 beschriebenen Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 31. März 2025 gemäß den vor dem 31. März 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und für die im Anhang aufgeführten Tierarten und -kategorien verwendet werden.

*Artikel 4***Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Marktrücknahme**

- (1) Vorhandene Bestände des in Artikel 2 genannten Futtermittelzusatzstoffs dürfen bis zum 31. März 2025 für die im Anhang nicht genannten Tierarten und -kategorien weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Vormischungen, die mit dem in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoff hergestellt wurden, dürfen bis zum 30. Juni 2025 für die im Anhang nicht genannten Tierarten und -kategorien weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (3) Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel, die mit dem in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoff oder mit den Vormischungen gemäß Absatz 2 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. März 2026 für die im Anhang nicht genannten Tierarten und -kategorien weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

**Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe**

2b2506-t	Enziantinktur	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Tinktur aus den Wurzeln von <i>Gentiana lutea</i> L.</p> <p>Flüssig</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Aus den Wurzeln von <i>Gentiana lutea</i> L. durch verlängerte Extraktion mit einem Wasser-Ethanol-Gemisch gewonnene Tinktur gemäß der Definition des Europarats <sup>(1)</sup>.</p> <p>FEMA-Nummer: 2506</p> <p><i>Spezifikationen</i></p> <p>Trockenmasse: 3,5-5 %</p> <p>Gesamtpolyphenole: 0,05-0,11 %</p> <p>Gesamtflavonoide: 0,03-0,06 %</p> <p>Xanthone: max. 0,004 %</p> <p>— Gentisin</p> <p>— Isogentisin</p> <p>Gentiopicrosid: max. 0,006 %</p>	<p>Mastschweine und Mastschweine von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung</p> <p>Mastrinder, Mastschafe, Mastwiederkäuer von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Mastkälber</p> <p>Masthühner, Mastruthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung</p> <p>Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, ausgenommen Laichfische</p> <p>Andere Masttierarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, ausgenommen Equiden</p>	—	—	50	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben.</li> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</li> <li>Dieser Zusatzstoff darf nicht in Kombination mit anderen Zusatzstoffen verwendet werden, die Gentisin, Isogentisin und Gentiopicrosid enthalten.</li> <li>Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem-, Augen- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.</li> </ol>	31. März 2034
----------	---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

	<p><i>Analysemethode</i> <sup>(2)</sup></p> <p>Zur Identifizierung und Charakterisierung des Futtermittelzusatzstoffs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gravimetrie zur Bestimmung der Trockenmasse und des Aschegehalts,</li> <li>— Spektrofotometrie zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Polyphenolen und</li> <li>— Hochleistungsdünnschichtchromatografie (HPTLC) zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Flavonoiden, Xanthonen (Gentisin und Isogentisin) und Gentiopicrosid.</li> </ul>						
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--

<sup>(1)</sup> „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

<sup>(2)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/839 DER KOMMISSION**

**vom 8. März 2024**

**zur Erneuerung der Genehmigung für Harnstoff als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2008/127/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurde der Wirkstoff Harnstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(3)</sup> aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Harnstoff gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 30. November 2026 aus.
- (4) Ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Harnstoff wurde Griechenland, dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, und Finnland, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission <sup>(5)</sup> innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist übermittelt.
- (5) Der Antragsteller hat dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Dossiers vorgelegt. Der Antrag wurde vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat für zulässig befunden.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 2. Juli 2020 der Behörde und der Kommission vorgelegt.
- (7) Die Behörde hat die ergänzende Kurzfassung des Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie hat außerdem den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung an den Antragsteller und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet und eine öffentliche Konsultation dazu auf den Weg gebracht. Die Behörde hat die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2008/127/EG der Kommission vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme verschiedener Wirkstoffe (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 89. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/127/oj>).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj>).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2011/540/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj)).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2012/844/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/844/oj)).

- (8) Der Antragsteller übermittelte gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 Informationen bezüglich der mit der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission <sup>(6)</sup> festgelegten Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften.
- (9) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen aktualisierten Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung unter Berücksichtigung der zusätzlichen Informationen bezüglich der Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften erstellt und diesen am 30. Dezember 2022 der Behörde und der Kommission vorgelegt. In seinem aktualisierten Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung schlug der Bericht erstattende Mitgliedstaat vor, die Genehmigung für Harnstoff zu erneuern.
- (10) Am 18. Juli 2023 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung <sup>(7)</sup>, der zufolge angenommen werden kann, dass Harnstoff die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt.
- (11) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 13. Oktober 2023 einen Bericht im Hinblick auf die Erneuerung und am 11. Dezember 2023 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.
- (12) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zur Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zu dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft und berücksichtigt.
- (13) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Harnstoff wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.
- (14) Des Weiteren stuft die Kommission Harnstoff gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Wirkstoff mit geringem Risiko ein, da es sich bei Harnstoff um keinen bedenklichen Stoff handelt und die Bedingungen gemäß Anhang II Nummer 5 der genannten Verordnung erfüllt sind.
- (15) Die Genehmigung für Harnstoff als Wirkstoff mit geringem Risiko sollte daher erneuert werden.
- (16) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sowie der Ergebnisse der Risikobewertung sind jedoch bestimmte Bedingungen, einschließlich Höchstgrenzen für toxikologisch relevante Verunreinigungen im gewerbsmäßig hergestellten technischen Material, vorzusehen.
- (17) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission <sup>(8)</sup> wurde die Laufzeit der Genehmigung für Harnstoff bis zum 30. November 2026 verlängert, damit das Erneuerungsverfahren vor dem Auslaufen der Genehmigung für diesen Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab einem früheren Datum gelten.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften (Abl. L 101 vom 20.4.2018, S. 33. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/605/oj>).

<sup>(7)</sup> *EFSA Journal*, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8112>.

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission vom 12. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Calciumcarbid, Cymoxanil, Dodemorph, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Flonicamid (IKI-220), Gibberellinsäure, Gibberellin, Halosulfuron-methyl, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Maltodextrin, Metamitron, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Pyrethrine, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff (Abl. L 178 vom 13.7.2023, S. 1. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/1446/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1446/oj)).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff**

Die Genehmigung für den in Anhang I dieser Verordnung beschriebenen Wirkstoff Harnstoff wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

*Artikel 2*

**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011**

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (1)	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Harnstoff CAS-Nr.: 57-13-6 CIPAC-Nr.: 913	Harnstoff	980 g/kg  Folgende Verunreinigungen wurden als toxikologisch bedenklich eingestuft, weshalb Höchstgehalte wie folgt festgelegt werden:  Biuret: < 12 g/kg Formaldehyd: < 0,5 g/kg Cadmium: < 1 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Blei: < 1 mg/kg Arsen: < 1 mg/kg	1. Mai 2024	30. April 2039	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Harnstoff und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.  Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes: — die Spezifikation des gewerbsmäßig hergestellten technischen Materials auf Grundlage einer Analyse von mindestens fünf repräsentativen Chargen.  Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.

(1) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Eintrag Nr. 257 zu Harnstoff gestrichen.
2. In Teil D wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit <sup>(1)</sup>	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„48	Harnstoff CAS-Nr.: 57-13-6 CIPAC-Nr.: 913	Harnstoff	980 g/kg  Folgende Verunreinigungen wurden als toxikologisch bedenklich eingestuft, weshalb Höchstgehalte wie folgt festgelegt werden:  Biuret: < 12 g/kg Formaldehyd: < 0,5 g/kg Cadmium: < 1 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Blei: < 1 mg/kg Arsen: < 1 mg/kg	1. Mai 2024	30. April 2039	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Harnstoff und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.  Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes: — die Spezifikation des gewerbsmäßig hergestellten technischen Materials auf Grundlage einer Analyse von mindestens fünf repräsentativen Chargen.  Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.“

<sup>(1)</sup> Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.



2024/841

11.3.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/841 DER KOMMISSION**

**vom 8. März 2024**

**zur Annahme eines Antrags auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller im Zusammenhang mit den endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/73**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. GELTENDE MAßNAHMEN**

- (1) Am 17. Januar 2019 führte die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern (im Folgenden „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Union ein.
- (2) Bei der Untersuchung, die zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle führte (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“), wurde unter den ausführenden Herstellern in der VR China eine Stichprobe nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/1036 gebildet.
- (3) Die Kommission führte für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus der VR China unternehmensspezifische Antidumpingzollsätze in Höhe von 10,3 % bis 62,1 % auf Einfuhren von Elektrofahrrädern ein. Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren (mit Ausnahme der Unternehmen, die dem mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission <sup>(3)</sup> eingeführten Ausgleichszollsatz für die betroffene Ware für alle übrigen Unternehmen unterliegen), wurde ein gewogener durchschnittlicher Zollsatz von 24,2 % eingeführt. Eine Liste dieser nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ist in Anhang I der ursprünglichen Verordnung enthalten. Für andere, nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen (die dem von der Kommission eingeführten Ausgleichszollsatz für die betroffene Ware für alle übrigen Unternehmen unterliegen — Durchführungsverordnung (EU) 2019/72) wurde ein gewogener durchschnittlicher Zollsatz von 16,2 % eingeführt. Diese Unternehmen sind in Anhang II der ursprünglichen Verordnung aufgeführt. Darüber hinaus wurde ein landesweiter Zollsatz von 70,1 % für Elektrofahrräder von Unternehmen aus der VR China festgesetzt, die bei der Antidumpinguntersuchung nicht mitarbeiteten, aber bei der Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren der betroffenen Ware mitarbeiteten (in Anhang III der ursprünglichen Verordnung aufgeführt). Für alle übrigen Unternehmen wurde ein Zollsatz von 62,1 % eingeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 108.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 5).

- (4) Nach Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung kann ein neuer ausführender Hersteller in den entsprechenden Anhang mit den mitarbeitenden Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden und für die daher der jeweilige gewogene durchschnittliche Antidumpingzollsatz gilt, aufgenommen und Absatz 2 des genannten Artikels entsprechend geändert werden, wenn der neue ausführende Hersteller in der VR China der Kommission ausreichend belegt,
- a) dass er die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, also vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“), nicht in die Union ausgeführt hat,
  - b) dass er mit keinem Ausführer oder Hersteller in der VR China verbunden ist, der den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt und in der Ausgangsuntersuchung mitgearbeitet hat oder hätte mitarbeiten können, und
  - c) dass er die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

#### B. ANTRAG AUF BEHANDLUNG ALS NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (5) Am 9. Oktober 2022 beantragte das Unternehmen Zhejiang Feishen Vehicle Industry Co., Ltd. (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission eine Behandlung als neuer ausführender Hersteller (im Folgenden „Neuausführerbehandlung“) und damit die Anwendung des Zollsatzes für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen in der Volksrepublik China, die dem parallel erlassenen Ausgleichszollsatz für alle übrigen Unternehmen unterliegen, d. h. 16,2 %, und gab an, alle drei Kriterien des Artikels 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung zu erfüllen.
- (6) Um festzustellen, ob der Antragsteller die Kriterien für die Zuerkennung einer Behandlung als neuer ausführender Hersteller nach Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung (im Folgenden „Kriterien für die Neuausführerbehandlung“) erfüllt, übersandte ihm die Kommission zunächst einen Fragebogen mit der Bitte, die Einhaltung dieser Kriterien nachzuweisen. Der Antragsteller beantwortete den Fragebogen.
- (7) Die Kommission versuchte, alle Informationen zu überprüfen, die sie zur Entscheidung der Frage benötigte, ob der Antragsteller die Kriterien für die Neuausführerbehandlung erfüllt. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission die vom Antragsteller vorgelegten Beweise. Der Antragsteller besitzt eine gültige Gewerbelizenz für die Herstellung von Elektrofahrrädern, die anhand der im chinesischen Register enthaltenen Daten überprüft wurde. Gleichzeitig unterrichtete die Kommission den Wirtschaftszweig der Union über den Antrag des Antragstellers und forderte ihn auf, bei Bedarf Stellung zu nehmen. Der Wirtschaftszweig der Union bestätigte, dass der Antragsteller mit keinem dem Zollsatz unterliegenden ausführenden Hersteller verbunden war. Der Wirtschaftszweig der Union legte auch Ausfuhrdaten für den Antragsteller vor, denen zufolge er im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung möglicherweise bereits Elektrofahrräder ausgeführt hat. Nach Analyse der vorgelegten Daten kam die Kommission jedoch zu dem Schluss, dass die Ausfuhren nicht Elektrofahrräder, sondern Elektroroller betrafen, die nicht den Antidumpingmaßnahmen unterliegen.

#### C. PRÜFUNG DES ANTRAGS

- (8) In Bezug auf das erste in Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung genannte Kriterium, dass der Antragsteller die betroffene Ware in dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, d. h. vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017, nicht in die Union ausgeführt hat, stellte die Kommission im Rahmen der Untersuchung fest, dass der Antragsteller in diesem Zeitraum keine Elektrofahrräder in die Union ausgeführt hat. In dem vom Antragsteller vorgelegten Verkaufsbüchern waren keine Verkäufe von Elektrofahrrädern in die Union ausgewiesen.
- (9) In Bezug auf das zweite in Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung genannte Kriterium, dass der Antragsteller nicht mit einem der Ausführer oder Hersteller verbunden ist, die den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen, stellte die Kommission im Rahmen der Untersuchung fest, dass der Antragsteller mit keinem der Ausführer oder Hersteller in der VR China verbunden ist, die den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen und die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung in die Union ausgeführt haben.

- (10) In Bezug auf das dritte in Artikel 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung genannte Kriterium, dass der Antragsteller die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist, stellte die Kommission im Rahmen der Untersuchung gestützt auf die vorgelegten Belege fest, dass der Antragsteller Elektrofahrräder nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung in die Union ausgeführt hat. Der Antragsteller legte Verkaufsunterlagen für einen Ausfuhrvorgang nach Deutschland im September 2022 vor.
- (11) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Antragsteller die Anforderung des Artikels 1 Absatz 6 der ursprünglichen Verordnung erfüllt.
- (12) Folglich sollte der Antrag auf Gewährung einer Neuausfuhrbehandlung angenommen werden und für den Antragsteller der Antidumpingzoll in Höhe von 16,2 % für mitarbeitende Unternehmen gelten, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden (und nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 dem für die betroffene Ware geltenden Ausgleichszollsatz für alle übrigen Unternehmen unterliegen).

**D. UNTERRICHTUNG**

- (13) Der Antragsteller und der Wirtschaftszweig der Union wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage es als angemessen erachtet wurde, Zhejiang Feishen Vehicle Industry Co., Ltd. den Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen worden waren, zu gewähren.
- (14) Den Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, Stellungnahmen abzugeben. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (15) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 wird das folgende Unternehmen in die Liste der mitarbeitenden Unternehmen aufgenommen, die in der Antidumpinguntersuchung nicht in die Stichprobe einbezogen wurden und nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 dem parallel erlassenen Ausgleichszoll für alle übrigen Unternehmen unterliegen:

Name des Unternehmens	Provinz	TARIC-Zusatzcode
„Zhejiang Feishen Vehicle Industry Co., Ltd.	Zhejiang	89AD“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
 Ursula VON DER LEYEN